

Burton, Anna; Eggenweber, Katharina; Rainer, Melanie; Riegler, Maria; Scholz, Markus

Research Report

Lieferkettenverantwortung in Österreich

FIW-Research Reports, No. 2022-05

Provided in Cooperation with:

FIW - Research Centre International Economics, Vienna

Suggested Citation: Burton, Anna; Eggenweber, Katharina; Rainer, Melanie; Riegler, Maria; Scholz, Markus (2022) : Lieferkettenverantwortung in Österreich, FIW-Research Reports, No. 2022-05, FIW - Research Centre International Economics, Vienna

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/278180>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

FIW-Research Reports

August 2022, N° 05

Report

Lieferkettenverantwortung in Österreich

AutorInnen: Anna Burton, Katharina Eggenweber, Melanie Rainer,
Maria Riegler, Markus Scholz (FHWien der WKW)

Die Studie analysiert die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltthemen entlang ihrer Lieferketten. Neben einer Darstellung der historischen Entwicklung des „Due Diligence“-Begriffs und seiner Anwendung auf Menschenrechtsthemen wird insbesondere auf bestehende und geplante Lieferkettengesetze eingegangen, darunter jene in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz, USA (Kalifornien), dem Vereinigten Königreich und auf EU-Ebene. Diese Regulierungen sind teilweise schon jetzt für österreichische Unternehmen relevant, auf EU-Ebene ist ein Richtlinienentwurf der Kommission in Ausarbeitung. Davon wären zwar lediglich 0,06 % aller österreichischen Unternehmen direkt betroffen, indirekt trifft es aber wesentlich mehr Unternehmen, v.a. Lieferanten größerer, direkt betroffener, Unternehmen. Die Studienergebnisse zeigen eine wesentliche Sensibilisierung der Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltthemen durch Lieferkettengesetze, gleichzeitig stellen die uneinheitlichen Regulierungen innerhalb der EU Unternehmen vor große Herausforderungen. Eine entsprechende EU-weite Harmonisierung der Lieferkettenregulierung hat das Potenzial, ein level playing field für Unternehmen zu schaffen und die Komplexität zu reduzieren.

Commissioned by:

 Federal Ministry
Republic of Austria
Labour and Economy

Institute for Business Ethics and Sustainable Strategy (IBES)
FHWien der WKW

Lieferkettenverantwortung in Österreich

Endbericht: Überblick verschiedener Regulierungsvorhaben zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht
im Menschenrechtskontext

Institute for Business Ethics and Sustainable Strategy (IBES)

FHWien der WKW

Anna Burton

Katharina Eggenweber

Melanie Rainer

Maria Riegler

Markus Scholz

Wien, Mai 2022

Abkürzungsverzeichnis

A

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

B

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

bspw. beispielsweise

C

CAD Kanadischer Dollar

CHF Schweizer Franken

CSR Corporate Social Responsibility

D

d. h. das heißt

DRC Democratic Republic Congo (Demokratische Republik Kongo)

E

EK Europäische Kommission

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EP Europäisches Parlament

ESG Environmental, Social, Governance

EUR Euro

F

FAO Food and Agriculture Organization

G

GBP Britische Pfund

GmbH .. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I

ibid. ibidem (ebenda)

ICCPR International Covenant on Civil and Political Rights

ILO International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)

IT Informationstechnologie

K

KMU Klein- und mittelständische Unternehmen

L

LkSG Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

M

MSA Modern Slavery Act

N

NGOs Nongovernmental Organisations (Nichtregierungsorganisationen)

NKS Nationale Kontaktstellen

NOK Norwegische Krone

O

o.J. ohne Jahr

OECD-Leitsätze OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

OHCHR Office of the UN High Commissioner for Human Rights (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte)

öNKP österreichischer Nationaler Kontaktpunkt

R

RBC Responsible Business Conduct (verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln)

S

SEC Security and Exchange Commission

SPÖ Sozialdemokratische Partei Österreich

SZVG Sozialverantwortungsgesetz

U

u. a. unter anderem

UGB Unternehmensgesetzbuch

UNGP .. United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen)

US United States (Vereinigte Staaten)

USD US-Dollar

V

vgl. vergleiche

VsoTr Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der historischen Entwicklung in den einzelnen Ländern.....	28
Tabelle 2: Bestehende Lieferkettenregulierungen auf einen Blick (chronologisch sortiert)....	51
Tabelle 3: Bestehende sektorenübergreifende Regulierungen zur Lieferkettensorgfaltspflicht (nach Datum sortiert).....	53

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Entwicklung des „Due Diligence“-Begriffs.....	9
1.1. Due Diligence: Genese des Konzepts	9
1.2. Ethische Grundlagen	11
1.3. Anwendungsbereiche für Due Diligence	14
1.4. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)	15
1.5. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	18
1.6. Risikobranchen	20
2. Historische und aktuelle Debatte über unternehmerische Sorgfaltspflichten im Menschenrechtskontext	25
2.1. Historische Entwicklung: Due Diligence im Menschenrechtskontext	25
2.2. Aktuelle Debatte zu Lieferketten-Gesetzen	28
3. Analyse der Umsetzungsmöglichkeiten einer „Due Diligence“-Regulierung für Menschenrechte in Lieferketten.....	47
3.1. Überblick über die Umsetzungsmöglichkeiten.....	47
3.2. Bestehende branchenübergreifende „Human Rights Due Diligence“-Regulierungen in den einzelnen Ländern.....	51
3.3. Umsetzungs-Analyse im Detail	55
4. Erfahrungswerte aus der Regulierung der Lieferkettensorgfaltspflicht	62
4.1. Effektivität der Regulierungen hinsichtlich Schutz von Menschenrechten	62
4.2. Kosten / Aufwand für betroffene Unternehmen	69
4.3. Nutzen für betroffene Unternehmen.....	70
5. Relevanz für Österreich	76
5.1. Auswirkungen auf KMU	77
5.2. Legistische Auswirkungen auf österreichische Unternehmen	78
5.3. Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	79
6. Schlussfolgerungen	82
6.1. Potenzielle Herausforderungen	83
6.2. Chancen und Möglichkeiten	85
7. Literaturverzeichnis	88

Einleitung

Diese Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dient dem Zweck, die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltbelange entlang ihrer Lieferketten und einige damit in Verbindung stehende Gesetzesvorschläge sowie bereits verabschiedete Lieferkettengesetze zu analysieren. Neben einer Darstellung der historischen Entwicklung des „Due Diligence“-Begriffs sowie seiner Anwendung auf Menschenrechtsthemen wird in dieser Arbeit insbesondere auf Regulierungsentwürfe sowie bestehende Lieferkettengesetze in verschiedenen Ländern (Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten (Kalifornien), Vereinigtes Königreich) und auf EU-Ebene im Detail eingegangen. Darauf aufbauend wird die Relevanz des Themas für die österreichische Wirtschaft dargestellt und es werden Chancen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit Lieferkettengesetzen diskutiert.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Globalisierung und die damit verbundene globale Wirtschaftsleistung durch sinkende Transportkosten, Fortschritte in der Kommunikations- und Informationstechnologie sowie zunehmend international abgewickelte Wirtschaftsleistungen wesentlich beschleunigt. Während vertikal integrierte Unternehmen im größten Teil des 20. Jahrhunderts die dominierenden Akteure der Weltwirtschaft darstellten, die im Zuge ihres Wachstums häufig ihre Lieferant:innen sowie Vertriebskanäle übernahmen und so auch die Kontrolle über ihre Lieferkette hatten, kam es mit der Globalisierung zu einer zunehmenden Entflechtung der Produktion (Davis, Whitman & Zald, 2013; Kim & Davis, 2016; Scholz, 2020). Diese Entwicklungen und gesteigerten Geschäftsaktivitäten verursachten in vielen Bereichen steigende betriebliche Umsätze, ein erhöhtes Produktionsaufkommen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Gleichzeitig verursachte die Globalisierung in vielen Regionen nicht nur positive Effekte, sondern wirkte sich mitunter negativ auf Menschen und Umwelt aus.

Zahlreiche Länder des Globalen Südens verfügen über vergleichsweise niedrige Arbeits-, Umwelt- und Menschenrechtsschutzstandards. Diese im Vergleich zu Industrieländern geringen Schutzstandards wurden in der Vergangenheit von Unternehmen mitunter gezielt und systematisch ausgenutzt bzw. in Kauf genommen, um von den entsprechend geringeren Standortkosten zu profitieren (Haupt, Lichter & May, 2021; Scholz, 2020). Diese Praxis wird seit Langem insbesondere von NGOs stark kritisiert (Anti-Slavery International et al., 2021).

Durch die komplexe Verzahnung internationaler Wertschöpfungsketten in vielen Bereichen wird es zunehmend herausfordernder für Unternehmen, nachzuvollziehen und zu dokumentieren, aus welchen Produktionsstätten in Schwellen- oder Entwicklungsländern ihre Produkte

tatsächlich stammen. Vor diesem Hintergrund wird es sowohl für Unternehmer:innen als auch für Konsument:innen zunehmend schwieriger, zu überprüfen, ob bei der Produktion im Ausland Menschenrechte, Arbeitssicherheitsstandards und Umweltrichtlinien auf nationaler und internationaler Ebene eingehalten werden. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, postulierten die Vereinten Nationen bereits 2011 mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles for Business and Human Rights, UNGP), dass Unternehmen weltweit Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten tragen (Haupt et al., 2021). Darauf aufbauend entwickelte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ihre Leitsätze für multinationale Unternehmen weiter, die zusammen mit den UNGP festhalten, dass unternehmerische Sorgfaltspflichten nicht ausschließlich die eigenen Mitarbeiter:innen betreffen, sondern auch Beschäftigungsverhältnisse entlang internationaler Lieferketten inkludieren. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bedarf nach Ansicht zahlreicher Expert:innen (Deutscher Bundestag, 2020; Europäisches Parlament, 2021a) jedoch vielerorts noch zusätzlicher Regularien.

Aufgrund voranschreitender legislativer Entwicklungen im Themenbereich der Lieferkettenregulierungen in anderen Ländern (bspw. Deutschland, Niederlande) sowie auf supranationaler Ebene sind auch österreichische Unternehmen (bspw. als Zulieferinnen/Zulieferer) zunehmend von solchen Regulierungen betroffen. In Ländern, in denen Regulierungen zur Lieferkettenverantwortung bereits existieren (bspw. Frankreich, Kalifornien), sind Unternehmen in vielen Fällen bereits gesetzlich dazu verpflichtet, ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten nicht nur an ihrem Standort nachzukommen, sondern auch die Produktionsverhältnisse entlang ihrer Lieferkette zu verantworten (Haupt et al., 2021). Dabei sollen Unternehmen dazu angehalten werden, Tätigkeiten entlang ihrer internationalen Lieferkette zu prüfen und zu dokumentieren, um Menschenrechtsverletzungen durch Präventions- und Prüfungsmaßnahmen entgegenzuwirken (ibid.). Wirtschaftspolitische Regulierungen sollten jedoch auch „volkswirtschaftliche Effizienz sowie betriebswirtschaftliche Auswirkungen und entwicklungspolitische Zielsetzungen im Auge behalten, um gemeinsame Vorteile für alle Beteiligten zu generieren“ (ibid., S. 9).

Unter diesen Gesichtspunkten untersucht die vorliegende Studie die regulatorische sowie ökonomische Relevanz solcher Lieferkettenverantwortungsregulierungen für den Wirtschaftsstandort Österreich unter Berücksichtigung historischer Entwicklungen sowie Erfahrungen aus anderen Ländern. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, einen Überblick über die Relevanz von Lieferkettengesetzen für Österreich zu gewähren, um anschließend fundierte politische Entscheidungen zu ermöglichen.

Die Daten für die vorliegende Studie wurden mittels einer systematischen Literaturrecherche in Bezug auf unternehmerische Lieferkettenverantwortung analysiert und kategorisch aufbereitet. Hierbei eignet sich die systematische Literaturrecherche zur Identifikation relevanter Problemstellungen, einer qualitativen Bewertung vorhandener Informationen und der synthetischen Aufbereitung internationaler Ansätze und Auseinandersetzungen im Kontext unternehmerischer Due Diligence. Zudem ermöglicht sie, Erfahrungen mit Herausforderungen und Chancen in der Lieferkettenregulierung in anderen Ländern umfangreich zu beschreiben sowie potenzielle Handlungsfelder und relevante Stakeholder für angedachte Anstöße in Österreich zu identifizieren.

Zu diesem Zweck wurden einerseits öffentlich zugängliche Studien, internationale Medienberichte, Wirtschaftspublikationen, branchenspezifische Dokumente, akademische Ressourcen und Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) einbezogen sowie andererseits relevante gesetzliche Leitlinien, Statuten, Gesetzesentwürfe und Rechtsprechung berücksichtigt.

Die gesammelten Daten wurden im ersten Schritt nach der Relevanz in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltspflichten im Menschenrechtskontext sortiert und gruppiert, um Überschneidungen sowie Wissenslücken zu identifizieren. Im zweiten Schritt wurden die aggregierten Daten in Bezug auf die Erläuterung von Anwendungsbeispielen und wirtschaftlichen Auswirkungen in verschiedenen Ländern analysiert, um abschließend die Bedeutung solcher Lieferkettenverantwortungs-Regularien für Österreich ableiten zu können.

Die Studie ist folgendermaßen gegliedert:

1. Ursprünge des zugrundeliegenden Konzepts unternehmerischer Sorgfaltspflichten

Diese Sektion dient einer Darstellung der Begriffsherkunft sowie der Entwicklung des Konzepts unternehmerischer Sorgfaltspflichten bzw. der sogenannten Due Diligence. Auf die verschiedenen aktuellen Anwendungsbereiche des Konzepts der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bzw. Due Diligence, insbesondere im Menschenrechtskontext, wird überblicksmäßig eingegangen. Maßgeblich für diese Entwicklung sind der 2011 initiierte Prozess zur Ausformulierung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche in diesem Abschnitt ausführlich behandelt werden.

2. Entwicklung der aktuellen Diskussion der Anwendung des Konzepts auf Menschenrechte und unternehmerische Verantwortung einschließlich Lieferketten

In diesem Abschnitt wird skizziert, wie das Konzept der Due Diligence im Rahmen unternehmerischer Pflichten im Zeitverlauf eine breitere rechtliche Bedeutung erfahren hat. Aktuelle Entwicklungen in der legislatischen Debatte, insbesondere auf EU-Ebene, werden in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt.

3. Überblick über wesentliche bereits in Kraft getretene sowie in Vorbereitung befindliche Lieferkettenregulierungen

In dieser Sektion wird ein tabellarischer Überblick über die verabschiedeten und historisch relevanten Lieferkettenregulierungen in ausgewählten Ländern gewährt (Australien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich). Des Weiteren wird im Detail auf die Genese sowie auf den Inhalt einer Auswahl der Regulierungen in einzelnen Ländern eingegangen.

4. Überblick über bisherige Erfahrungen mit Lieferkettenregulierungen

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Erfahrungen mit der Anwendung der Lieferkettengesetze in anderen Ländern. Konkret werden dabei die positiven und negativen Erfahrungswerte einzelner Länder sowie etwaige geäußerte Kritikpunkte und Änderungsinitiativen diskutiert.

5. Relevanz für Österreich und österreichische Unternehmen

In diesem Teilbereich wird die Relevanz des Themas der Lieferkettensorgfaltspflicht für den Wirtschaftsstandort Österreich analysiert. Die charakteristische Wirtschaftsstruktur in Österreich (bspw. vorwiegend KMU) informiert die Analyse. Dabei wird auf die Rolle der österreichischen Unternehmen als (inter-)nationale Zulieferer, die politische Diskussion sowie Chancen und Herausforderungen für österreichische Unternehmen eingegangen.

6. Schlussfolgerungen

Im Fazit der Studie werden die wesentlichen Forschungsergebnisse zusammengefasst. Basierend auf den Ergebnissen der bisher angeführten Kapitel werden zukünftige betriebswirtschaftliche Potenziale und Auswirkungen sowie zukünftige Herausforderungen und Chancen von Lieferkettenregulierungen in Österreich ausgeführt. Auf die Darstellung erfahrener Schwierigkeiten anderer Länder in der Umsetzung von Lieferkettenregulierungen wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Unter Einbezug der vorliegenden Analyse werden abschließend mögliche Handlungsempfehlungen in Hinblick auf wirtschaftspolitische Maßnahmen formuliert.

1. Entwicklung des „Due Diligence“-Begriffs

In diesem Abschnitt werden der Begriff Due Diligence sowie die Entwicklung des Konzepts der unternehmerischen Sorgfaltspflichten erläutert. Des Weiteren werden verschiedene Anwendungsbereiche unternehmerischer Sorgfaltspflicht sowie das Konzept der Due Diligence im Menschenrechtskontext genauer erörtert. Maßgeblich für diese Entwicklung sind der 2011 initiierte Prozess zur Ausformulierung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sowie die Erarbeitung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche in Folge detaillierter behandelt werden.

1.1. Due Diligence: Genese des Konzepts

Due Diligence leitet sich aus dem Lateinischen *diligentia* ab und kann mit den Termini „Sorgfältigkeit und Umsichtigkeit“ in die deutsche Sprache übersetzt werden (Bartolini, 2020). Seinen Ursprung im legistischen Kontext hat die Due Diligence im amerikanischen Wirtschafts- und Privatrecht, in dem die unternehmerische Sorgfaltspflicht seit 1933 durch den Securities Act geregelt wird (United States Congress, 1933). Im amerikanischen Securities Act sind Emittent:innen (Wertpapierverkäufer:innen) verpflichtet, eine Zulassung bei der Security and Exchange Commission (SEC) zu erwirken, womit sie auf dem Kapitalmarkt die Unternehmensprüfung der Emittent:innen mit gebotener Sorgfalt und entsprechend Treu und Glauben nachweisen müssen (Krieger, Peters & Kreuzer, 2020). Die Lehre der Sorgfaltspflicht wird häufig dem englischen Schadenersatzrecht zugeordnet und ist, per definitionem, vielmehr eine Verhaltenspflicht als eine Ergebnispflicht (Xue, 2009). Um den Schadenersatz zu bestimmen, muss das vorhersehbare Risiko, sprich die „objektive Vorhersehbarkeit“, determiniert werden – beispielsweise ist eine Schuldzusprechung ausreichend, hätte der Schuldige vom potenziellen Risiko gewusst (Krieger et al., 2020). Darüber hinaus hat sich der Begriff Due Diligence im Kontext von externen Unternehmensrisiken und Risikoprüfung etabliert. Aufgrund der Risikobehaftung unternehmerischen Handelns (Gleißner, o. J.) hat vor allem die Bedeutung des Risikomanagements im ökonomischen, ökologischen und sozialen Kontext global an Relevanz gewonnen.

Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff der Due Diligence primär in der Betriebswirtschaftslehre verwendet und entspricht dem Konzept der „gebotenen Sorgfalt“ (Levitt & Dubner, 2007) bzw. „gebührenden Sorgfalt“ (Achleitner, o. J.) bei Risikoprüfungen. Die im deutschen Recht definierte Due Diligence bezieht sich auf eine sorgfältige Ausführung der Geschäftstätigkeiten im wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen und finanziellen

Rahmen. An Relevanz gewinnen Sorgfaltsprüfungen insbesondere im Kontext von Geschäftsbeziehungen zwischen unterschiedlichen Unternehmen sowie bei Fusionen, Unternehmensakquisitionen und -verkäufen (LexisNexis, o. J.). Hierbei ist das Ziel, potenzielle Risiken zu identifizieren und alle relevanten Annahmen sowie Voraussetzungen von Unternehmen hinsichtlich eines Kaufangebots zu überprüfen. Mit Due Diligence wird hier grundsätzlich eine Prüfung seitens des Käuferunternehmens oder externer Berater:innen assoziiert (Achleitner, o. J.). Der Terminus „Risiko“ bezieht sich dabei auf das mit der Markt- und Wettbewerbsposition bzw. dem marktwirtschaftlichen Vorteil von Unternehmen assoziierte Kalkül (OECD, 2018a).

Die Begriffsdefinition von Sorgfaltspflicht divergiert im Unternehmens- und Rechtskontext. Während diese im Rechtskontext als verpflichtender Verhaltensstandard eingestuft wird, verstehen Gewerbetreibende Due Diligence oft als einen Prozess, um Geschäftsrisiken zu evaluieren und zu minimieren (Bonnitcha & McCorquodale, 2017).

Im österreichischen Unternehmensrecht wird in § 347 Unternehmensgesetzbuch (UGB) der unternehmerischen Tätigkeit ein Sorgfaltsstandard zugrunde gelegt, welcher Unternehmer:innen dazu verpflichtet, „für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzustehen“ (GesRÄG 2007). Hierbei gelten beispielsweise für GmbHs die Grundsätze der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Sorgfalt des „ordentlichen Geschäftsmannes“, welcher zum Wohle der Gesellschaft handeln soll (Österreichisches Parlament, 2016b, §25 Abs 1a). Auch in Aktiengesellschaften spielt die Sorgfaltspflicht eine Rolle: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert“ (Österreichisches Parlament, 2009, § 70). In diesem Zusammenhang obliegt die Sorgfaltspflicht auch den Vorstandsmitgliedern, welche sich bei unternehmerischen Entscheidungen nicht von „sachfremden Interessen“ leiten lassen, sondern Entscheidungen auf „Grundlage angemessener Informationen“ und zum „Wohle der Gesellschaft“ treffen sollen (Österreichisches Parlament, 2016a, § 84).

In diesem Kontext kann die aktuelle Debatte um die Lieferkettensorgfaltspflicht auch als Spezifizierung bzw. Weiterentwicklung dieses in vielen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen verankerten Rechtsprinzips verstanden werden.

In einem breiteren Kontext ist dieses Rechtsprinzip in bestimmte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Visionen kontinentaleuropäischer Prägung eingebettet, beispielsweise das aus den Niederlanden stammende „Poldermodell“, welches einen von Kompromissen und

kooperativer Zusammenarbeit zwischen Vertreter:innen unterschiedlicher Interessen geprägten Politikstil verkörpert (van Dam, 2012), das „Rheinische Modell“ im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft (Albert, 1992) oder die in Österreich sowie auf europäischer Ebene diskutierte ökosoziale Marktwirtschaft, welche die Marktdynamik in einen Rahmen der sozialen und ökologischen Verantwortung einbettet (Ökosoziales Forum Österreich & Europa, 2019).

1.2. Ethische Grundlagen

Obwohl Menschenrechte bereits seit 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) statuiert sind, wird zwischen Grundrechten und Menschenrechten auf staatlicher Ebene unterschieden. Hierbei umfassen die 30 Artikel der AEMR „gleiche und unveräußerliche Rechte“, welche allen Menschen aufgrund ihrer „angeborenen Würde“ im bürgerlichen, politischen und sozialen Kontext, geschützt durch die „Herrschaft des Rechtes“, zustehen (United Nations, 1948). Zudem darf nicht zwischen der „politischen, rechtlichen und internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört“ (United Nations, 1948, Art. 2), unterschieden werden. Dabei besitzt jede Person das Recht der Rechtsfähigkeit (ibid., Art. 6) und darf weder in „Sklaverei oder Leibeigenschaft“ (ibid., Art. 4) noch in „unmenschlicher oder erniedrigender“ (ibid., Art. 5) Weise behandelt oder bestraft werden.

In einem ethischen Kontext werden Menschenrechte als „moralische, universelle, abstrakte und fundamentale individuelle Rechte, die gegenüber dem positiven Recht Priorität besitzen“ klassifiziert (Alexy, 1998, 244ff.; Borowski, 2006, S. 85; Campbell, 2005). Ein moralisches Recht besitzt ausschließlich aufgrund seiner inhaltlichen Rechtfertigungsfähigkeit (vgl. Alexy, 1998) Geltung und ist nicht automatisch eine Rechtsnorm. In diesem Zusammenhang sind Menschenrechte universelle Rechte, da sie jedem Menschen ohne einen Erwerbsvorgang oder Vertrag zustehen und als Rechte erga omnes (in jeder menschlichen Beziehung) bezeichnet werden (Borowski, 2020). Diesbezüglich gelten sie in jeder menschlichen Gemeinschaft und fernab des Staates als juristisches Konstrukt. Des Weiteren sind sie abstrakt, da sie meist in kurzen und formelhaften Sätzen ausgedrückt und somit für eine Vielzahl von Sachverhalten geltend gemacht werden, sowie fundamental, da sie die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse und Interessen implizieren. Außerdem sind sie individuelle Rechte, da sie sich an den Einzelnen richten (ibid.). Hierbei dürfen alle Rechte und Freiheiten der AEMR „in keinem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden“ (United Nations, 1948; Art. 29).

Im Kontrast zu Menschenrechten sind Grundrechte in den jeweiligen Verfassungen der Staaten geregelt und nicht automatisch mit Menschenrechten gleichzusetzen. Im Rechtskontext

besitzen Grundrechte eine Drittwirkung, d. h., sie gelten nicht ausschließlich im Verhältnis zwischen Bürger:innen und Staat, sondern beziehen sich auch auf Rechtsbeziehungen von Bürger:innen untereinander. Inwieweit sich der Schutzbereich der Grundrechte etabliert, hängt von der mittelbaren (indirekten) und unmittelbaren (direkten) Drittwirkung ab. Letztere ist vorhanden, wenn das Grundrecht diese selbst bestimmt und ohne Ausübung der öffentlichen Gewalt unmittelbar zwischen Bürgern wirksam ist. Indirekte oder mittelbare Drittwirkung bedeutet, dass Grundrechte über unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln in das Privatrecht einwirken und die Anwendung der Grundrechte nicht unmittelbar zwischen den Bürger:innen stattfindet, aber jede Entscheidung unter Anbetracht der Grundrechte getroffen werden muss (Schulev-Steindl, 2014).

In Österreich sind Grundrechte verfassungsrechtlich gewährleistet und „dem Einzelnen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang eingeräumt“ (Verfassungsgerichtshof Österreich, o. J.). Global betrachtet haben sich zunehmend mehr Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet, die von den Vereinten Nationen formulierten Menschenrechte zu achten sowie verfassungsrechtlich zu schützen. Dabei begründen sich die fundamentalen Menschenrechte auf subjektiven Rechtsansprüchen getreu den Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde und können, beispielsweise in Österreich, unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden: Freiheits-, Gleichheitsrechte, politische, soziale und kulturelle Rechte, Verfahrens- und spezifische Rechte für benachteiligte Personengruppen sowie Rechte des Wirtschaftslebens.

Menschenrechtsverletzungen sind grundsätzlich in unterschiedlichen Konventionen geregelt, beispielsweise auf europäischer Ebene durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter und die EU-Grundrechtecharta (Walter, Nowak, Sommer, Sax & Huber-Grabenwarter, 2010).

Da sich die Regelung der Menschenrechte in den Konventionen auf staatliche Pflichten bezieht, stellt sich die Frage, wie moralische Rechte im Unternehmenskontext verstanden werden können. Hierbei stellt insbesondere der transparente Dialog mit Stakeholdern einen notwendigen Schritt dar, um Menschenrechtsrisiken im Unternehmen zu identifizieren und zu minimieren (Lorenzen, 2022; Mena et al., 2010). Dahingehend wird Corporate Social Responsibility (CSR) als Verantwortung von Unternehmen für soziale und ökologische Aspekte in den operativen Geschäftsprozessen und der Interaktion mit Stakeholdern definiert (Europäische Kommission, 2011; UNIDO, o. J.)

CSR bezieht sich auf die moralische Verpflichtung von Unternehmen gegenüber Stakeholder-Interessen (Baumann-Pauly & Nolan, 2016; Papalia, 2018). Im Kontext von CSR kann mittels

Due-Diligence-Prüfungen evaluiert werden, inwieweit Menschenrechte in Unternehmensprozessen verletzt werden bzw. wie hoch das Risiko potenzieller Menschenrechtsverletzungen ist. Dabei kann Due Diligence zwar als Evaluationsinstrument für Themen unternehmerischer Verantwortung verwendet werden, es muss allerdings die Unterscheidung zwischen moralischer Verantwortung und gesetzlicher Haftbarkeit beachtet werden, welche wiederum auf die Verankerung von Menschenrechten in der Verfassung und dementsprechend auf die Legislative zurückzuführen ist (Fasterling & Demuijnck, 2013).

Begriffsdefinition unternehmerischer Sorgfaltspflichten

Im Kontext unternehmerischer Verantwortung werden mehrere unterschiedliche Begriffe verwendet, u. a. Corporate Social Responsibility (CSR), Responsible Business Conduct (RBC) und Environmental, Social, Governance (ESG). Diese Begriffe sind ähnlich konnotiert und unterscheiden sich vor allem durch ihre Verwendung in unterschiedlichen Kontexten (Scherf, Gailhofer, Kampffmeyer & Schleicher, 2019).

Corporate Social Responsibility (CSR): Die in den 1930er-Jahren entwickelte Grundidee von CSR bezog sich ursprünglich auf die Verpflichtung von Handelsgesellschaften, einen sozialen, häufig philanthropischen Beitrag zu leisten (Frederick, 1994). Der Begriff hat sich im wirtschaftlichen Kontext weiterentwickelt und als Konzept der Stakeholder-Verantwortung etabliert (Carroll, 1999).

Laut Beschorner (2010) ist der Terminus CSR mit der Vorstellung verbunden, dass Unternehmen mehr sein sollen als ökonomische Akteure, die Gewinne erwirtschaften und Arbeitsplätze schaffen. Dabei geht es nicht primär um ein karitatives Engagement, sondern um die „Erweiterung ethischer Fragen auf das Kerngeschäft der Unternehmen“ (Beschorner, 2010, S. 69). CSR umfasst alle sozialen und ökologischen Aspekte im Zusammenhang mit unternehmerischem Handeln; es existieren jedoch keine einheitlichen inhaltlichen Standards oder Konzepte, die mit dem CSR-Begriff verknüpft sind.

Anfangs wurde CSR mit Freiwilligkeit assoziiert (Scherf et al., 2019). In den letzten Jahren hat dazu ein Umdenken stattgefunden, sodass die aktuellere Definition der Europäischen Kommission auf den Begriff der Freiwilligkeit verzichtet (Europäische Kommission, 2011). Der Begriff CSR ist im europäischen Kontext nach wie vor von Bedeutung, da er insbesondere auf EU-Ebene verwendet wird, beispielsweise in CSR-Strategien der Europäischen Kommission von 2001 und 2011 (Scherf et al., 2019).

Responsible Business Conduct (RBC): Der Begriff Responsible Business Conduct (RBC) ist auf die OECD-Leitsätze zurückzuführen (vgl. Kapitel 1.5). Diese sind infolge eines Prozesses auf UN-Ebene entstanden, indem ein Vertrag erarbeitet werden sollte, der Verantwortungsstandards für multinationale Unternehmen festlegt. Daher liegt der Fokus eher auf international agierenden (großen) Unternehmen und deren Aktivitäten im Globalen Süden (Ruggie, 2007, 2013). Sowohl die Leitsätze als auch die sektor- und themenspezifischen Handreichungen der OECD konkretisieren die Anforderungen an RBC. Mit der EU-Konfliktmineralienverordnung wurden die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verbindlich gemacht (Scherf et al., 2019).

Environmental, Social, Governance (ESG): Der Begriff Environmental, Social, Governance (ESG) stammt aus dem Bereich der Finanzanalyst:innen und Investor:innen. Er beinhaltet die Berichtslegung zu Umwelt- und Sozialthemen sowie zur unternehmerischen Governance (Kuzmina & Lindemane, 2017). ESG-Informationen können im Grunde alle nachhaltigkeitsbezogenen Themen abdecken. Im Zentrum des Interesses steht in den meisten Fällen jedoch nicht der Beitrag der Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung, sondern die Bedeutung für den finanziellen Erfolg des Unternehmens. Ein besonderer Fokus liegt hier auf den potenziellen Risiken für das Unternehmen (Kuzmina & Lindemane, 2017).

Alle drei Begriffe sind daher mit der Diskussion um die Verantwortung von Unternehmen für ökologische und gesellschaftliche Folgen ihrer Aktivitäten verbunden, RBC ist jedoch am engsten mit der akademischen und praktischen Debatte zu Lieferketten verknüpft.

1.3. Anwendungsbereiche für Due Diligence

Im Wesentlichen können vier zentrale Anwendungsbereiche der Due Diligence im Unternehmenskontext unterschieden werden: der wirtschaftliche (operational due diligence), rechtliche (legal due diligence), steuerrechtliche (tax due diligence) und finanzielle (financial due diligence).

Die wirtschaftliche Due Diligence befasst sich mit Arbeitsabläufen in der Wertschöpfungskette, beispielsweise mit der Planung von Lieferkettenabläufen und der Automatisierung in der Produktion. Hierbei wird das Risiko der Ausgaben und Handlungsmöglichkeiten mittels operativer Analysen abgeschätzt, um Unternehmensaktivitäten optimal an den Markt anzupassen (Ionos, 2019). Während die rechtliche Due Diligence die gesellschaftsrechtliche Struktur des Unternehmens sowie Arbeitsverträge, Patentrechte, Eigentumsverhältnisse und

Kaufverträge abdeckt, befasst sich die steuerrechtliche Sorgfaltsprüfung mit der steuerrechtlichen Dimension – allem voran Steuerzahlungen und Verpflichtungen gegenüber staatlichen Institutionen, aber auch bilanzpolitischen Faktoren (ibid.). Die finanzielle Due Diligence befasst sich mit einer detaillierten Analyse der aktuellen sowie geplanten finanziellen Entwicklung eines Unternehmens (Pomp, o. J.). Die daraus resultierenden Ergebnisse werden für die unternehmerische Kaufpreisermittlung, Kaufvertragsgestaltung, Verhandlungsführung oder als Basis für Integrationspläne verwendet (ibid.).

Im weitläufigeren Kontext, abhängig vom individuell ausgerichteten Zweck der Due Diligence, kann eine Sorgfaltsprüfung in unterschiedlich spezialisierten Anwendungsbereichen erfolgen. Beispielsweise stellt die Umwelt-Due-Diligence, welche die Einhaltung nationaler und internationaler Umweltschutzbestimmungen überprüft, einen wichtigen Anwendungsbereich dar (Ionos, 2019). Hierbei wird ein besonderer Fokus auf den „sorgfältigen Umgang mit der ökologischen Umwelt“ gelegt (Günther, o. J.). Zusätzlich existiert die sogenannte Commercial bzw. Market Due Diligence, welche eine Marktanalyse sowie eine Analyse des Geschäftsmodells, insbesondere der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmens umfasst (Ionos, 2019). Zusammenfassend beleuchten die einzelnen Anwendungsbereiche unternehmensspezifisch vertiefende Aspekte.

1.4. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

Die Charta der Vereinten Nationen 1945 sowie die AEMR von 1948 (vgl. Art. 1, 2, 7, 8, 23) begründen und bestimmen die Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit aller Menschen. Aufgrund der mangelnden Rechtsverbindlichkeit und der ausschließlich konsensualen Grundlage der Richtlinien wurden in den Folgejahren verschiedene Konventionen auf internationaler Ebene verabschiedet, beispielsweise das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), der UN-Sozialpakt und -Zivilpakt (1966) und auf europäischer Ebene die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Gleichbehandlungsanwaltschaft, o. J.)

2008 wurde im Rahmen des sogenannten Ruggie-Prozesses, benannt nach John Ruggie, dem damaligen Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, mit dem Protect-Respect-Remedy (Schutz, Achtung, Abhilfe)-Referenzrahmen eine neue Grundlage geschaffen, welche 2011 in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) (A/HRC/17/31) aufgenommen wurde. Damit wurde Due Diligence im Menschenrechtskontext als eine

Komponente des Referenzrahmens eingebunden, um einen angemessenen Umsetzungsmechanismus auf nationaler und internationaler Ebene zu gestalten. Die UNGP repräsentieren eine Verknüpfung aus bestehendem Völkerrecht und „gesellschaftlichen Erwartungen“ (OHCHR 2008: §54) gegenüber Organisationen. Sie beinhalten insgesamt 31 Leitprinzipien zum Schutz von Menschenrechten durch Staaten sowie Unternehmen und basieren auf drei Säulen, die im Folgenden näher erläutert werden (United Nations, 2011, iii-3).

Zunächst wird als erste Säule die Verpflichtung von Staaten in Hinblick auf Achtung und Schutz der Menschenrechte betont („The State Duty to Protect Human Rights“). In der zweiten Säule wird die Rolle von Wirtschaftsunternehmen im Menschenrechtskontext anerkannt, insofern Unternehmen als spezialisierte Institutionen der Gesellschaft besondere Aufgaben wahrnehmen und sowohl geltendem Recht entsprechen müssen als auch verpflichtet sind, Menschenrechte zu achten („The Corporate Responsibility to Respect Human Rights“). Als dritte Säule legen die UNGP fest, dass der Verletzung von Pflichten durch entsprechende Abhilfemaßnahmen zu begegnen ist („Access to Remedy“) (United Nations, 2011, iii-3). Hierunter ist insbesondere die Verpflichtung von Staaten zu verstehen, bei Menschenrechtsverletzungen im Unternehmenskontext gerichtliche, administrative, legislative oder sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, um wirksam Erleichterung zu schaffen (United Nations, S. 27). Genauer betrachtet umfasst die Unternehmensverantwortung den Menschenrechtsschutz in drei wesentlichen Punkten:

- 1) Interne und externe Unternehmensgrundsatzerklärung zu Menschenrechten („policy statement“)
- 2) Proaktive Implementierung von Maßnahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Geschäftsaktivitäten („risk and impact assessment“)
- 3) Angebot einer Beschwerdemöglichkeit im Fall von menschenrechtlichen Verstößen (United Nations, 2011; Grabosch & Scheper, 2015)

Im Rahmen der 31 Leitprinzipien werden inhaltliche Bestandteile der Sorgfaltspflicht umfassender artikuliert. In Bezug auf die behandelte Thematik dieser Studie werden anschließend nicht alle Prinzipien näher beschrieben, sondern nur jene, die zum Verständnis der unternehmerischen Sorgfaltspflichten relevant sind.

Prinzip 3 gibt vor, dass Staaten verschiedene regulatorische und politische Rahmenfunktionen als Schutzpflicht innehaben, welche von der Ausarbeitung eines Leitfadens bis zur konkreten Gesetzgebung, die Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet, reichen

(United Nations, 2011). Im Detail werden auch Unternehmen dazu aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Menschenrechtsverletzungen zu etablieren (Prinzip 13). Dies betrifft sowohl alle direkt durch das Unternehmen verschuldeten Menschenrechtsverletzungen als auch jene, die aus Geschäftsbeziehungen resultieren. Des Weiteren fordert etwa Prinzip 19 der UNGP, dass Unternehmen die Ergebnisse der Risikoprüfung in alle internen Geschäftsbereiche und Aktivitäten integrieren. Die Verantwortung für etwaige negative Auswirkungen obliegt allen internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren im Unternehmen. Dies betrifft ausnahmslos sowohl das Mutter- als auch die Tochterunternehmen.

Zusätzlich verlangen die Prinzipien 15 und 22 von Unternehmen Abhilfemaßnahmen, wenn sie Menschenrechte verletzen oder zu einer Verletzung dieser beigetragen haben. Diese Abhilfemaßnahmen implizieren eine Grundsatzverpflichtung gemäß unternehmerischer Verantwortung, Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und Wiedergutmachung nachteiliger menschenrechtlicher Handlungen.

Laut den UNGP beinhaltet Due Diligence im Menschenrechtsbereich folgende Anforderungen an Unternehmen (OHCHR, 2020):

- Identifikation und Abschätzung tatsächlicher oder möglicher negativer Menschenrechtsfolgen, mit denen die Unternehmen entweder aufgrund ihrer eigenen Geschäftstätigkeit oder als Ergebnis ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden sind
- Integration der Ergebnisse aus dieser Abschätzung in relevante Funktionen und Prozesse sowie Umsetzung adäquater Maßnahmen (bspw. durch Risikomanagement)
- Nachverfolgung der Wirksamkeit der Umsetzung
- Transparenz und Verantwortlichkeit darüber, wie mit den identifizierten Menschenrechtsfolgen umgegangen wird (bspw. durch externes Reporting)

Zusammenfassend kommt es nur dann zur Haftbarkeit, wenn eine Verknüpfung zwischen dem Schaden des Opfers und dem verantwortlichen Unternehmen identifiziert werden kann. In diesem Kontext besagt Prinzip 1 der UNGP, dass Staaten die Pflicht und Verantwortung haben, Menschenrechte innerhalb des Staatsgebiets zu schützen.

1.5. OECD¹-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wurden erstmals im Jahr 1976 formuliert. In Anlehnung an die im Ruggie-Prozess erstellten UNGP wurden die OECD-Leitsätze 2011, mit einer Konkretisierung der Prinzipien 10 bis 12 der UNGP, aktualisiert.

Die OECD-Leitsätze dienen einer fokussierten Beachtung von Menschenrechten und bieten einen Mindeststandardrahmen für Arbeitsbedingungen (Bueno & Scheidt, 2015). Des Weiteren erwähnen die OECD-Leitsätze, entgegen der UNGP, explizit „Lieferketten“ im Menschenrechtskontext. Da diese internationalen Sorgfaltsrichtlinien bis dato nicht in ein nationales Recht transformiert wurden, sind nur jene Aspekte rechtlich sanktionsfähig, die durch das nationale Zivil- und Strafrecht abgedeckt sind (Bueno & Scheidt, 2015).

„Einige Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen sind grundsätzlich risikobehaftet“ (OECD, 2018a, S. 16) – vor allem, da sie sich negativ auf verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln (Responsible Business Conduct, RBC) auswirken können oder in Verbindung damit stehen. Due Diligence hat das Ziel, unterstützend und präventiv dazu beizutragen, negative Effekte zu mindern. Die OECD hat in Zusammenarbeit mit Regierungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft sektorenspezifische Leitfäden für Lieferketten von Bekleidungs- und Schuhwaren, Mineralien, Rohstoffe, die Landwirtschaft und die Finanzbranche ausgearbeitet, welche im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen grundsätzlich Empfehlungen der 42 teilnehmenden Regierungen an jene multinationalen Unternehmen dar, die in den Teilnehmerstaaten bzw. von ihnen aus tätig sind. Dabei haben Leitsätze den Anspruch, „auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entsprechendes unternehmerisches Handeln“ festzulegen (OECD, 2011b, S. 15).

Die aktuell gültige Fassung der OECD-Leitsätze wurde am 25. Mai 2011 im Rat der OECD auf Ministerebene beschlossen. Aktuell haben sich alle OECD-Mitgliedstaaten sowie Ägypten, Argentinien, Brasilien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru und Rumänien zur Einhaltung der

¹ Im Jahr 1961 wurde die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) als supranationale Nachfolgeinstitution der Organisation for European Economic Co-operation gegründet. Die aktuellen Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel einer kollektiven Problemlösung und Wirtschaftsförderung zur optimalen Wirtschaftsentwicklung.

Leitsätze verpflichtet (ibid., S. 3-9). Das Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze beinhaltet insbesondere die Einrichtung sogenannter Nationaler Kontaktpunkte (NKP) in den Teilnehmerstaaten. Diese sollen primär die wirksame Anwendung der Leitsätze fördern und den Austausch zwischen Teilnahmestaaten unterstützen (ibid., S. 78-81). Die Arbeit des nationalen Kontaktpunkts wird zudem im Rahmen von jährlichen Reports evaluiert.

Die wesentlichen Grundlagen von Due Diligence im Rahmen der OECD-Richtlinien beziehen sich zum einen auf die Prävention von negativen Effekten auf „Menschen, Umwelt und die Gesellschaft“ (OECD, 2018a, S. 16) und zum anderen auf prozessbehaftete, dynamische und risikobasierte Umsetzungsmaßnahmen (OECD, 2018a). Hierbei wird die Sorgfaltspflicht nicht als Abwälzung von Verantwortung der Regierung auf Unternehmen oder innerhalb der Stakeholder-Beziehungen in der Lieferkette verstanden, sondern bezieht sich auf verantwortungsvolles Handeln im Rahmen internationaler Standards, an welchen sich Unternehmen orientieren sollten. Dabei spielen die Unternehmensgröße, die Geschäftstätigkeiten, das Geschäftsmodell sowie Lieferkettenbeziehungen eine wichtige Rolle, um Due Diligence angemessen zu integrieren und den Dialog mit Stakeholdern zu fördern.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wurden zunächst im Jahr 2011 mit der Implementierung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette für den Rohstoffsektor zu Konfliktmineralien erweitert. Hierbei bezieht sich die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der „Wahrung des Völkerrechts und der nationalen Rechtsvorschriften“ sowie gegen den illegalen Handel mit Mineralien. Dieser wurde durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ergänzt (OECD, 2018a). Der Leitfaden hat dabei das Ziel, „Unternehmen praxisnah bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen, indem verständlich formulierte Erklärungen zu den Due-Diligence-Empfehlungen und zugehörigen Bestimmungen der Leitsätze gegeben werden“ (OECD, 2018a, S. 3). Der Leitfaden soll zusätzlich dabei helfen, ein Verständnis für den Begriff der Due Diligence auf Seiten der Unternehmen zu schaffen und diese mit praktischen Vorschlägen zu Adaptations- und Vermeidungsstrategien negativer Effekte, die im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und Lieferketten stehen, zu unterstützen (OECD, 2018a). Außerdem beinhaltet der Leitfaden praxisrelevante Erklärungen sowie Umsetzungsbeispiele für einen Due-Diligence-Prozess, die für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln als hilfreich erachtet werden.

1.6. Risikobranchen

Zusätzlich wurden für folgende Wirtschaftszweige eigene OECD-Leitfäden bzw. Erwägungen definiert: Rohstoffe, Mineralien, Textilien, Landwirtschaft und Finanzen. Diese besonderen Empfehlungen dienen als Unterstützung zur praktischen Umsetzung der Due Diligence in den untenstehenden risikobehafteten Wirtschaftsbereichen, da sie auf die erhöhten spezifischen Risiken und Problemstellungen in diesen Sektoren konkret eingehen. Während auch in diesen Risikobranchen die Hauptverantwortung für den Schutz der Menschenrechte und die Durchsetzung der Vorschriften den jeweiligen Staaten obliegt, werden Unternehmen in diesen Branchen besonders dazu angehalten, auf die abgedeckten Bereiche der Due Diligence zu achten und potenzielle Verstöße bzw. negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu minimieren. Die eigenen Leitfäden für sogenannte Risikobranchen werden nachfolgend näher erläutert.

Mineralien und seltene Erden

Die Förderung und der Handel mit Mineralien sowie seltenen Erden haben das Potenzial, Einkommen und Wirtschaftswachstum zu generieren, den Lebensunterhalt zu sichern und die regionale Entwicklung zu fördern (OECD, 2019). Dieser Wirtschaftsbereich birgt jedoch auch das erhöhte Risiko, zu Menschenrechtsverletzungen, Konfliktfinanzierung und Finanzkriminalität beizutragen – insbesondere in Bergbaugebieten, die von bewaffneten Konflikten, politischer Instabilität, institutioneller Schwäche, Unsicherheit, schwacher ziviler Infrastruktur und weit verbreiteter Gewalt betroffen sind (ibid.). In den letzten Jahren hat sich die Problematik durch die steigende Nachfrage nach („kritischen“) Mineralien, die für die Herstellung sauberer Energieprodukte, wie Batterien, IT-Produkte und Elektrofahrzeuge verwendet werden, verschärft. Zu den „kritischen Mineralien“ zählen unter anderem Lithium, Nickel, Kobalt, Mangan und Grafit für Batterien, Seltene Erden für Windturbinen und Elektromotoren, Kupfer, Silizium und Silber für Solaranlagen sowie Kupfer und Aluminium für Stromnetze (OECD, 2019).

Nach einer Aufforderung des UN-Sicherheitsrats an die OECD, verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln in Ländern mit schwacher Regierungsführung zu fördern (Sicherheitsrat UN, 2003), verabschiedete der OECD-Rat den Bericht über das OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones (OECD, 2006). Darauf aufbauend wurde 2011 die Empfehlung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD, 2011c) vom OECD-Rat angenommen (OECD, 2011a).

Der spezifische OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dient dabei als Stütze zur praktischen Umsetzung verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements in betroffenen Gebieten (OECD, 2019). Als vorrangiges Ziel wurde dabei die Einhaltung der Menschenrechte gesetzt (ibid.). Zusätzlich sind Unternehmen vor allem angehalten, eine Konfliktverschärfung durch die Förderung von Mineralien und Seltenen Erden möglichst zu verhindern (ibid.). Dabei setzt der Leitfaden auch auf eine Erhöhung der Transparenz in den betroffenen Lieferketten sowie auf ein nachhaltiges, regionales Engagement der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Unternehmen (ibid.). Praktische Umsetzungsmöglichkeiten sowie Implementierungsprozesse werden im OECD-Leitfaden für die Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dargelegt, um deren verantwortungsvollen Abbau und Handel zu fördern sowie Konflikte und potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu minimieren (OECD, 2019).

Rohstoffgewinnung

Unternehmen, die an der Exploration und Förderung von Öl, Gas und anderen Rohstoffen beteiligt sind, stellen in vielen Gebieten eine wesentliche Einkommensquelle für die Bevölkerung sowie einen wesentlichen Wirtschaftszweig für die entsprechende Region dar (OECD, 2017). Allerdings kann der Abbau von Bodenschätzen auch erhebliche soziale sowie ökologische Folgen mit sich bringen und birgt daher oft das Risiko, negative Auswirkungen, wie Menschenrechtsverletzungen, wirtschaftliche Abhängigkeiten und Umweltschäden, zu verursachen oder zumindest dazu beizutragen. Die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, einige der potenziellen negativen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung zu vermeiden bzw. zu minimieren (OECD, 2017). Die Empfehlung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (OECD, 2016a) wurde dahingehend vom OECD-Rat im Jahr 2016 angenommen (OECD, 2016c).

Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor bietet Unternehmen im Bergbau-, Öl- und Gassektor praxisnahe Empfehlungen für Strategien zur Einbindung von Stakeholdern entlang der Lieferkette, um die unternehmerischen Sorgfaltspflichten gewährleisten zu können (OECD, 2017). Die konstruktive und sachgerechte Einbindung beteiligter Akteure ist im Rohstoffsektor von besonderer Bedeutung, da dieser Wirtschaftszweig überwiegend von massiven Finanz- und Infrastrukturinvestitionen geprägt ist (OECD, 2017). Zusätzlich tragen die örtlich gebundene

Produktion sowie die langen Projektlaufzeiten erheblich zu negativen Auswirkungen auf die regionale Gesellschaft und Umwelt bei, die durch den OECD-Leitfaden für den Rohstoffsektor maßgeblich eingegrenzt werden sollen.

Landwirtschaft

Dem Landwirtschaftssektor kommt eine wirtschaftlich große Bedeutung zu; er ist außerdem entscheidend in Hinsicht auf Lebensmittel- und Ernährungssicherheit sowie in der Verwirklichung von Entwicklungszielen auf regionaler und nationaler Ebene (OECD & FAO, 2016). Dennoch entstehen durch die Agrarwirtschaft erhebliche gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen. So entfallen auf die Landwirtschaft ca. 70 % des weltweiten Anteils der Kinderarbeit (d. h. mehr als 112 Millionen Kinder), welcher sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie bis Ende 2022 Schätzungen zufolge noch weiter erhöhen wird (ILO & UNICEF, 2021). Zusätzlich stellt die Landwirtschaft auch weiterhin den gefährlichsten Sektor in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten dar (ILO, 2011)

Durch die zunehmende Realisierung der negativen Auswirkungen der Agrarindustrie veranlasst, wurde die Empfehlung des OECD/FAO-Leitfadens für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (OECD, 2016b), welcher von der OECD in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erarbeitet wurde, vom OECD-Rat im Jahr 2016 angenommen (OECD, 2016c). Der OECD/FAO-Leitfaden fußt dabei nicht nur auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, sondern bezieht auch die Principles for Responsible Investment in Agriculture and Food Systems (FAO & IISD, 2020) und die Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security (FAO, 2012) ein.

Der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten wurde entwickelt, um Betriebe im Landwirtschaftsbereich bei der Einhaltung der bestehenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten mit praktischen Umsetzungsvorschlägen entlang der landwirtschaftlichen Lieferkette zu unterstützen (OECD-FAO, 2016). Ziel des Leitfadens ist es, potenziell negative Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie Umweltverschmutzung, einzuschränken und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen (OECD-FAO, 2016). Der Leitfaden bezieht dabei nicht nur direkt Landwirtschaftsbetriebe ein, sondern inkludiert all jene Unternehmen, die entlang der landwirtschaftlichen Lieferkette tätig sind, einschließlich vor- und nachgelagerter Wirtschaftsbereiche (bspw. Input-Lieferanten, Verarbeitung, Betrieb).

Textilindustrie

Die Textilbranche dient insbesondere in einigen Entwicklungs- und Schwellenländern als starker ökonomischer Faktor, mit dessen Hilfe etlichen Millionen Menschen geholfen wurde, sich aus extremer Armut zu befreien, und der einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Frauen beschäftigt (85 % der weltweit in diesem Sektor Beschäftigten). Gleichzeitig sind Arbeitnehmer:innen in dieser Branche häufig von prekären Arbeitsbedingungen betroffen, welche mit anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte einhergehen (Ajaltouni, 2021).

Die Empfehlung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (OECD, 2020b) wurde 2017 vom OECD-Rat angenommen. Unternehmen in der Textilbranche sollen damit in der Umsetzung der Due-Diligence-Empfehlungen unterstützt werden, um potenziell negative Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt entlang ihrer Lieferkette zu beheben (ibid.). Ein zusätzliches Ziel des OECD-Leitfadens bezieht sich auf die Sicherstellung der regionalpolitischen Unterstützung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, um einen vertrauensvollen Umgang zwischen Industrie und der jeweiligen Gesellschaft zu stärken. Der Leitfaden bietet praktische Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge in spezifischen Risikobereichen, um die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und ein verantwortungsvolles Wirtschaften in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie zu ermöglichen (ibid.).

Finanzsektor

Einrichtungen des Finanzsektors, insbesondere Banken, tragen in erheblichem Umfang dazu bei, die ökonomische Nachhaltigkeit von Regionen zu fördern und eine globale wirtschaftliche Vernetzung zu ermöglichen (OECD, 2018b). Finanzinstitute sowie institutionelle Investoren und deren beteiligte Akteure sind angehalten, globale Umwelt- und Sozialrisiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und entlang der Investitionswertschöpfungskette zu adressieren (OECD, 2020a). Die Durchführung von Due Diligence bezieht sich vorwiegend auf die Aktivitäten der Bankkund:innen (ibid.). Dabei wird die Due Diligence im Finanzsektor in der Regel als Prozess angesehen, durch den verantwortungsvolles Geschäftsverhalten in den Aktivitäten und Wertschöpfungsketten der Banken verankert werden soll (ibid.). Ansätze des Managements von Umwelt- und Sozialrisiken im Finanzbereich konzentrierten sich traditionell auf Projektfinanzierungstransaktionen oder umfassen das Screening von begrenzten, vordefinierten Hochrisikosektoren (ibid.). Der von den OECD-Leitsätzen für multinationale

Unternehmen empfohlene Sorgfaltsansatz gilt jedoch für alle Transaktionen und ist damit nicht auf bestimmte Arten von Transaktionen oder jene, die über bestimmte Geldbeträge hinausgehen, beschränkt (OECD, 2020a).

Daher wurden von der OECD im Rahmen eines Projekts zum Finanzsektor zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unter dem Namen „Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren“ (OECD, 2018b) veröffentlicht.

Diese zentralen Erwägungen zum „Verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln für institutionelle Investoren“ dienen als deren Unterstützung zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und der Umsetzung der Due-Diligence-Empfehlungen (OECD, 2018a). Dabei sollen vor allem Anlageportfolios dahingehend optimiert werden, negative Effekte auf Menschen- und Arbeitsrechte oder die Umwelt sowie Korruption weitestgehend zu verhindern (ibid.). Jedoch können Investor:innen damit nicht „nur negative Effekte ihrer Investitionen auf Gesellschaft und Umwelt vermeiden, sondern auch Finanz- und Reputationsrisiken abwenden“ (OECD, 2018a, S. 3). Dahingehend werden konkrete Maßnahmenvorschläge unterbreitet, um Anlageverwalter:innen und Kapitaleigner:innen unter Betrachtung der vorherrschenden Praktiken und Regularien im Investitionssektor, welche Auswirkungen auf den Due-Diligence-Bereich haben könnten, zu unterstützen (ibid.).

Zusätzlich billigte der OECD-Investitionsausschuss 2019 zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft, welche Banken und andere finanzielle Institutionen unterstützen, die Due-Diligence-Empfehlungen bei ihren Firmenkreditvergaben und Wertpapieremissionen umzusetzen (OECD, 2020a). Hierbei sollen die Erwägungen zur Umsetzung von Due-Diligence-Prozessen Banken dabei unterstützen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verhindern und potenzielle Reputationsrisiken zu minimieren (ibid.). Sie enthalten praktische Umsetzungsmaßnahmen der Sorgfaltspflichtempfehlungen für Unternehmen, welche im Firmenkredit- und Emissionsgeschäft tätig sind, während Regularien und bestehende Praktiken dabei miteinbezogen werden (ibid.).

2. Historische und aktuelle Debatte über unternehmerische Sorgfaltspflichten im Menschenrechtskontext

In diesem Abschnitt wird die historische Entwicklung der Anwendung des Konzepts unternehmerischer Sorgfaltspflicht auf das Thema Menschenrechte im Kontext von Liefer- und Wertschöpfungsketten analysiert. Hierbei wird skizziert, wie das Konzept der Due Diligence im Zeitverlauf eine umfangreichere rechtliche Bedeutung erfahren hat. Aktuelle Entwicklungen in der legislativen Debatte werden in dieser Sektion ebenfalls dargestellt. Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der jeweiligen Regulierungen in den für diese Studie relevanten Ländern wird in Sektion 3.2. beschrieben.

2.1. Historische Entwicklung: Due Diligence im Menschenrechtskontext

Ausgehend von der im Jahr 1948 entstandenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurde erstmals die Sorgfaltspflicht von Unternehmen konstituiert. Die allgegenwärtige Relevanz dieser Grundsätze hat sich im Laufe der Geschichte, vor allem in den 1990er- und frühen 2000er-Jahren, aufgrund gravierender Verletzungen der Menschenrechte im Wirtschaftskontext deutlich gezeigt (Morrison & Vermijs, 2011). Diese Entwicklungen veranlassten die Veröffentlichungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Auf nationaler Ebene wurden Regelungen im Menschenrechtskontext bislang in den einzelnen Ländern unterschiedlich implementiert. Nachdem in den USA bereits mehrere Gesetze (u. a. Securities Exchange Act) mit spezifischem Fokus auf die Sorgfaltspflicht im Finanzsektor eingeführt wurden, wurde 2010 der Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act) verabschiedet. Dieser enthielt eine Reform des US-Finanzmarktrechts hinsichtlich der Transparenz- und Berichtspflichten in Bezug auf Konfliktmineralien (Coltan, Gold, Wolfram, Zinnerz) aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder Nachbarländern für Unternehmen, welche an der amerikanischen Börse notieren und diese Rohstoffe verwenden. Hierbei wird kein konkretes Verbot ausgesprochen, sondern der Rohstoffhandel mit dem „Name and Shame“-Prinzip reguliert. Der Act verlangt eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, eine Kennzeichnung der Produkte, die nicht „DRC-konfliktfrei“ sind, die Angabe und Beschreibung des Herkunftslands sowie eine Übersicht zur industriellen Verarbeitung (ZVEI e.V., 2020).

Das erste branchenübergreifende Sorgfaltspflichtengesetz wurde 2010 im US-Bundesstaat Kalifornien etabliert. Der California Transparency in Supply Chains Act 2010 hat das Ziel, Konsument:innen über die Bemühungen zur Beseitigung von Sklaverei und Menschenhandel in den Lieferketten von in Kalifornien tätigen Unternehmen zu informieren. Es verpflichtet große Unternehmen mit einem jährlichen, weltweiten Bruttoeinkommen von mehr als 100 Millionen USD, ihre Maßnahmen entlang der Lieferkette zur Vermeidung von Sklaverei und Menschenhandel offenzulegen (Bonta, 2010).

In Anlehnung an den California Transparency in Supply Chains Act verpflichtete das Vereinigte Königreich im UK Modern Slavery Act 2015 Unternehmen, die bestimmte Umsatzkriterien erfüllen, zur Einhaltung der „Transparency in Supply Chain“-Klausel. Die Modern Slavery Act Section 54 verpflichtet Unternehmen zur jährlichen Berichtslegung über Risiken in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel innerhalb ihrer Geschäftsprozesse und Lieferketten sowie über gesetzte Gegenmaßnahmen.

Im Jahr 2018 verabschiedete Australien seinen eigenen Modern Slavery Act in Anlehnung an den UK Modern Slavery Act. Das Gesetz sieht dabei lediglich eine Verpflichtung zur Berichterstattung über das Risiko und Präventionsmaßnahmen moderner Sklaverei in den Lieferketten vor (Australian Government. Department of Home Affairs, 2021).

2017 wurde in Frankreich die Loi de Vigilance des Sociétés Mères et des Entreprises Donneuses verabschiedet. Das Gesetz wird als „historischer Schritt nach vorn“ bezeichnet, da es zum ersten Mal eine rechtliche Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und die Umwelt vorschreibt (Cossart, Chaplier & Beau De Lomenie, 2017, S. 317). Dabei müssen große Unternehmen jährlich einen umfassenden Vorsorgeplan zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette erstellen. Menschenrechtliche Risiken sowie Umweltrisiken müssen darin identifiziert und bewertet werden, um konkrete Maßnahmen zu deren Minimierung und Vermeidung auszuarbeiten (Cossart et al., 2017).

Die Niederlande verabschiedeten 2019 das Wet Zorgplicht Kinderarbeid, das alle Unternehmen, welche Produkte an niederländische Endverbraucher:innen liefern oder Dienstleistungen erbringen, dazu verpflichtet, eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Kinderarbeit in den Lieferketten durchzuführen. Dazu müssen die Unternehmen eine öffentliche Erklärung publizieren. Bei Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht werden Bußgelder fällig. Des Weiteren unterliegen Unternehmen auch einer strafrechtlichen

Verantwortlichkeit. So können Geschäftsführende nach wiederholtem Verstoß der Sorgfaltspflichten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden (Smit et al., 2020).

Norwegen verabschiedete 2021 den Transparency Act (Åpenhetsloven - Proposition 150 L-„Act on Business Transparency and Work with Fundamental Human Rights and Decent Work“), welcher unternehmerische Sorgfaltspflichten im Menschenrechtskontext und bei den Arbeitsbedingungen vorsieht. Betroffene Unternehmen müssen nach dem Gesetz ein Assessment-System und Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Due Diligence implementieren. Bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten sind Strafzahlungen vorgesehen (IOE, 2021).

Das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) wurde im Juli 2021 veröffentlicht. Es verpflichtet ab 2023 große Unternehmen und deren unmittelbare Zulieferer, bei substantiierter Kenntnis über mögliche Verstöße zudem auch mittelbare Zulieferer, zu einer jährlichen Risikoanalyse und der Implementierung von Präventionsmaßnahmen, um Menschenrechtsverletzungen in ihrem Geschäftsbereich zu vermeiden. Hierbei können Sanktionen in Form von Bußgeldern bis hin zu Ausschlüssen von öffentlichen Auftragsvergaben für bis zu drei Jahre anfallen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist für die Überprüfung der Unternehmen zuständig (Deutscher Bundestag, 2021).

Die Schweizer Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Konzernverantwortungsinitiative) scheiterte im November 2020 an einer knapp verfehlten Mehrheit in den Kantonen. Der Bundesrat, die Schweizer Bundesregierung, arbeitete daher als Alternative zur Initiative einen indirekten Gegenvorschlag zum Gesetz aus. Am 3. Dezember 2021 wurde dieser Gegenvorschlag vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und in Kraft gesetzt. Dieser umfasst neue Bestimmungen im Obligationenrecht für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt und verpflichtet große Schweizer Unternehmen, über die Risiken in ihrem Geschäftsbereich betreffend Umwelt, Sozial-, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruption zu berichten und Präventionsmaßnahmen zu implementieren. Darüber hinaus müssen Unternehmen, in deren Geschäftsbereich Kinderarbeit vermutet werden könnte oder die Konfliktmineralien importieren, spezielle und weitgehende Sorgfalt- und Berichterstattungspflichten einhalten. Die Details zu diesen Pflichten hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt. Sie sind in der Schweizer parlamentarischen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit geregelt. Betreffend Kinderarbeit geht die Schweiz damit einen Schritt weiter als die Europäische Union, die bisher nur eine gesetzliche Regelung für eine spezielle

Sorgfaltsprüfung für Konfliktmaterialien angedacht hat. Jedoch müssen Unternehmen laut der Schweizer Regulierung für die von ihnen verursachten Schäden nicht haften. Das Schweizer Gesetz trat 2022 in Kraft und wird ab 2023 angewandt (Der Bundesrat, 2021).

Tabelle 1: Übersicht der historischen Entwicklung in den einzelnen Ländern

Jahr	Land	Regulierung
2010	USA	Dodd-Frank Act (Sektion 1502)
2010	Kalifornien (USA)	California Transparency in Supply Chains Act
2015	Vereinigtes Königreich	UK Modern Slavery Act
2017	Frankreich	Loi de Vigilance
2018	Australien	Australian Modern Slavery Act
2019	Niederlande	Wet Zorgplicht Kinderarbeid
2021	Norwegen	Transparency Act (Åpenhetsloven)
2021	Deutschland	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
2021	Schweiz	Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt & Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

2.2. Aktuelle Debatte zu Lieferketten-Gesetzen

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene der Mitgliedstaaten bestehen Bestrebungen zur gesetzlichen Reglementierung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechts- und Umweltauswirkungen. Das Business and Human Rights Resource Centre, eine international tätige NGO, hat ein Portal eingerichtet, welches die Gesetzesinitiativen in Europa auflistet. Darunter befinden sich Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg und die Niederlande (Business & Human Rights Resource Centre, 2021). Auch Kanada steht kurz vor der Verabschiedung eines Sorgfaltspflichtengesetzes (Senate of Canada, 2020). Im Folgenden werden diese Initiativen näher erläutert.

Gesetzesinitiative auf Ebene der Europäischen Union

Gemäß der Auffassung der Europäischen Kommission kann die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene Unternehmen Vorteile in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit und Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen bringen. Eine Richtlinie auf Ebene der Europäischen Union könnte durch die Festlegung eines EU-Standards für die

Sorgfaltspflicht dazu beitragen, die Entstehung eines international gültigen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern (Smit et al., 2020).

Bereits 2016 forderten die Parlamente Estlands, Litauens, der Slowakei, Portugals, der Niederlande, Italiens, Frankreichs sowie des Vereinigten Königreichs die Europäische Kommission dazu auf, ein Rechenschaftspflichtgesetz für Unternehmen vorzulegen, die sogenannte „Green Card Initiative“ (Europäisches Parlament, 2021b). Sowohl Nichtregierungsorganisationen (European Coalition for Corporate Justice, 2019) als auch große Unternehmen, Handelsvereinigungen und Investor:innen drängen seitdem immer stärker auf gesetzliche Rahmenbedingungen für ein harmonisiertes Sorgfaltspflichtengesetz auf EU-Ebene (Business & Human Rights Resource Centre, 2021).

In der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Europäischen Green Deal wird dahingehend betont, dass Nachhaltigkeit „stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden soll, da sich zahlreiche Unternehmen noch immer zu stark auf kurzfristigen finanziellen Ertrag anstelle ihrer langfristigen Entwicklung und von Nachhaltigkeitsaspekten konzentrieren“ (Europäische Kommission, 2019, S. 20).

Im Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die „Study on due diligence requirements through the supply chain“. Die vom British Institute of International and Comparative Law verfasste Studie untersuchte Marktpraktiken, rechtliche Rahmenbedingungen und Optionen für die Regelung der Sorgfaltspflicht in Unternehmen und deren Lieferkette. Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass lediglich 37,14 % aller befragten Unternehmen eine Sorgfaltspflichtenprüfung im Menschenrechts- und Umweltkontext durchführten und nur 16 % die gesamte Lieferkette berücksichtigten. Die Mehrheit der Befragten hielt außerdem die bestehenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetze für nicht ausreichend wirksam, effizient und kohärent (Smit et al., 2020). Basierend auf diesen Studienergebnissen wurden vier alternative Szenarien für regulatorische Eingriffe auf EU-Ebene analysiert: 1) Keine regulatorische Veränderung, 2) Neue freiwillige Standards, 3) Neue Berichterstattungsanforderungen mit Transparenzpflichten und 4) Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten. Die Analyse ergab, dass die positiven Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in Szenario 4 (Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten) am stärksten ausfallen würden – vorausgesetzt, die Regulierungen werden durch geeignete Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen unterstützt. Die Umfrageergebnisse in Bezug auf die Szenarien 2 und 3 hingegen lassen annehmen, dass freiwillige Leitlinien wirksamer wären als Berichterstattungspflichten. (Smit et al., 2020).

EU-Justizkommissar Didier Reynders kündigte im April 2020 Pläne für ein europäisches Lieferkettengesetz an (Europäische Kommission, 2020b). Im Oktober 2020 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation, um Beiträge zu ihrem Legislativvorschlag als Teil des Green Deal der EU und ihres Aktionsplans für nachhaltige Finanzen einzuholen (Europäische Kommission, 2020a). Anfang Dezember 2020 sprach sich der Europäische Rat einstimmig für ein EU-weit geltendes und einheitliches Sorgfaltspflichtengesetz aus und forderte damit die Kommission auf, einen EU-Rechtsrahmen vorzuschlagen (Europäischer Rat, 2020).

Am 10. März 2021 nahm das Europäische Parlament den Entschließungsantrag zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen an. Laut EU-Justizkommissar Reynders beabsichtigt die Europäische Kommission, sowohl beim Umfang als auch bei den Verpflichtungen noch weiter als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu gehen (Kafsack, 2021).

Die Europäische Kommission sollte Anfang Dezember 2021 den Gesetzesvorschlag vorlegen, jedoch wurde dieser zweimal vom unabhängigen Normenkontrollrat, welcher bei wichtigen Gesetzesvorhaben die EU-Konformität überprüft, abgelehnt, da er zu wenig konkret sei und einen übermäßigen Aufwand für Unternehmen darstelle. Am 24. Februar 2022 veröffentlichte die EK ihren Richtlinienentwurf für ein EU-Lieferkettengesetz.

Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments

Im März 2021 nahm das Europäische Parlament (EP) den oben erwähnten Entschließungsantrag zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen an (504 Ja-Stimmen, 79 Nein-Stimmen und 112 Enthaltungen). Der vom Rechtsausschuss formulierte Richtlinienentwurf schlägt die Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen vor, um insbesondere Menschenrechtsverletzungen sowie negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erkennen, zu verhindern, abzumildern und darüber zu berichten (Richmond, Stuart & Haque, 2021). Der Antrag wird nachfolgend näher erläutert.

Sachlicher Anwendungsbereich

Der Gesetzesvorschlag des Europäischen Parlaments sieht vor, potenzielle oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt weitestgehend zu verhindern und ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in den Ländern, Regionen und Gebieten entlang der Wertschöpfungskette zu fördern (Europäisches Parlament, 2021b). Als nachteilige Auswirkung auf die Umwelt ist jede Verletzung anerkannter Umweltstandards EU-weit oder

international gemeint. Standards betreffend Menschenrechte, verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Umwelt werden in Anhängen festgelegt und regelmäßig überprüft (Europäisches Parlament, 2021b; Richmond et al., 2021).

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie soll einen fairen Wettbewerb innerhalb der EU garantieren. Dabei sollte der Rechtsrahmen der EU für die Sorgfaltspflicht für alle großen Unternehmen gelten, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, im Unionsgebiet niedergelassen oder auf dem Binnenmarkt tätig sind. Auch alle börsennotierten KMU, Finanzdienstleister:innen sowie KMU, die mit einem hohen Risiko behaftet sind (d. h., in Risikobranchen tätig sind), sollen von dem Gesetz betroffen sein. KMU sollen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten für finanzielle Unterstützung im Rahmen der Unionsprogramme in Betracht gezogen werden (Europäisches Parlament, 2021b).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Unternehmen müssen gemäß dem Richtlinienentwurf potenzielle und tatsächlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und verantwortungsvolle Unternehmensführung ermitteln, Gegenmaßnahmen setzen sowie öffentlich darüber berichten. Kommen Unternehmen zum Schluss, dass in ihrer Lieferkette kein Risiko besteht, veröffentlichen sie eine entsprechende Erklärung einschließlich Risikobewertung und Daten, Informationen und Methoden, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben (ibid.).

Besteht jedoch ein Risiko, dass es entlang der Lieferkette zu potenziellen oder tatsächlich nachteiligen Auswirkungen kommt bzw. bereits gekommen ist, muss eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt und wirksam umgesetzt werden. Dazu muss das Unternehmen die Risiken ermitteln und bewerten, die Lieferkette gesamtheitlich erfassen und Informationen darüber offenlegen (bspw. Namen und Standorte der Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen, Arten der Input-Produkte oder Dienstleistungen sowie Tochterunternehmen). Darauf folgend müssen Unternehmen angemessene, aber verhältnismäßige Konzepte und Gegenmaßnahmen ergreifen, um Risiken zu vermeiden oder vermindern. Dafür müssen Risiken nach Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit priorisiert werden. Auch Geschäftspartner:innen sollen dazu verpflichtet werden, die Sorgfaltspflichten, etwa durch Rahmenvereinbarungen, Vertragsklauseln etc., einzuhalten (ibid.).

Die betroffenen Unternehmen müssen dabei eine Erklärung in ihre Strategie aufnehmen, die bezeugt, dass die Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Diese Veröffentlichung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht soll öffentlich sowie kostenlos verfügbar gemacht und von

zuständigen nationalen Behörden überwacht werden. Zusätzlich sollen Frühwarnsysteme zur Risikoerkennung implementiert und ein Meldesystem für etwaige Beschwerden kostenlos, transparent und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden (ibid.).

Einmal jährlich sollen betroffene Unternehmen dazu verpflichtet werden, die Wirksamkeit und Angemessenheit der Strategie in Absprache mit wichtigen Stakeholdern (bspw. Gewerkschaften, Arbeitnehmer:innenvertretungen) zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren. Freiwillige Aktionspläne können auf nationaler und EU-Ebene eingeführt werden, wodurch die Belastung der Unternehmen bei der Ausarbeitung einer Strategie verringert werden kann (Europäisches Parlament, 2021b).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Nationale Behörden sollen die ordnungsgemäße Umsetzung der Sorgfaltspflichten überwachen und – unter Berücksichtigung der Schwere und Anzahl der Verstöße – wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen. Halten sich Unternehmen nicht an die Sorgfaltspflichten, räumt diese Behörde dem Unternehmen eine angemessene Frist ein, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (ibid.).

Unternehmen sollen zivilrechtlich haftbar sein, d. h., nach nationalem Recht für Schäden, die sie oder von ihnen kontrollierte Unternehmen verursachen oder zu denen sie beigetragen haben, haften und für Abhilfe sorgen. In dem Entschließungsantrag angeführte potenzielle Sanktionen sind beispielsweise verhältnismäßige Geldbußen, die basierend auf dem Unternehmensumsatz berechnet werden, sowie der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, staatlichen Beihilfen oder Förderungen. Hierbei sollen auch Unternehmen mit Geldstrafen bestraft werden können, wenn diese nicht nachweisen können, ihre Sorgfaltspflichten eingehalten und alle angemessenen Maßnahmen der Schadensbegrenzung ergriffen zu haben. Betroffene und Interessensträger:innen in Drittländern könnten nach dem Vorschlag die Unternehmen nach geltendem EU-Recht klagen. Zusätzlich sieht der Richtlinienentwurf auch außergerichtliche Rechtsbehelfe vor, die in Absprache mit Interessensträger:innen festgelegt werden können. Dies können finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen, Wiedereinstellung, öffentliche Entschuldigung etc. sein (Europäisches Parlament, 2021b). Der Richtlinienentwurf enthält keine Bestimmungen über die individuelle Haftung der Geschäftsführung oder eine strafrechtliche Haftung (Richmond et al., 2021).

Das Parlament fordert zusätzlich ein Verbot der Einfuhr von Produkten, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen, wie Zwangs- oder Kinderarbeit, in Verbindung stehen. EU-Handelsabkommen sollen diese Ziele aufnehmen. Die Abgeordneten forderten die Kommission

überdies auf, zu prüfen, ob Unternehmen mit Sitz in Xinjiang, die in die EU exportieren, in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterdrückung der Uiguren (Rechtsausschuss des EP, 2021).

Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission

Am 24. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über eine EU-weite Sorgfaltspflichtenregulierung (Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937). Der Vorschlag hat zum Ziel, vom Gesetz erfasste Unternehmen dazu zu verpflichten, Verantwortung für negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten weltweit zu übernehmen (Europäische Kommission, 2022). Nachfolgend wird der Richtlinienvorschlag näher erläutert.

Persönlicher Anwendungsbereich

Vom Gesetz sind Kapitalgesellschaften im Sinne der Bilanz-RL 2013/34/EU erfasst sowie Versicherungs- und Finanzunternehmen rechtsformunabhängig berücksichtigt. Die erfassten Unternehmen werden in zwei Gruppen gegliedert:

Gruppe 1 enthält EU-Unternehmen mit beschränkter Haftung mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR weltweit. Dies entspricht etwa 9.400 EU-Unternehmen, davon 321 österreichische Unternehmen (Statistik Austria, 2022).

Gruppe 2 umfasst EU-Unternehmen, die in bestimmten Sektoren² tätig sind und mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mind. 40 Mio. EUR weltweit aufweisen. Mindestens 50 % des Nettoumsatzes der Unternehmen müssen in den o.g. Sektoren erwirtschaftet werden. In der gesamten EU fallen etwa 3.400 Unternehmen in Gruppe 2, 723 davon aus Österreich (Statistik Austria, 2022). Für Gruppe 2 erlangen die im Entwurf angeführten Regeln zwei Jahre später Gültigkeit als für Gruppe 1.

² Herstellung von Textilien, Leder oder verwandten Produkten (einschließlich Schuhen), Großhandel von Textilien, Bekleidung und Schuhen; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Lebensmittelherstellung und der Großhandel von landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken sowie Gewinnung von Bodenschätzen unabhängig davon, wo diese gewonnen werden (Erdöl, Erdgas, Kohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze, alle nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Metallerzeugnissen, nichtmetallischen Mineralerzeugnissen und verarbeiteten Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen), der Großhandel mit mineralischen Ressourcen, Grund- und Zwischenprodukten (einschließlich Metalle, Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und sonstige Zwischenprodukte).

Vom Gesetz betroffen sind außerdem in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, deren Umsatzschwellenwert mit dem von Gruppe 1 (ca. 2.600 Unternehmen) und Gruppe 2 (ca. 1.400 Unternehmen) übereinstimmt und die diesen Umsatz in der EU erzielen.

Laut der Europäischen Kommission sind insgesamt etwa 1 % der EU-Unternehmen direkt vom Gesetz betroffen (Aarup, 2022). Andere Einschätzungen gehen davon aus, dass lediglich 0,2 % der Unternehmen in der EU davon betroffen sind (ECCJ, 2022). Laut Statistik Austria (2022) sind insgesamt 1.044 österreichische Unternehmen von der Richtlinie betroffen. KMU fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags, jedoch sind sie als (direkte und indirekte) Lieferant:innen indirekt davon betroffen (Europäische Kommission, 2022). Das Europäische Parlament hatte einen Vorschlag zum Ausschluss von KMU abgelehnt (ETUC, 2022). Allgemein hat sich die Zahl der Unternehmen, die vom EK-Vorschlag erfasst werden, im Vergleich zum Entschließungsantrag des EP erheblich reduziert (Connellan, Forwood & Killick, 2022).

Der Richtlinienvorschlag fordert von den Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung „in Bezug auf ihre eigenen Geschäftsaktivitäten, die Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften und die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette, die von Unternehmen durchgeführt werden, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält“ (Europäische Kommission, 2022, Art.1 Z.1a). Eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ wird beschrieben als „eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die aufgrund ihrer Intensität oder Dauer dauerhaft ist oder voraussichtlich dauerhaft sein wird und die nicht nur einen unbedeutenden oder untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt“ (Europäische Kommission, 2022, Art.3 f).

Sachlicher Anwendungsbereich

Der Vorschlag der EK sieht vor, potenzielle oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt weitestgehend zu verhindern. Eine nachteilige Auswirkung auf Umwelt und Menschenrechte ist die Verletzung von Rechten, Verboten und Verpflichtungen, die in den im Anhang des Gesetzes aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind (Europäische Kommission, 2022).

Art und Ausmaß der unternehmerischen Pflichten

Unternehmen unterliegen folgenden Sorgfaltspflichten:

- Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik
- Ermittlung von tatsächlichen oder potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt

- Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen und Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen sowie Verringerung ihres Ausmaßes
- Einrichtung und Betreuung eines Beschwerdeverfahren
- Zumindest jährliche Überwachung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtpolitik und dazugehöriger Maßnahmen
- Jährliche öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltsprüfung

Außerdem müssen Unternehmen der Gruppe 1 (EU-Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR weltweit oder Unternehmen aus Drittstaaten mit demselben Umsatz in der EU) einen Plan verabschieden, um sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Pariser Übereinkommen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar sind (Europäische Kommission, 2022).

Im EK-Vorschlag werden die Geschäftsführungen von Unternehmen dazu verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Menschenrechte, Klima und Umwelt zu berücksichtigen. Dies umfasst die Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflicht und die entsprechende Anpassung der Unternehmensstrategie (Europäische Kommission, 2022).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Gemäß dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission unterliegen Unternehmen einer zivilrechtlichen Haftung. Sie haften für eingetretene Schäden, wenn sie die Anforderungen zur Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen sowie zur Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen nicht eingehalten haben (Europäische Kommission, 2022). Ein Unternehmen haftet jedoch nicht für Schäden, die durch die Aktivitäten eines indirekten Partners verursacht werden, wenn das betreffende Unternehmen vertragliche Zusicherungen von diesem Partner erhalten hat (Francis, 2022).

Unternehmen können nach dem EK-Vorschlag nicht für mangelnde Präventionsmaßnahmen bei indirekten Geschäftsbeziehungen haftbar gemacht werden – ausgenommen, tatsächlich ergriffene Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht hätten Schäden verhindern oder minimieren können. Hierbei werden Bemühungen des Unternehmens im Rahmen der Schadensfeststellung von der Aufsichtsbehörde berücksichtigt. Werden Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht von der öffentlichen Behörde identifiziert, soll dem jeweiligen Unternehmen noch ausreichend Zeit für Abhilfemaßnahmen eingeräumt werden (Europäische Kommission, 2022).

Sanktionsmaßnahmen können in der nationalen Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die vorgesehenen Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Finanzielle Sanktionen sollen sich laut EU-Richtlinie am Unternehmensumsatz orientieren. Außerdem sind Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung aller Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, welche Sanktionen durch Verstöße der Richtlinie beinhalten, verpflichtet (ibid., Art. 20). Darüber hinaus müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jenen Unternehmen, die öffentliche Unterstützung beantragen, nachweislich keine Sanktionen für Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß der gegenständlichen EU-Richtlinie auferlegt wurden (ibid., Art. 24). Die Mitgliedstaaten sind für die Umsetzungs- und Kontrollmaßnahmen verantwortlich. Um Kosten zu reduzieren und die Koordination sowie Überprüfung von Unternehmen aus Drittländern zu vereinfachen, errichtet die EK ein European Network of Supervisory Authorities. Das Netzwerk besteht aus Vertreter:innen der Mitgliedstaaten sowie anderen EU-Agenturen mit relevanter Expertise (Europäische Kommission, 2022).

Umsetzung auf nationaler Ebene

Nach Annahme der Richtlinie durch das Europäische Parlament sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie für Unternehmen der Gruppe 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten und für Unternehmen der Gruppe 2 innerhalb von vier Jahren in ein nationales Gesetz umzuwandeln (ibid., Art. 30). Die EU-Mitgliedstaaten müssen zur Umsetzung der Richtlinie Kontrollstellen einrichten, welche Anordnungen erlassen und Sanktionen verhängen können. Die Mitgliedstaaten sollen dabei die Unabhängigkeit dieser Kontrollstellen sowie aller Mitarbeitenden garantieren. Außerdem sollen die Kontrollstellen mit ausreichenden Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden. Mitgliedstaaten sind laut EK dazu verpflichtet, notwendige Informationen und Unterstützung für betroffene Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen die Mitgliedstaaten Websites, Plattformen und Portale zur Verfügung stellen, insbesondere für KMU. Dies inkludiert mögliche finanzielle Unterstützungen für KMU.

Reaktionen

Viele NGOs sehen den Vorschlag der EU Kommission als positiven Schritt, jedoch noch nicht ausreichend (ECCJ, 2022). Gefordert wird beispielsweise die Beseitigung von rechtlichen Hürden bei Klagen gegen Unternehmen, die Ausweitung der vom Gesetz erfassten Unternehmen, und die Vermeidung des Abwälzens der Verantwortung auf KMU mithilfe von Vertragsklauseln.

Gemäß dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission können Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden, die von ihren Tochtergesellschaften, Auftragnehmer:innen und Zuliefer:innen im In- oder Ausland begangen werden. Betroffene haben zudem die Möglichkeit, vor Gerichten in der EU Klage zu erheben (ECCJ, 2022). Dies ist gemäß dem Dachverband European Coalition for Corporate Justice (2022) ein wichtiger Schritt, der Rechtsschutz für Menschen schafft, die von Unternehmensdelikten betroffen sind. Allerdings sieht die Richtlinie nicht vor, rechtliche Hürden für die Erhebung von Klagen gegen Unternehmen zu beseitigen, wie bspw. hohe Kosten, kurze Fristen, begrenzter Zugang zu Beweismitteln, eingeschränkte Klagebefugnis und eine unverhältnismäßige Beweislast (ECCJ, 2022). Des Weiteren sei laut ECCJ Geschäftsführerin Saller auch noch nicht klar ob NGOs oder Privatpersonen vor Gericht gehen dürfen (ZackZack, 2022).

Im Gegensatz zur EK, welche den Anteil der EU-weit betroffenen Unternehmen auf etwa 1 % schätzt (Aarup, 2022), führt der ECCJ (2022) an, dass der Vorschlag nur für weniger als 0,2 % der EU-Unternehmen gilt. Durch diese Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches lässt der EK-Vorschlag gemäß ECCJ (2022) einen großen Teil schädlicher Geschäftstätigkeiten außer Acht, da die Zahl der Mitarbeiter:innen und der Jahresumsatz keine zuverlässigen Indikatoren dafür seien, wie ein Unternehmen das Leben von Arbeitnehmer:innen und Gemeinschaften weltweit beeinflusse.

Der EK-Vorschlag deutet darauf hin, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen können, indem sie bestimmte Klauseln in ihre Verträge mit Lieferant:innen aufnehmen, den Auditprozess an Dritte auslagern und an Brancheninitiativen teilnehmen (Aarup, 2022; ECCJ, 2022; FIDH, 2022). Der NGO Fédération internationale pour les droits humains (FIDH, 2022) zufolge haben diese bestehenden Geschäftsmechanismen beim Schutz der Menschenrechte und der Umwelt bisher versagt. Ein solcher auf die Einhaltung von Vorschriften ausgerichteter Ansatz, der ausdrücklich als Mittel zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht empfohlen wird, könnte es den Muttergesellschaften ermöglichen, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, und birgt die Gefahr, die gesamte Regulierung zu schwächen (Aarup, 2022; ECCJ, 2022; FIDH, 2022). FIDH (2022) kritisiert, dass die „derzeitige Formulierung des Textes das paradoxe Ergebnis erzielt, dass multinationale Unternehmen den größten Teil der Last auf ihre Geschäftspartner, bei denen es sich häufig um kleine und mittlere Unternehmen handelt, abwälzen können, während die KMU gleichzeitig von der ausdrücklichen Verantwortung im Rahmen des Gesetzes befreit werden“ (FIDH, 2022).

Die Durchsetzung wird den EU-Ländern überlassen, wodurch die Gefahr besteht, dass ein innereuropäischer Wettbewerb entsteht. Dies kritisieren sowohl NGOs (ECCJ, 2022) als auch Wirtschaftsverbände (BusinessEurope, 2022). Außerdem möchte die EK, dass Unternehmen der Gruppe 1 einen Plan erstellen, der mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens im Einklang steht (Europäische Kommission, 2022). Der Vorschlag sieht jedoch keine Sanktionen bei der Verletzung dieser Klimaschutzpflicht vor, wodurch die Gefahr besteht, dass diese Maßnahme unwirksam ist (ECCJ, 2022). Sowohl die im Richtlinienvorschlag nur limitiert berücksichtigten Menschenrechts- und Umweltbelange als auch die Abwälzung der Verantwortung multinationaler Konzerne auf KMU stellen aus Sicht von FIDH (2022) ein weiteres „gefährliches Schlupfloch“ dar (FIDH, 2022).

Allgemein betrachtet beschränkt sich die Sorgfaltspflicht auf „etablierte“ (d. h. dauerhafte) Geschäftspartner:innen. Da kurzfristige Beziehungen nicht abgedeckt werden, besteht die Gefahr, dass der Vorschlag Unternehmen dazu verleitet, regelmäßig die Lieferant:innen zu wechseln, um einer Haftung zu entgehen (ECCJ, 2022). ECCJ (2022) kritisiert außerdem, dass von der EK zuvor in Erwägung gezogene Governance-Regeln nach Lobbyarbeit der Industrie fallen gelassen wurden. Insbesondere enthält der Vorschlag weder Verpflichtungen, die Vergütung der Geschäftsführung an Nachhaltigkeitskriterien zu koppeln, noch strenge Anforderungen an die Nachhaltigkeitskompetenz von Unternehmensvorständen (ECCJ, 2022).

FIDH (2022) betont, dass lokale Gemeinschaften, Arbeitnehmer:innen, NGOs und Menschenrechtsaktivist:innen (Human Rights Defenders) von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind. Die wenigen Verpflichtungen, diese Akteure zu konsultieren, sind im bisherigen Vorschlag jedoch nur schwach formuliert. Der EK-Vorschlag erweitert zwar den Geltungsbereich des bestehenden Schutzes für Informant:innen, geht aber nicht speziell auf die Notlage von Menschenrechtsaktivist:innen, einschließlich Gewerkschaften, ein, die regelmäßig Repressalien ausgesetzt sind, wenn sie sich im Zusammenhang mit Wirtschaftsprojekten zu Wort melden (FIDH, 2022). Der Europäische Gewerkschaftsbund (ETUC, 2022) kritisiert, dass Gewerkschaften nicht umfassend an der Gestaltung, Überwachung und Durchsetzung der Sorgfaltspflicht beteiligt sein müssen, obwohl der Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments eine starke und proaktive Beteiligung der Gewerkschaften und anderer Interessengruppen vorsieht.

Wirtschaftsverbände begrüßen, dass KMU vom persönlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen wurden. Dies bewahrt viele Unternehmen vor hohen Berichterstattungsanforderungen und Kosten (Eurochambres, 2022). Jedoch betont der Dachverband der EU-

Wirtschaftskammern, dass Unterstützungsmaßnahmen für indirekt betroffene KMU notwendig sind (Eurochambres, 2022). Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die vom Gesetz erfassten Unternehmen ihre Berichterstattungspflichten nicht einfach auf KMU abwälzen (Eurochambres, 2022). Ebenfalls unterstützenswert ist laut Eurochambres (2022) die Einbeziehung von Unternehmen aus Drittländern, die in der EU tätig sind, denn dies erlaubt gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber internationaler Konkurrenz.

Unternehmensvertreter:innen argumentieren allerdings, dass der Richtlinienvorschlag für Unternehmen nicht praktikabel ist. Dem europäischen Dachverband der Unternehmen BusinessEurope (2022) zufolge ist es „unrealistisch zu erwarten, dass Unternehmen ihre gesamte Wertschöpfungskette weltweit kontrollieren können, einschließlich ‚indirekter‘ Drittanbieter oder sogar Kunden“ (BusinessEurope, 2022). Außerdem enthält der EK-Vorschlag zahlreiche unklare Definitionen (ibid.). So empfiehlt der Dachverband der EU-Wirtschaftskammern die Überarbeitung von Begriffen, die einer rechtlichen Prüfung bedürfen, bspw. „Wertschöpfungskette“ oder „Hochrisikosektor“ (Eurochambres, 2022). Unklare Definitionen lassen gemäß BusinessEurope (2022) den EU-Mitgliedstaaten zu viel Spielraum für zusätzliche Regelungen. Dies könnte dazu führen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie unterschiedlich umsetzen, und dadurch das Hauptziel – eine EU-weit einheitliche Handlungsvorschrift zu schaffen – nicht vollumfänglich erfüllt wird (BusinessEurope, 2022).

Nächste Schritte

Der Richtlinienvorschlag muss nun durch das Europäische Parlament (EP) und den Rat der Europäischen Union angenommen werden. Seitens des EP wird wenig Widerstand erwartet, da bereits der Entschließungsantrag des EP mehrheitlich im EU-Parlament angenommen wurde. Die Positionen der zentral- und osteuropäischen Staaten zu dem Entwurf sind laut der Geschäftsführerin von ECCJ nicht bekannt (Staus, 2022). Sterneberg, Coenraads und Pouget (2022) erwarten eine schwierige Diskussion auf EU-Ebene mit möglichen Verzögerungen und Änderungen des endgültigen Gesetzes. Der EK-Vorschlag unterscheidet sich gemäß Sterneberg et al. (2022) erheblich von den ursprünglichen Ambitionen der EK und von der Position des EP, das weitreichende Verpflichtungen und strenge Sanktionen für auf dem EU-Markt tätige Unternehmen vorsah. So wird die Tatsache, dass KMU von den wichtigsten Bestimmungen ausgenommen sind, in den EU-Institutionen wahrscheinlich ein wesentliches Diskussionsthema sein (Francis, 2022).

Außerdem könnte es zu Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren kommen, da die EU-Richtlinie mit dem oben erwähnten „Product Withdrawal Mechanism“ abgestimmt werden

muss. Dieser soll den Import von Produkten, die mit Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden, verbieten. Ursprünglich war angedacht, ein solches Verbot in den EK-Vorschlag aufzunehmen (Sterneberg et al., 2022). Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Vorschriften frühestens ab 2024 für die betroffenen Unternehmen gelten werden (Sterneberg et al., 2022).

Nationale Gesetzesinitiativen

Österreich

Die österreichische Regierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2020–2024 zur „Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (Österreichische Regierung, 2020, S. 130). Jedoch existiert diesbezüglich keine klar erkennbare Vorgehensweise; fokussiert wird vor allem auf unverbindliche Instrumente sowie Selbstverpflichtungen. Insbesondere die oppositionelle SPÖ, Gewerkschaften und zahlreiche NGOs wollen dies ändern und fordern verbindliche Regeln (Bagdahdy & Ourny, 2021). Untenstehend werden die Initiativen und Kampagnen näher erläutert.

Entschließungsanträge

Am 25. März 2021 brachten die SPÖ-Mandatarinnen Petra Bayr und Julia Herr einen Entschließungsantrag betreffend ein Lieferkettengesetz für eine soziale, menschenrechtskonforme und nachhaltige Produktionsweise im Nationalrat ein. Es soll alle Unternehmen, die in Österreich Produkte verkaufen oder Dienstleistungen anbieten und einen (noch zu definierenden) jährlichen Mindestumsatz überschreiten, dazu verpflichten, Menschen- und Umweltrechtsrisiken entlang der gesamten Lieferkette zu minimieren. Die Sorgfaltspflicht umfasst somit das eigene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Subauftragnehmer:innen sowie Zulieferbetriebe und gilt sektorenübergreifend. Unternehmen sollen nach dem Vorschlag regelmäßige Risikoanalysen, Wirksamkeitsüberprüfungen getroffener Maßnahmen und Konsultationen mit betroffenen Stakeholdern durchführen und dazu öffentlich berichten. Außerdem müssen Unternehmen ein Frühwarnsystem einrichten, über das Betroffene Verstöße melden können. Eine interministerielle Behörde mit zivilgesellschaftlichem Beirat soll die Sorgfaltspflichten überprüfen und verhältnismäßige, aber abschreckende Strafen bei Verstößen durchsetzen. Der Ausschluss aus der Vergabe öffentlicher Aufträge soll eine Sanktionsmöglichkeit darstellen. Betroffene sollen außerdem das Recht haben, Unternehmen vor österreichischen Gerichten zu klagen. Der Antrag wurde sowohl im Justizausschuss als auch im Umweltausschuss eingebracht, jedoch wurde die Debatte darüber in beiden Ausschüssen im Oktober 2021 weiter vertagt (Österreichisches Parlament, 2021).

Sowohl 2018 als auch 2020 brachten die SPÖ-Abgeordneten Alois Stöger und Petra Bayr einen Antrag für ein Gesetz zur Einhaltung unternehmerischer Sozialverantwortung (Sozialverantwortungsgesetz – SZVG) im Parlament ein. Dieser thematisiert Zwangs- und Kinderarbeit im Textilsektor. Der Antrag sieht vor, mittlere und große Unternehmen dazu zu verpflichten, Strategien zu implementieren, um Risiken in Bezug auf Zwangs- und Kinderarbeit entlang der Lieferketten von Bekleidungsproduzenten zu minimieren. Importeurinnen bzw. Importeure hätten eine jährliche Risikoanalyse betreffend Verstöße gegen das Zwangs- und Kinderarbeitsverbot entlang der Lieferkette durchzuführen. Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Verletzungen muss die/der Importeur:in eine Risikoanalyse vornehmen und – sofern notwendig – Präventionsmaßnahmen ergreifen. Diese sollen anschließend dokumentiert und veröffentlicht werden. Zusätzlich müssen Händler:innen ihre Zulieferinnen bzw. Zulieferer und Geschäftspartner:innen auf Anfrage nennen können. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten sieht der Antrag die Möglichkeit von Verbandsklagen auf Unterlassung und einen begrenzten Gewinnabschöpfungsanspruch vor. Strafge­lder von höchstens 31.000 EUR sollen in einen „Fonds für soziale Verantwortung von Unternehmen“ fließen, mit dem CSR gefördert wird. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium) wäre für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlich (Österreichisches Parlament, 2020).

Nach der ersten Lesung des Antrags im Parlament 2018 wurde Österreichs Gesetzgebungskompetenz vereinzelt angezweifelt, da die EU dafür zuständig sei, jedoch unterstützten Abgeordnete den Gesetzesentwurf (Grabosch, 2019). Der Antrag wurde seit der ersten Lesung im Nationalrat nicht weiterverfolgt (Österreichisches Parlament, 2018). Der gleichlautende Vorschlag vom Mai 2020 wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen, welcher die Beratungen zum Gesetzesvorschlag noch nicht aufgenommen hat (Österreichisches Parlament, 2020).

Bemühungen zur Bekanntmachung der Sorgfaltspflichtendebatte

Auch der österreichische Nationale Kontaktpunkt (öNKP) legte 2021 einen Schwerpunkt auf Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Das Ziel war, das Thema bekannter zu machen, eine konkrete Unterstützung für Unternehmen im Bereich der Sorgfaltsprüfung und des Risikomanagements betreffend der Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialstandards anzubieten und die Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu forcieren. So wurde etwa eine dreiteilige Webinar-Reihe erarbeitet, ein Roundtable mit Arbeitnehmer:innenvertretungen und ein Multi-Stakeholder-Forum zum Thema „Sorgfaltspflicht in komplexen Wertschöpfungsketten“ organisiert. Für 2022 wird der Schwerpunkt in der Bekanntmachung der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen durch den öNKP auf Menschenrechte gelegt, beispielsweise durch Webinare, Stakeholder-Austausch und ein Multistakeholder-Forum (BMDW, 2022).

Ähnlich hat auch das Global Compact Network Austria, das mit dem Unternehmensnetzwerk „respACT“ kooperiert, 2021 eine Webinar-Reihe mit dem Thema „Menschenrechte in der Wirtschaft“ organisiert. Im Rahmen dieser Webinar-Reihe wurden Unternehmensvertreter:innen, Wissenschaftler:innen und Jurist:innen als Vortragende eingeladen, die einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen und die konkrete Umsetzung boten. Die Webinar-Reihe wurde von der Austrian Development Agency gefördert.

Zivilgesellschaftliche Initiativen

Bereits Ende 2016 wurde die Treaty Alliance Österreich von NGOs wie Südwind und Fairtrade, dem österreichischen Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammer gegründet. Sie wird von weiteren NGOs, Wissenschaftler:innen, Politiker:innen und Expert:innen unterstützt und vom Netzwerk Soziale Verantwortung koordiniert. Am 7. Oktober 2020 wurde die Kampagne Menschenrechte brauchen Gesetze! Damit Lieferketten nicht verletzen gestartet (Netzwerk Soziale Verantwortung, 2021). Mithilfe einer Petition fordert die Kampagne die Bundesregierung auf, ein nationales Gesetz, das Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang globaler Wertschöpfungsketten verpflichtet, zu verabschieden, sich in die laufenden Prozesse für einen europäischen Gesetzesentwurf konstruktiv einzubringen und sich auf UN-Ebene aktiv für das verbindliche UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten einzusetzen (Bürger, 2020).

Zudem startete Ende November 2020 die unabhängige Bürger:innenbewegung Initiative Lieferkettengesetz Österreich (Konsument, 2021). Sie wurde von einem Initiativ-Komitee ins Leben gerufen und ist in der Gemeinwohlstiftung COMÚN eingebettet, welche im Dezember 2021 von Veronika und Sebastian Bohrn Mena gegründet wurde. Die Initiative wird von rund 50 Persönlichkeiten getragen und von 30 Unternehmen sowie 10 Amtsträger:innen – darunter alle der Partei Die Grünen angehörigen Minister:innen sowie Stadträt:innen und Bürgermeister:innen verschiedener Parteien – unterstützt (Bohrn Mena, 2021). Die Initiative fordert von Unternehmen, sicherzustellen, dass ihre Tochterfirmen, Produzent:innen und Zulieferinnen bzw. Zulieferer nicht gegen Menschenrechte und Umweltstandards verstoßen, und dazu transparent zu berichten. Werden die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten, drohen dem Unternehmen Geldstrafen, die eine abschreckende Wirkung haben und finanziell spürbar sein

sollen, beispielsweise der Entzug der Betriebsbewilligung oder der Verlust der Gewerbeberechtigung sowie die persönliche Haftung des Firmenmanagements. Außerdem fordert die Initiative Handelsverbote für alle durch Kinderarbeit hergestellten Produkte. Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden sollen das Recht haben, das verantwortliche Unternehmen zu klagen. In einem solchen Verfahren muss das Unternehmen nachweisen können, dass es seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Zudem sollen Sammelklagen von Gewerkschaften und NGOs möglich sein (Bürger*innen-Initiative Lieferkettengesetz Österreich, 2021). Zusätzlich will die Initiative mit einem Lieferkettenatlas aufzeigen, wo Menschenrechtsverstöße und Umweltverschmutzung entlang der Lieferketten multinationaler Konzerne auftreten (Dirnberger, 2022).

Belgien

Im April 2019 veröffentlichten zahlreiche belgische NGOs einen offenen Brief, in dem sie ein belgisches Lieferkettengesetz forderten, welches Unternehmen dazu verpflichtet, Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Nach einem solchen Gesetz sollen Unternehmen, die in Belgien tätig sind, für ihre gesamten Lieferketten und die ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich sein. Betroffene sollen den Zugang zur belgischen Judikative bekommen und Schadenersatz erhalten können (La Libre, 2021). 60 Unternehmen und Unternehmensverbände forderten im Februar 2021 die belgische Regierung auf, ein nationales Lieferkettengesetz für eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt zu erlassen. Die Unternehmen argumentierten, dass das Erkennen und Verhindern von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang der Lieferketten Kosten und Investitionen verlangt. Ein nationales Gesetz würde diese Anstrengungen belohnen und faire Wettbewerbsbedingungen schaffen. Außerdem hätte ein ehrgeiziges nationales Gesetz Einfluss auf das kommende EU-Gesetz (TDC Enable, 2021).

Im April 2021 stimmte das belgische Parlament für die Einführung des Gesetzesvorschlags *Instaurant un Devoir de Vigilance et un Devoir de Responsabilité à Charge des Entreprises tout au long de leurs Chaînes de Valeur*, welches sich auf die französische *Loi de Vigilance* stützt. Die Sorgfaltspflicht verpflichtet alle in Belgien tätigen Unternehmen, Mechanismen einzuführen, um potenzielle und/oder tatsächliche Verletzungen von Menschenrechten und Arbeitsrechten innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette zu identifizieren und zu verhindern bzw. zu minimieren. Der Umfang der Verpflichtungen eines Unternehmens ist im Verhältnis zu dessen Größe und dessen Befugnissen und Mitteln zu betrachten. Dabei müssen große Unternehmen (d. h. Firmen, die entweder mehr als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen,

einen Jahresumsatz von über 50 Mio. EUR oder mehr als 43 Mio. EUR in ihrer Bilanz aufweisen und Unternehmen in Hochrisikobranchen) einen Plan de Vigilance erstellen, der u. a. eine Risikoanalyse, ein Verfahren zur Bewertung von Tochtergesellschaften und Subunternehmen sowie einen Mechanismus zur Einbringung und Sammlung von Meldungen umfasst. Die Einführung eines Kontrollorgans ist vorgesehen. Der Gesetzesvorschlag sieht außerdem eine Haftungspflicht von Unternehmen bei fehlenden oder unzureichenden Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden vor und will Betroffenen den Zugang zu nationalen Gerichten ermöglichen (Chambre des représentants de Belgique, 2021; Clifford Chance, 2021).

Dänemark

Im Jänner 2019 brachten drei dänische Parteien den Vorschlag für eine parlamentarische Entschliebung zur Verpflichtung von Unternehmen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und zur Gewährleistung des Zugangs zu wirksamen Rechtsmitteln im Parlament ein, der die Regierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für alle großen Unternehmen sowie für Unternehmen in Hochrisikosektoren einzuführen. Die Sorgfaltspflicht verlangt von Unternehmen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern und über diese Bemühungen zu berichten. Außerdem sollen Betroffene Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln erhalten. Mehr als 100 Nichtregierungsorganisationen, der Gewerkschaftsbund, der Verbraucherrat und das dänische Pharmaunternehmen Novo Nordisk unterstützten den Antrag Forslag til folketingsbeslutning om at gøre det lovpligtigt for virksomheder at udøve nødvendig omhu på menneskerettighedsområdet og om indførelse af effektive retsmidler (Business & Human Rights Resource Centre, 2019).

Finnland

Im September 2018 starteten mehr als 140 zivilgesellschaftliche Organisationen, Unternehmen und Gewerkschaften eine Kampagne, die eine verpflichtende Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte fordert. Das Regierungsprogramm enthält eine Verpflichtung zur Förderung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene. Die Regierung veröffentlichte im September 2020 eine Studie über mögliche Regulierungsoptionen für ein im Regierungsprogramm geplantes Sorgfaltspflichtengesetz (Business & Human Rights Resource Centre, 2021). Der Studie zufolge sind Unternehmen bereits verpflichtet, die Risiken in ihrem Geschäftsbereich zu bewerten und zu vermeiden. Es wäre möglich, den Unternehmen im Rahmen des nationalen Rechtssystems eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte aufzuerlegen (Helminen, Alenius, Walta & Donner, 2020). Im März 2021

nahm die vom Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung eingesetzte Arbeitsgruppe, welche die Ausarbeitung einer nationalen und EU-Verordnung über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unterstützen soll, ihre Arbeit auf (Piirto, 2021).

Kanada

In Kanada wurde im März 2021 der Gesetzesentwurf S-216 An Act to Enact the Modern Slavery Act and to Amend the Customs Tariff im Senat angenommen. Vor der Implementierung muss dieser noch im Unterhaus bestätigt werden. Nach dem zukünftigen Modern Slavery Act müssen bestimmte Unternehmen über Risiken in Bezug auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihrer Lieferkette und Präventionsmaßnahmen berichten. Von dem Gesetz sind börsennotierte Unternehmen als auch Unternehmen, die in Kanada ihren Sitz haben oder geschäftlich tätig sind und mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllen, betroffen: Das Unternehmen verfügt über Vermögenswerte von mindestens 20 Millionen CAD, es hat einen Umsatz von mindestens 40 Millionen CAD erzielt und es beschäftigt durchschnittlich mindestens 250 Mitarbeiter:innen. Das Gesetz sieht ein Überprüfungssystem vor und gibt dem Ministerium die Befugnis, von Unternehmen die Bereitstellung bestimmter Informationen zu verlangen. Dieser Erlass ändert auch den Zolllarif, um ein Verbot der Einfuhr von Waren zu ermöglichen, die ganz oder teilweise durch Zwangsarbeit oder Kinderarbeit produziert wurden (Senate of Canada, 2020). Ähnliche Gesetzgebungen wurden in Neuseeland, Hongkong und New South Wales in Australien vorgeschlagen (Smit et al., 2020).

Luxemburg

Seit 2018 setzt sich in Luxemburg die l'Initiative pour un Devoir de Vigilance, ein Zusammenschluss von 17 NGOs, für ein nationales Sorgfaltspflichtgesetz ein. Unterstützung für ein ehrgeiziges Gesetz, das als Vorbild auf EU-Ebene dienen soll, kommt von 32 Unternehmen und der Union luxembourgeoise de l'économie sociale et solidaire, die rund 200 Wirtschaftsakteure vertritt. Im April 2021 wurde eine Studie veröffentlicht, welche die Möglichkeiten für eine neue Gesetzgebung zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg analysiert. Die Studie wurde vom Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten in Auftrag gegeben (Bağlayan, 2021).

Niederlande

Im März 2021 wurde der Gesetzentwurf für ein „Responsible and Sustainable Business“ dem niederländischen Parlament vorgelegt. Der Vorschlag der vier Parteien (ChristenUnie, GroenLinks, PvdA, SP) verpflichtet Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen zu einer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in ihren Wertschöpfungsketten. Eine Aufsichtsbehörde soll finanzielle Sanktionen durchsetzen sowie Geld- und Haftstrafen bei mehrmaligem Nichterfüllen der Sorgfaltspflichten verhängen können (MVO Platform, 2021b).

Die im Oktober 2020 gegründete „Initiative for Sustainable and Responsible Business“, eine Gruppe aus NGOs, Gewerkschaften, Unternehmen und Wissenschaftler:innen, die sich für ein nationales Sorgfaltspflichtengesetz stark macht, unterstützt diesen Vorschlag. Auch der Unternehmensverband MVO Nederland mit über 2.000 Mitgliedern und eine Gruppe von 50 Unternehmen haben sich für ein nationales Gesetz ausgesprochen. Bereits im September 2020 empfahl der niederländische Sozial- und Wirtschaftsrat der Regierung, verbindliche Regeln für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einzuführen (MVO Platform, 2021b). Jedoch hat die Regierung in der Vergangenheit regelmäßig hervorgehoben, ein Gesetz auf EU-Ebene zu bevorzugen (ibid.). Im Oktober 2021 wurde der vom Sozial- und Wirtschaftsrat erstellte Beratungsbericht unter dem Titel „Effective European due diligence legislation for sustainable supply chains“ veröffentlicht. Er wurde im Auftrag des niederländischen Außenministers verfasst und legt die Ambitionen für europäische Sorgfaltspflichtvorschriften zur Förderung nachhaltiger Lieferketten dar (Sociaal-Economische Raad, 2021).

Der niederländische Minister für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit kündigte am 2. Dezember 2021 an, dass die Regierung ein nationales Sorgfaltspflichtengesetz nach deutschem Vorbild ausarbeiten werde, da es auf EU-Ebene zu einer erneuten Verzögerung kam (MVO Platform, 2021a). Sowohl ein nationales Sorgfaltspflichtengesetz als auch ein EU-Gesetz würde das Sorgfaltspflichtgesetz für Kinderarbeit (Wet Zorgplicht Kinderarbeid), das im Mai 2019 vom Senat angenommen wurde, ersetzen (MVO Platform, 2021b). Deshalb wurde das Wet Zorgplicht Kinderarbeid vorübergehend auf Eis gelegt (Enact, 2021).

3. Analyse der Umsetzungsmöglichkeiten einer „Due Diligence“-Regulierung für Menschenrechte in Lieferketten

In diesem Abschnitt wird ein tabellarischer Überblick über den Status und Inhalt der Lieferkettenregulierungen ausgewählter Länder vorgestellt. Überdies wird detaillierter auf den konkreten Inhalt einer Auswahl der Regulierungsvorhaben in einzelnen EU-Ländern eingegangen.

3.1. Überblick über die Umsetzungsmöglichkeiten

Bestehende Regulierungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte entlang der Lieferkette unterscheiden sich in Hinblick auf den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, die Art und das Ausmaß der unternehmerischen Pflichten sowie hinsichtlich der Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten.

Sachlicher Geltungsbereich: Welche Menschenrechtsthemen werden berücksichtigt?

Der sachliche Geltungsbereich legt fest, welche negativen Einflüsse auf Menschenrechtsbelange durch die jeweilige Regulierung abgedeckt sind (Bağlayan, 2021; Lorenzen, 2022). In einigen Ländern konzentrieren sich Due-Diligence-Regulierungen auf einen bestimmten Aspekt im Themenkomplex der Menschenrechte (bspw. moderne Sklaverei) oder auf die schwerwiegendsten Menschenrechtsverstöße. Andere Regulierungen sind breiter gefasst und umfassen neben verschiedenen Menschenrechtsthematiken auch ökologische Aspekte, wie potenzielle Umweltfolgen entlang der Lieferkette. Ein ausschließlicher Fokus auf schwere Menschenrechtsverstöße wäre nach Einschätzung des British Institute of International and Cooperative Law nicht konform mit den UNGP (Pietropaoli, Smit, Hughes-Jennett & Hood, 2020). Die UNGP sehen den Schutz aller international anerkannten Menschenrechte vor – dies beinhaltet laut Pietropaoli et al. (2020) zumindest die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR) sowie die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO).

Persönlicher Geltungsbereich: Welche Unternehmen sind betroffen?

Der persönliche Geltungsbereich grenzt ein, für welche natürlichen bzw. juristischen Personen die Regulierungen gelten. Je nach Umsetzung der Regulierungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht werden unterschiedliche Kriterien definiert, wodurch sich auch die Anzahl der im jeweiligen Land betroffenen Unternehmen stark unterscheidet. Einige Regulierungen zielen

auf große Unternehmen ab und beziehen die Angstelltenzahl und/oder Umsatzkennzahlen als Kriterien ein. Beispielsweise bezieht sich das französische Sorgfaltspflichtengesetz ausschließlich auf große Unternehmen mit vielen Mitarbeiter:innen.

Unterschiede existieren außerdem in Bezug auf die Eigentumsstruktur der Unternehmen: Einige Regulierungen beziehen sich ausschließlich auf private Unternehmen, während andere Regulierungen, wie beispielsweise der norwegische Transparency Act, auch staatliche Unternehmen umfassen. Darüber hinaus zeigen sich Unterschiede in Hinblick auf territoriale Eingrenzungen: Während sich manche nationalen Regulierungen ausschließlich auf Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Land beschränken, beziehen sich die meisten Regulierungen auf alle Unternehmen, die innerhalb des Landes ihre Güter und Dienstleistungen anbieten. Viele der genannten Eingrenzungen des persönlichen Geltungsbereichs dienen dem Ziel, den Fokus auf die Unternehmen zu richten, die erstens über die nötigen Kapazitäten zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten hinsichtlich Menschenrechte verfügen und deren Geschäftstätigkeit zweitens den größten Menschenrechts-Impact verursacht (OHCHR, 2012).

Laut UNGP tragen alle Unternehmen Verantwortung für Menschenrechte – unabhängig von ihrer Größe, Branche oder Struktur sowie ihren Eigentumsverhältnissen und ihrem betrieblichen Kontext. Das Ausmaß und die Komplexität unternehmerischer Sorgfaltspflicht hängt jedoch einerseits von ebendiesen Kriterien und andererseits von der Schwere der durch das Unternehmen verursachten Menschenrechtsfolgen ab (United Nations, 2011).

Kriterien, die rein nach Unternehmensgröße unterscheiden, decken zwar die Kapazitäts-Dimension ab, berücksichtigen die Impact-Dimension aber nicht ausreichend. Zwar verfügen Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) nicht im selben Ausmaß über die notwendigen Ressourcen, Strukturen und Managementprozesse wie Großunternehmen, aber auch KMU können entlang ihrer Lieferkette schwerwiegende Menschenrechtsfolgen verursachen (United Nations, 2011). Das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) schlägt als Kompromisslösung vor, einen risikobasierten Regulierungsansatz zu wählen, d. h., die Ressourcen so zu verteilen, dass jene Unternehmen und Sektoren, die das höchste Risiko für Menschenrechtsverletzungen aufweisen, am stärksten überwacht werden, während jene mit vermutlich geringerem Risiko auch in geringerem Maße von den Regulierungen betroffen sein sollen (OHCHR, 2020). Weitere Kompromisslösungen liegen in der Implementierung von Übergangsperioden oder in der Erleichterung von Berichtspflichten für Klein- und Ein-Personen-Unternehmen vor (Bağlayan, 2021).

Art und Ausmaß der unternehmerischen Pflichten

Wie in der untenstehenden Tabelle 2 ersichtlich, variieren die Art und das Ausmaß unternehmerischer Sorgfaltspflicht je nach Gesetz deutlich. Jene Regulierungen, die in erster Linie auf Berichtslegung und Transparenz abzielen (wie bspw. der California Transparency in Supply Chains Act und die davon inspirierten Regulierungen im Vereinigten Königreich sowie Australien), verpflichten Unternehmen nur dazu, die Umwelt- und Menschenrechtsauswirkungen innerhalb ihrer Lieferkette offenzulegen und erfordern demnach keine vollständige Due Diligence, wie sie nach den UNGP definiert ist (Smit et al., 2020).

Einige Regulierungen (bspw. in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden) gehen über die reine Berichtspflicht hinaus und fordern von den Unternehmen eine umfassende Due Diligence im Einklang mit bestehenden internationalen Standards, wie den UNGP sowie den OECD-Leitsätzen. Das heißt, die unternehmerische Sorgfaltspflicht umfasst die Identifikation, Prävention und Mitigation von Menschenrechtsrisiken bzw. -folgen sowie eine unternehmerische Rechenschaftspflicht in Bezug auf gesetzte Maßnahmen (Bağlayan, 2021; OHCHR, 2020). Nach den UNGP ist Due Diligence im Bereich der Menschenrechte notwendigerweise ein kontinuierlicher Prozess, um der dynamischen Natur von Menschenrechtsthemen gerecht zu werden (OHCHR, 2020). Regelungen wie das niederländische Kinderarbeitsgesetz, das nur eine einmalige Risikoüberprüfung vorsieht, sind demnach nicht mit den UNGP konform.

Darüber hinaus gewinnt die Einbeziehung von Stakeholdern in die Umsetzung von Due Diligence im Menschenrechtsbereich zunehmend an Relevanz (Lorenzen, 2022; Smit et al., 2020). Sowohl der Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Lieferkettensorgfaltspflicht als auch der Entwurf des UN-Abkommens zu Unternehmen und Menschenrechten beinhalten Stakeholder-Konsultationen als wesentlichen Teil unternehmerischer Sorgfaltspflicht. Darüber hinaus gewinnt die Einbeziehung von Stakeholdern in die Umsetzung von Due Diligence im Menschenrechtsbereich zunehmend an Relevanz (Lorenzen, 2022; Smit et al., 2020).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Die bestehenden Regulierungen unternehmerischer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte unterscheiden sich auch hinsichtlich etablierter Überwachungs- und Sanktionsmechanismen deutlich. Während das französische Gesetz keine behördliche Überwachung seiner Einhaltung vorsieht, räumt es allen Personen mit berechtigtem Interesse die Möglichkeit ein, die Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflicht gerichtlich zu

beantragen. Die Regulierungen in Deutschland, den Niederlanden und Norwegen sehen behördliche Überwachungskompetenzen in unterschiedlich starker Ausprägung vor.

Bezüglich Sanktionen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht reichen die existierenden Gesetze von reinen „Name and Shame“-Ansätzen (bspw. in Kalifornien und Australien) bis hin zu wesentlichen Bußgeldern (bspw. in Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und dem Vereinigten Königreich). Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet darüber hinaus auch die Möglichkeit, säumige Unternehmen für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Darüber hinaus können Lieferkettensorgfaltspflichten-Regulierungen auch zivilrechtliche Haftungsregelungen beinhalten – dies ist beispielsweise in Frankreich der Fall.

Zusammengefasst können auf Basis bestehender Regulierungen sowie der relevanten Literatur folgende Regulierungsmöglichkeiten unterschieden werden:

- Verpflichtendes Reporting zur Lieferkettenverantwortung in Bezug auf Menschenrechte
- Verpflichtung zur Umsetzung von Due Diligence in Bezug auf Menschenrechte
 - o Mit optionalen Einschränkungen des persönlichen Geltungsbereichs: Einschränkung auf bestimmte Risikobereiche; Einschränkung auf große Unternehmen; Geltungsbereich unabhängig von der Unternehmensgröße, aber zusätzliche Auflagen für große Unternehmen
 - o Ausgestaltung der Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen: Mechanismen für gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzungsmittel; Überwachung und Durchsetzung durch staatliche Behörde, vorab festgelegte Sanktionen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht

3.2. Bestehende branchenübergreifende „Human Rights Due Diligence“-Regulierungen in den einzelnen Ländern

Tabelle 2: Bestehende Lieferkettenregulierungen auf einen Blick (chronologisch sortiert)

Regulierung	Land / Datum	Sklaverei / Menschenhandel	Kinderarbeit	Weitere soziale Belange	Umwelt	Unternehmen, die im Land tätig sind	KMU direkt betroffen	KMU indirekt betroffen	Größenkriterien ³	Berichtspflicht	Weitere Pflichten	Name and Shame	Finanzielle Sanktionen	Weitere Sanktionen
California Transparency in Supply Chains Act	Kalifornien (USA), 2012 (Inkrafttreten)	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✓	Umsatz > 92,1 Mio. EUR	✓	✗	✓	✗	✗
UK Modern Slavery Act	Vereinigtes Königreich, 2015 (Inkrafttreten)	✓	✗ ⁴	✗	✗	✓	✗	✓	Umsatz > 43,2 Mio. EUR	✓	✗	✓	✗	✗
Loi de Vigilance	Frankreich, 2017 (Inkrafttreten)	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	> 5.000 Mitarbeitende in FRA oder > 10.000 Mitarbeitende weltweit	✓	✓	✗	✓	Strafr. und zivilr. Haftung
Modern Slavery Act	Australien, 2019 (Inkrafttreten)	✓	✗ ⁵	✗	✗	✓	✗	✓	Umsatz > 68,6 Mio. EUR	✓	✗	✓	✗	✗
Wet Zorgplicht Kinderarbeid	Niederlande, 2019 (Verabschiedung)	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓ ⁶	✓	✓	Strafr. Haftung

³ Originalbeträge in EUR umgerechnet; Wechselkurse von 13.04.2022.

⁴ Ausschließlich die „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit sind erfasst.

⁵ Ausschließlich die „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit sind erfasst.

⁶ Bei begründetem Verdacht muss ein Aktionsplan erstellt und umgesetzt werden.

Regulierung	Land / Datum	Sklaverei / Menschenhandel	Kinderarbeit	Weitere soziale Belange	Umwelt	Unternehmen, die im Land tätig sind	KMU direkt betroffen	KMU indirekt betroffen	Größenkriterien ³	Berichtspflicht	Weitere Pflichten	Name and Shame	Finanzielle Sanktionen	Weitere Sanktionen
Transparency Act	Norwegen, 2021 (Verabschiedung)	✓	✓ ⁷	✓	✗	✓	✗	✓	2 der 3 Kriterien: > 50 Mitarbeitende, > 7,3 Mio. EUR Umsatz, > 3,7 Mio. EUR Bilanzsumme	✓	✓	✗	✓	✗
Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt	Schweiz, 2022 (Inkrafttreten)	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ⁸	✓ ⁹	> 500 Mitarbeitende (in Risikosektoren > 250 Mitarbeitende), > 19,8 Mio. EUR Bilanzsumme, > 39,5 Mio. EUR Umsatz	✓	✓	✗	✓	✗
Lieferketten-sorgfaltspflichten-gesetz	Deutschland, 2023 (Inkrafttreten)	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	Ab 2023: > 3.000 Mitarbeitende ab 2024: >1.000 Mitarbeitende	✓	✓	✗	✓	Ausschluss von öffentl. Aufträgen

⁷ “Zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen.” OECD (2011b, S. 41).

⁸ Werden Produkte oder Dienstleistungen offensichtlich unter Kinderarbeit hergestellt, müssen auch KMU besondere Sorgfaltspflichten erfüllen.

⁹ Wenn relevant und verhältnismäßig.

Tabelle 3: Bestehende sektorenübergreifende Regulierungen zur Lieferkettensorgfaltspflicht (nach Datum sortiert)

Land und Datum	Regulierung	Sachlicher Anwendungsbereich	Persönlicher Anwendungsbereich	Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht	Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten
Kalifornien (USA) 2012 (Inkrafttreten)	California Transparency in Supply Chains Act	Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit	Handels- und Produktionsunternehmen mit >100 Mio. USD (92,1 Mio. EUR) Umsatz, die in Kalifornien tätig sind, inkl. direkte Lieferketten	Offenlegung der Bemühungen auf Unternehmens-Website, externe Audits bei Lieferanten	Bei Verstößen gegen die Berichtspflicht kann Kaliforniens Attorney General die Veröffentlichung eines Berichts gerichtlich beantragen.
Vereinigtes Königreich 2015 (Inkrafttreten)	UK Modern Slavery Act	Sklaverei und Menschenhandel (Fokus auf Arbeitsrechte)	Alle kommerziellen Organisationen mit Umsatz >36 Mio. GBP (43,2 Mio. EUR), die im Vereinigten Königreich tätig sind, und deren direkte Lieferketten	jährliche Berichtslegung über Risiken in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel	Bei Verstoß gegen die Berichtspflicht kann durch den Secretary of State vor Gericht auf Veröffentlichung eines Berichts geklagt werden, inkl. Ordnungsgeld bei Nichterfüllung.
Frankreich 2017 (Inkrafttreten)	Loi de Vigilance	Menschenrechte und Umweltfolgen	Unternehmen mit > 5.000 Mitarbeiter:innen in Frankreich oder >10.000 Mitarbeiter:innen weltweit; betrifft etwa 120 Unternehmen	Ausarbeitung, Offenlegung und effektive Umsetzung eines jährlichen „Plan de Vigilance“	Jede Person mit Parteistellung kann bei Gericht beantragen, das Unternehmen zur Erfüllung des Sorgfaltsplans aufzufordern. Zusätzlich besteht eine Haftungspflicht der Unternehmen. Verwaltungsrechtliche Haftung für den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und zivilrechtliche Haftung für Schäden, die ein Unternehmen verursacht hat.
Australien 2019 (Inkrafttreten)	Modern Slavery Act 2018 No. 153, 2018	Moderne Sklaverei	Unternehmen auf australischem Markt mit Jahresumsatz von mind. 100 Millionen AUD (68,6 Mio. EUR)	jährliche Berichtslegung	Bei Verstoß gegen die Berichtspflicht kann der/die Minister of Home Affairs das Unternehmen zur Begründung oder Nachbesserung auffordern und wenn das Unternehmen dem nicht nachkommt, den Namen sowie Details zu den Verstößen publik machen.

Land und Datum	Regulierung	Sachlicher Anwendungsbereich	Persönlicher Anwendungsbereich	Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht	Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten
Niederlande 2019 (Verabschiedung) ab Mitte 2022 (Inkrafttreten)	Child Labour Due Diligence Law (Wet Zorgplicht Kinderarbeid)	Kinderarbeit	Alle Unternehmen, die Produkte in den Niederlanden verkaufen (unabhängig von Unternehmensstandort und Unternehmensgröße)	Einmalige Überprüfung von Risiken auf Kinderarbeit in der Lieferkette; bei begründetem Verdacht muss ein Aktionsplan erstellt und umgesetzt werden.	Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn alle Zulieferinnen bzw. Zulieferer bestätigen, sich an ihre Sorgfaltspflicht zu halten. Bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht: Strafen von bis zu 780.000 EUR oder 10 % des weltweiten Konzernumsatzes; bis zu zweijährige Haftstrafe für Geschäftsführung
Norwegen 2021 (Verabschiedung)	Transparency Act	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in Norwegen anbieten (inkl. öffentl. Unternehmen) und auf die der Accounting Act zutrifft oder die die Schwellenwerte bei Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiter:innenanzahl überschreiten.	Implementierung eines Due Diligence Assessmentsystems, Präventionsmaßnahmen	Norwegische Verbraucheragentur kann mittels schriftlicher Autorisierung die illegalen Handlungen untersagen und Entscheidungsgewalt ausüben. Bei Nichterfüllung sind Strafzahlungen vorgesehen.
Schweiz 2022 (Inkrafttreten)	Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt & Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VsoTr)	Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption, Kinderarbeit	Unternehmen mit mind. 500 Mitarbeitenden, Bilanzsumme 20 Mio. CHF (19,8 Mio. EUR), Umsatz 40 Mio CHF (39,5 Mio. EUR). Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeitenden in Risikosektoren müssen besondere Sorgfaltspflichten einhalten. Ausnahmen für KMU.	Meldeverfahren als Frühwarnsystem und Dokumentation; jährliche externe Prüfung des Risikomanagements und Berichtspflicht betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit	Eine Verletzung der Berichtspflichten kann mit einer Geldbuße bis max. 100.000 CHF (98.736 EUR) geahndet werden.
Deutschland 2023 (Inkrafttreten)	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Menschenrechte (Umweltschutz ist kein Kernanliegen)	ab 2023: Unternehmen mit >3.000 Mitarbeiter:innen ab 2024: Unternehmen mit >1.000 Mitarbeiter:innen; auch Niederlassungen ausländischer Unternehmen und ihre unmittelbaren Zulieferinnen bzw. Zulieferer; KMU als Teil der Lieferkette mittelbar betroffen.	jährliche Risikoanalyse, Grundsaterklärung, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren einrichten	Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre, Bußgelder bis zu 800.000 Euro oder 2 % des Jahresumsatzes; Zuständige Behörde BAFA prüft.

3.3. Umsetzungs-Analyse im Detail¹⁰

Kalifornien (USA)

California Transparency in Supply Chains Act

Verabschiedung: 2010

Inkrafttreten: 2012

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz umfasst Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit (Harris, 2015).

Persönlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für jede:n Einzelhändler:in oder Hersteller:in mit einem jährlichen weltweiten Bruttoumsatz von mehr als 100 Millionen USD, der in Kalifornien tätig ist (Governor of California, 2010).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Unternehmen, die dem Gesetz unterliegen, müssen ihre Bemühungen zur Beseitigung von Sklaverei und Menschenhandel in ihrer direkten Lieferkette auf ihren Websites offenlegen. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen jedoch nicht, neue Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Produktlieferketten frei von Menschenhandel und Sklaverei sind. Es verlangt lediglich, dass Unternehmen dazu Bericht erstatten, auch wenn sie wenige bzw. gar keine Maßnahmen in diesem Bereich setzen (Harris, 2015).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt hat die ausschließliche Befugnis zur Durchsetzung des Gesetzes über die Transparenz in Lieferketten und kann eine Zivilklage auf Unterlassung einreichen. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören derzeit jedoch keine Geldstrafen oder Bußgelder (Harris, 2015).

¹⁰ Sortiert nach Datum des Inkrafttretens.

UK Modern Slavery Act 2015 (Section 54 „Transparency in Supply Chains“)

Verabschiedung: 2015

Inkrafttreten: Oktober 2015

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 54 des UK Modern Slavery Acts will moderne Sklaverei und Menschenhandel in Unternehmen und deren Lieferketten verhindern (UK Government, 2015).

Persönlicher Anwendungsbereich

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 36 Mio. GBP und die zumindest einen Teil ihres Unternehmens im Vereinigten Königreich haben, sind vom Gesetz erfasst (ibid.).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Abschnitt 54 des UK Modern Slavery Acts verpflichtet Unternehmen, jährlich eine „Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel“ abzugeben. Darin soll angeführt werden, welche Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass Sklaverei und Menschenhandel im Unternehmen und in dessen Lieferketten nicht vorkommen. Wurden keine Maßnahmen gesetzt, soll dies auch in diesem Bericht kommuniziert werden (Home Office, 2021b).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Wenn ein Unternehmen keine Erklärung über Sklaverei und Menschenhandel vorlegt, kann der oder die Secretary of State vor Gericht auf Veröffentlichung eines Berichts klagen. Kommt die Organisation der Anordnung nicht nach, verstößt sie gegen einen Gerichtsbeschluss, was mit einer unbegrenzten Geldstrafe geahndet werden kann (ibid.). Dieser Durchsetzungsmechanismus wurde jedoch in der Praxis bisher nicht angewandt. Es wurden bisher keine Sanktionen gegen Unternehmen verhängt, welche die Vorschriften nicht einhalten (Home Office, 2019b).

Veröffentlicht ein Unternehmen keine Erklärung, hat dies vor allem Auswirkung auf seine Reputation sowie möglicherweise auf seine Finanzen, da Investor:innen und NGOs zunehmend Interesse zeigen, diese Erklärungen zu prüfen (Bağlayan, 2021).

Loi Relative au Devoir de Vigilance des Sociétés Mères et des Entreprises Donneuses (Loi de Vigilance)

Verabschiedung: März 2017

Inkrafttreten: 2018

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz betrifft Verstöße gegen Menschenrechte und Grundfreiheiten, Gesundheit und Sicherheit von Personen sowie gegen die Umwelt.

Persönlicher Anwendungsbereich

Unternehmen, die in Frankreich in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren entweder selbst und über ihre französischen Tochtergesellschaften mindestens 5.000 Personen beschäftigen oder selbst und über ihre Tochtergesellschaften in Frankreich und im Ausland mindestens 10.000 Personen beschäftigen, sind von diesem Gesetz betroffen (Cossart et al., 2017).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Betroffene Unternehmen müssen nach der Loi de Vigilance einen Sorgfaltspflichtenplan (Plan de Vigilance) ausarbeiten, veröffentlichen und umsetzen. Der Plan soll in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Interessensgruppen erstellt werden, gegebenenfalls im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen. Er umfasst die Identifikation, Analyse und Risikobewertung in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden, Gesundheitsgefahren innerhalb durchgeführter Geschäftstätigkeiten, der Zulieferinnen bzw. Zulieferer sowie etwaiger Tochtergesellschaften und beinhaltet angemessene Warnsysteme, Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.

Außerdem muss ein Verfahren eingeführt werden, das der regelmäßigen Bewertung der Situation von Tochtergesellschaften, Subunternehmer:innen oder Lieferant:innen dient, sowie ein System zur Überwachung der umgesetzten Maßnahmen und Bewertung ihrer Wirksamkeit etabliert werden. Zudem soll ein Meldemechanismus in Absprache mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaftsorganisationen eingerichtet werden (L'Assemblée Nationale, 2017).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Betroffene können Schadenersatz verlangen, wenn sie beweisen können, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten nicht eingehalten haben und der Schaden mit dem Geschädigten in Verbindung gebracht werden kann (Cossart et al., 2017).

Wenn ein Unternehmen, das zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten aufgefordert wurde, dieser nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt, kann das zuständige Gericht auf Antrag jeder Person, die ein Rechtsschutzinteresse nachweist, das Unternehmen – gegebenenfalls unter Verhängung eines Zwangsgeldes – anweisen, diese Verpflichtungen einzuhalten (L'Assemblée Nationale, 2017).

Wet Zorgplicht Kinderarbeid

Verabschiedung: Mai 2019

Inkrafttreten: angekündigt für Mitte 2022 (on hold)

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz betrifft Kinderarbeit in den Lieferketten der in den Niederlanden tätigen Unternehmen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen für niederländische Verbraucher:innen anbieten, unabhängig von ihrem Sitz, ihrer Rechtsform und ihrer Größe.

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Alle Unternehmen, die auf dem niederländischen Markt tätig sind, sollen untersuchen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die Waren oder Dienstleistungen, die an niederländische Endverbraucher:innen geliefert werden, unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt wurden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, muss das Unternehmen einen Aktionsplan annehmen und umsetzen (Ministerie van Buitenlandse Zaken, 2019).

Die Sorgfaltspflicht kann erfüllt werden, wenn die Unternehmen eine Erklärung abgeben, dass sie die von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben (Bağlayan, 2021). Diese Erklärung ist nur einmalig zu geben und soll in einem zentralen Online-Register veröffentlicht werden.

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Eine Regulierungsbehörde wird die Durchsetzung des Gesetzes kontrollieren. Auf die an das Unternehmen gerichteten Beschwerden geschädigter natürlicher oder juristischer Personen muss dieses innerhalb von sechs Monaten reagieren. Verabsäumt das Unternehmen diese Frist, wird die Behörde mit der Beschwerde befasst. Außerdem wird die Regulierungsbehörde nur auf Beschwerden anderer reagieren und sich nicht aktiv an der Durchsetzung beteiligen. Das Gesetz ist daher auf die „Watchdog-Rolle“ der Zivilgesellschaft angewiesen, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten (Bağlayan, 2021).

Die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht oder die Nichtvorlage eines (zufriedenstellenden) Aktionsplans kann zu einer Geldstrafe von bis zu 870.000 EUR führen. Die Strafen können exponentiell ansteigen, wenn festgestellt wird, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflicht unzureichend ist oder kein geeigneter Aktionsplan vorliegt. Unternehmen, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, können mit Geldstrafen von bis zu 10 % ihres Jahresumsatzes belegt werden (Bağlayan, 2021).

Des Weiteren unterliegen Unternehmen auch einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. So können Geschäftsführende nach wiederholtem Verstoß der Sorgfaltspflichten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden (Smit et al., 2020). Das Gesetz schafft weder einen direkten zivilrechtlichen Klagegrund noch enthält es eine Bestimmung über den Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Kinderarbeit (Bağlayan, 2021).

Act on business transparency and work with fundamental human rights and decent work

Verabschiedung: 10.06.2021

Inkrafttreten: 01.07.2022

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz betrifft Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte¹¹ und Arbeitsbedingungen in den Lieferketten großer Unternehmen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Alle Groß- und Mittelunternehmen, mit Hauptsitz oder physischer Präsenz in Norwegen und alle ausländischen Unternehmen, welche Produkte und Dienstleistungen in Norwegen verkaufen, sind von diesem Gesetz betroffen. Im Detail sind alle Unternehmen, welche zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, verpflichtend daran gebunden:

- mind. 50 Vollzeit-Mitarbeiter:innen
- Umsatz von mind. 70 Mio. NOK
- Bilanzsumme von mind. 35 Mio. NOK

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Due Diligence Assessment: Übersicht der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, Geschäftstätigkeiten und Geschäftspartner:innen. Reguläre Berichterstattung proportional zu Unternehmensgröße, Branche und Risikoabschätzung der Wahrscheinlichkeit eintretender negativer Konsequenzen im Menschenrechtskontext. Die Risikoabschätzung muss unter den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen erfolgen. Unternehmen werden aufgefordert, Informationen auf Anfrage der Öffentlichkeit (Konsument:innen, Investor:innen) zur Verfügung zu stellen. Hierbei können Anfragen zwar abgelehnt werden, wenn allerdings gesetzlich vorgeschrieben, müssen sie verpflichtend innerhalb von drei Wochen nach Anfrage vorgelegt werden (Gullhagen-Revling, Munthe-Kaas & Voldstad, 2021).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Wenn Unternehmen die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, kann die norwegische Verbraucheragentur mittels schriftlicher Autorisierung die illegalen Handlungen untersagen und Entscheidungsgewalt ausüben. Der Rat „Binnenmarkt“ behandelt alle Beanstandungen der Verbraucheragentur (IOE, 2021). Jedes Unternehmen ist verpflichtet, der Verbraucheragentur und dem Binnenmarktrat alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Lovdata, 2021).

¹¹ Fundamentale Menschenrechte bezieht sich auf international anerkannte Menschenrechte, welche im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und der International Labour Convention verankert sind.

Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt & Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

Verabschiedung: 03.12.2021, **Inkrafttreten:** im Obligationsrecht 01.01.2022, **Anwendung** ab 2023

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Einhaltung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht von Unternehmen bezüglich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie Kinderarbeit.

Persönlicher Anwendungsbereich

Großunternehmen (mind. 500 Mitarbeitende, 20 Mio. CHF Bilanzsumme, 40 Mio. CHF Umsatz) mit Sitz, Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz sind gesetzlich verpflichtet über Geschäftsrisiken in Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption und über die dagegen ergriffenen Maßnahmen in ihren Lieferketten Bericht zu erstatten.

Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeitenden, 20 Mio. CHF Bilanzsumme und 40 Mio. CHF Umsatz, mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit¹² und der sogenannten Konfliktmineralien¹³ müssen besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten. Werden Produkte und Dienstleistungen offensichtlich unter Kinderarbeit hergestellt, müssen auch KMU besondere Sorgfaltspflichten erfüllen (Der Schweizerische Bundesrat, 2021).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Unternehmen sollen: Sorgfaltspflichten bei Mineralien- und Metallbeschaffung aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einhalten; transparent gegenüber Lieferant:innen und der Öffentlichkeit zur Lieferkettenpolitik sein; entsprechende Bedenken melden und Risiken mit angemessenen Maßnahmen eindämmen. Des Weiteren sind Instrumente festzulegen, welche potenzielle Auswirkungen der Risiken ermitteln, bewerten, beseitigen oder mindern (Kontrolle vor Ort, Auskünfte von Institutionen, Beizug von Fachleuten/Fachliteratur, Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten an den Lieferketten, das Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen). Im Falle eines Risikos müssen Unternehmen verpflichtend neben einer transparenten und konsolidierten Berichterstattung und Risikokontrolle auch ein System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bzgl. Mineralien und Metalle als auch Kinderarbeit sowie einen Frühwarnmechanismus bzw. ein Meldeverfahren einführen.

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Es fallen Bußgelder in Höhe von 100.000 CHF (98,736 EUR) an, wenn falsche Angaben oder keine Berichterstattung gemacht und die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte laut Artikel 964^{bis}, 964^{ter}, 964^{quater} und 964^{septies} des Obligationsrechts verletzt wurde. Bei fahrlässiger Handlung werden 50.000 CHF (49.368 EUR) fällig.

¹² Jegliche Form von verrichteter Arbeit minderjähriger Personen (unter 18 Jahren) sowie Kinderarbeit, welche gemäß der Gesetzgebung des Landes (entsprechend des ILO-Übereinkommens Nr. 138) verboten ist.

¹³ Erze, Konzentrate und Mineralien, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold auch in Form von Nebenprodukten enthalten

Deutschland

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Verabschiedung: Juli 2021

Inkrafttreten: 2023 / 2024

Sachlicher Anwendungsbereich

Unternehmen müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen. Umweltschutz ist dabei jedoch kein Kernanliegen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für Unternehmen jeglicher Rechtsform, die in Deutschland ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder ihren Sitz haben. Ab 2023 sind Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden (d. h. etwa 600 deutsche Unternehmen), ab 2024 sind Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden (d. h. etwa 2.900 deutsche Unternehmen) vom Gesetz betroffen.

Einzelne Elemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht gelten zunächst für die Unternehmen selbst sowie für deren unmittelbare Zulieferinnen bzw. Zulieferer. Bei tieferen Gliedern der Lieferkette, also mittelbaren Zulieferinnen bzw. Zulieferern, müssen Menschenrechtsrisiken analysiert und adressiert werden, sofern Unternehmen „substantiiert Kenntnis“ darüber erlangen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021). Eine „substantiierte Kenntnis“ ist eine (grob) fahrlässige Unkenntnis, tatsächliche Anhaltspunkte, wie beispielweise Berichte über die Menschenrechtslage in einer Produktionsregion, sowie überprüfbare und ernstzunehmende Informationen (Deutscher Bundestag, 2021).

Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht

Die von diesem Gesetz erfassten Unternehmen und deren unmittelbare Zulieferinnen bzw. Zulieferer müssen ein Risikomanagement und eine Risikoanalyse implementieren, eine Grundsaterklärung machen, Präventionsmaßnahmen setzen, ein Beschwerdeverfahren entlang der gesamten Lieferkette garantieren und darüber Bericht erstatten.

Deren mittelbaren Zulieferinnen bzw. Zulieferer müssen einen Zugang zum Beschwerdeverfahren bekommen und bei „substantiiert Kenntnis“ über mögliche Verstöße/Risiken folgende Pflichten anlassbezogen umsetzen: Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Konzept zur Verhinderung oder Minimierung der Verstöße/Risiken und Aktualisierung der Grundsaterklärung (ibid.).

Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten

Bei Nichtbefolgung sieht das Gesetz neben Zwangs- und Bußgeldern (bei Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro durchschnittlichen Jahresumsatz kann dies bis zu 2 % des Umsatzes betreffen) auch den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe vor.

NGOs können bestimmte Menschenrechtsverstöße im eigenen Namen für Betroffene geltend machen. Die zuständige Behörde für Kontrolle und Durchsetzung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (ibid.).

4. Erfahrungswerte aus der Regulierung der Lieferkettensorgfaltspflicht

4.1. Effektivität der Regulierungen hinsichtlich Schutz von Menschenrechten

Bisher existieren Evaluierungsberichte zum kalifornischen Transparency in Supply Chains Law, dem britischen UK Modern Slavery Act (MSA) und der französischen Loi de Vigilance, welche bereits seit mindestens fünf Jahren in Kraft sind. Da die Gesetze in Deutschland, der Schweiz, Norwegen und den Niederlanden noch nicht in Kraft sind, fehlen entsprechende Erfahrungsberichte. Die Beurteilung dieser Gesetze stützt sich auf wissenschaftliche Studien und Einschätzungen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Im Folgenden werden die drei bisher in Kraft getretenen Gesetze hinsichtlich ihrer Effektivität detaillierter betrachtet und im Anschluss auch alle weiteren verabschiedeten Gesetze in Bezug auf ihren persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich sowie Unternehmensnutzen beleuchtet.

Generell kommen Evaluierungsberichte zu den Gesetzen in Kalifornien, dem Vereinigten Königreich und Frankreich zu dem Schluss, dass diese Gesetze zu einem stärkeren Bewusstsein für Menschenrechtsthemen in den betroffenen Unternehmen beigetragen haben. So kommt das Home Office (2019a) im Independent Review des Modern Slavery Act zum Ergebnis, dass das Gesetz neben einem höheren Bewusstsein auch eine Reihe großer Unternehmen dazu veranlasst hat, rigorose Maßnahmen in Bezug auf moderne Sklaverei in ihren Lieferketten zu ergreifen. Außerdem hat das britische Gesetz auch Diskussionen in Unternehmen ausgelöst, die das Problem der Arbeitsausbeutung andernfalls vielleicht nicht in Betracht gezogen hätten (Bright, Lica, Marx & van Calster, 2020). Auch Duthilleul und Jouvenel (2020) sehen durch das französische Gesetz eine allmähliche Zunahme der Sorgfalt der Unternehmen, die in Frankreich im weltweiten Vergleich am stärksten ist. Jedoch sind auch die Maßnahmen der französischen Unternehmen noch unzureichend.

Der Abschnitt 54 des MSA und der Transparency in Supply Chains Act dienen in erster Linie der Förderung der Transparenz. Die Gesetze können demnach als wesentlicher Schritt in der Bekämpfung des Menschenhandels gesehen werden, da sie das Bewusstsein der Verbraucher:innen schärfen und Unternehmen dahingehend unter Druck setzen können, Verantwortung für Menschenrechtsthemen zu übernehmen (Prokopets, 2014). Kritisiert wird jedoch der Versuch, mit dem UK Modern Slavery Act Geschäftspraktiken durch schwache Bestimmungen zu regulieren, die den „extremsten Missbrauch von Arbeitnehmerrechten“ bekämpfen sollen (Mantouvalou, 2018). Dies würde „verwirrende Signale“ aussenden, die darauf hindeuten, dass Unternehmen ungeschoren davonkommen können, selbst wenn sie keine

ernsthaften Schritte zur Bekämpfung der modernen Sklaverei unternehmen (Mantouvalou, 2018, S. 1045). Aufgrund verschiedener Mängel bei der Konzeption und Umsetzung, einschließlich mangelnder Klarheit, Leitlinien, Überwachung und Durchsetzung, wurde der MSA dafür kritisiert, dass er nicht dazu beiträgt, Unternehmenspraktiken sinnvoll zu verändern (Bright et al., 2020).

Persönlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich orientieren sich Staaten (vgl. Norwegen, Deutschland, Schweiz) im persönlichen Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes an den OECD-Leitfäden, für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (2020), Konfliktmineralien (2019) oder landwirtschaftlichen Lieferketten (2016).

Konkreter betrachtet, beschränkt sich beispielsweise der persönliche Anwendungsbereich des niederländischen Wet Zorgplicht Kinderarbeid auf Waren und Dienstleistungen, die auf dem niederländischen Markt verkauft oder geliefert werden, und umfasst daher nicht die Aktivitäten niederländischer Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen außerhalb der Niederlande anbieten (Bright et al., 2020). Die Loi de Vigilance hingegen erfasst nur die größten Unternehmen, etwa 120 an der Zahl (Cossart et al., 2017). Während das Schweizer Gesetz sich im Anwendungsbereich auf Großunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz beschränkt (Bright et al., 2020), erfasst das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz große und mittelgroße Unternehmen. Außerdem gelten im deutschen Lieferkettengesetz die Sorgfaltspflichten nur für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare, jedoch nicht für mittelbare Zulieferinnen bzw. Zulieferer. Nur bei einer „substantiierten Kenntnis“ über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung muss das Unternehmen eine Risikoanalyse durchführen (Deutscher Bundestag, 2021). Ein Großteil der Menschenrechtsverletzungen geschieht jedoch am Beginn der Lieferkette (Initiative Lieferkettengesetz, 2021). Die Initiative Lieferkettengesetz (2021) argumentiert, dass Unternehmen mögliche – auch nicht öffentlich bekannte – Risiken ohne systematische und vorausschauende Analyse nicht angemessen verhindern können. Wie bereits in Sektion 3 dargestellt, können jedoch auch KMU negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange verursachen, beispielsweise wenn sie in einem Risikosektor tätig sind (Initiative Lieferkettengesetz, 2021).

Ein Kritikpunkt am französischen Gesetz besteht darin, dass es die Sorgfaltspflicht auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“ beschränkt. Dies ist damit begründet, dass nur bei Vertragspartner:innen mit langfristiger Geschäftsbeziehung eine Änderung herbeigeführt werden kann, da es einfacher ist, diese zu überwachen. Jedoch könnten auch einmalige

Vertragspartner:innen eine Klausel in den Liefervertrag aufnehmen, die sich auf die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards bezieht (Schutter, 2019).

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Lieferkettengesetz kann in seiner Auslegung unterschiedlich definiert werden, da Begriffe, wie beispielsweise Diskriminierung, im Interpretationsermessen der Behörden liegen und nur durch zusätzliche vertragliche Regelungen und Rechtsdefinitionen zwischen Unternehmen innerhalb der Lieferkette vermieden werden können. Dies gilt u. a. in Anbetracht der EU-weit unterschiedlich ausgelegten Mindestlohnregelungen. Hierbei wäre eine allgemeine Regulierung auf EU-Ebene hilfreich, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Sorgfaltspflicht nicht innerhalb der Lieferkette abzuwälzen. Grundsätzlich variiert der sachliche Anwendungsbereich abhängig von den Gesetzen der jeweiligen Staaten. Sowohl das Gesetz der Niederlande mit reinem Fokus auf Kinderarbeit als auch jene des Vereinigten Königreichs, Australiens und Kaliforniens, die sich auf Menschenhandel und Zwangsarbeit beziehen, lassen andere Menschenrechte und Umweltbelange außen vor (Bright et al., 2020). In diesem Kontext beinhalten auch das deutsche sowie das norwegische Gesetz keine explizit erwähnten Umweltaspekte. So erfassen die Gesetze beispielsweise weder den Biodiversitätsverlust noch das Klima als Schutzgut. Auch Gender-basierte Gewalt und Diskriminierung sind nicht als Verbotstatbestand aufgeführt. Ebenso fehlt im deutschen Gesetz der Bezug zu indigenen Beteiligungsrechten nach der ILO-Konvention 169 (Initiative Lieferkettengesetz, 2021).

Umsetzung der Sorgfaltspflicht

In der Umsetzung der Sorgfaltspflicht sehen die bereits in Kraft getretenen Gesetze (Vereinigtes Königreich, Australien und Kalifornien) nur eine Verpflichtung zur Berichterstattung vor. In vielen Staaten (vgl. Deutschland, Schweiz, Norwegen) sind Unternehmen verpflichtet, ein einwandfreies Beschwerde- und Meldeverfahren zu implementieren, welches allen Mitarbeiter:innen im Unternehmen erlaubt, potenzielle Risiken zu melden und im Risikomanagement entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Ausmaßes zu berücksichtigen. Diese sind nach Einstufungskriterium zu minimieren, zu beseitigen oder zu verhindern. Hierbei müssen Unternehmen regelmäßig die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen überprüfen. In diesem Zusammenhang müssen alle Dokumente transparent zugänglich und in einer Erklärung im Jahresbericht (bspw. Norwegen) enthalten sein.

Der „Independent Review of the Modern Slavery Act 2015“ vom Mai 2019 bestätigt, dass Unternehmen den UK Modern Slavery Act als reine Check-Box-Übung betrachten. Etwa 40 %

der Unternehmen halten die Regelungen nicht ein (Home Office, 2019a). Die Erklärungen zum MSA werden länger, aber nicht informativer. Mit Ausnahme einiger führender Unternehmen sind detaillierte Informationen über Risikobewertungsprozesse selten (Ergon Associates Ltd, 2018). Das Home Office (2019a) empfiehlt, die Bereiche der Berichterstattung im Rahmen des MSA, die derzeit im Ermessensspielraum des Unternehmens liegen, obligatorisch zu machen.

In den Niederlanden ist die Sorgfaltspflicht mit einer einmaligen Berichtslegung erfüllt, der Bericht muss nicht jährlich aktualisiert werden (Bright et al., 2020). Selbst Unternehmen, die langjährige Erfahrung mit Due Diligence in der Lieferkette aufweisen, benötigen laut der von Haupt et al. (2021) durchgeführten Studie weiterhin Unterstützung bei der Implementierung ihrer Sorgfaltspflicht. Die Autor:innen empfehlen, die Implementierung des Lieferkettengesetzes mit staatlicher Unterstützung zu begleiten. So wünschen sich Unternehmen vor allem Schulungsangebote und Unterstützung vor Ort. Aufgrund der Relevanz sektorspezifischer Herausforderungen in der Lieferkette wird empfohlen, die allgemeinen Anforderungen an Unternehmen für jede Branche zu konkretisieren und die Branchenverbände einzubinden (ibid.).

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht ist oftmals (vgl. Deutschland, Norwegen) durch die Unbestimmtheit in der Auslegung gekennzeichnet, da zu wenige Informationen für Produktionsstandorte und Kleinunternehmen gegeben sind. In diesem Zusammenhang können Kleinunternehmen oftmals gänzlich von der Berichterstattung ausgeschlossen werden, sofern sie keine börsennotierten Unternehmen oder unmittelbaren Lieferant:innen darstellen (Jürgens, 2021). Außerdem obliegt die Bestimmung des Maßstabs der Angemessenheit des Risikomanagements den Behörden, wodurch es Unklarheiten in der Einstufung von Unternehmen mit mehreren Produktionsstandorten in verschiedenen Ländern gibt. Des Weiteren spricht das Lieferkettengesetz (bspw. in Deutschland) von einer Bemühenspflicht vonseiten der Unternehmen, nicht aber von einer Durchsetzungspflicht. Dies impliziert die Weitergabe der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette an mittelbare und unmittelbare Zulieferinnen bzw. Zulieferer.

Die Sorgfaltspläne französischer Unternehmen konzentrieren sich in der Praxis auf Risiken für die Unternehmen selbst und nicht auf Risiken für Dritte oder die Umwelt (Duthilleul & Jouvenel, 2020).

Die Schwächen der Loi de Vigilance liegen in dem noch unklaren und ungleichmäßig geteilten Verständnis der Sorgfaltspflicht (Duthilleul & Jouvenel, 2020; Mantouvalou, 2018). So verpflichten sich Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren, jedoch ohne anzugeben, welche Menschenrechte sie abdecken und ob sie das bei allen Geschäftsbeziehungen tun.

Weniger exponierte Unternehmen können selbst bei gutem Willen nur schwer erkennen, inwiefern sie von einem Risiko der Kinderarbeit in einem weit entfernten Land betroffen wären. Das Wissen über die Sorgfaltspflicht ist gering, das Thema ist noch wenig bekannt und es gibt keinen einheitlichen Referenzrahmen für die Sorgfaltspflicht (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Weitere Schwächen der Loi de Vigilance sind die unzureichende Lesbarkeit und Sichtbarkeit im bereits umfangreichen Geschäftsbericht und der Warnmechanismus, der sich noch im Aufbau befindet (Duthilleul & Jouvenel, 2020).

Klageanspruch

In Frankreich, Norwegen und Deutschland können ausschließlich NGOs und Gewerkschaften Unternehmen zivilrechtlich klagen.

Bis dato wurden noch keine zivilrechtlichen Klagen der in Kraft getretenen Gesetze durchgeführt (Harris, 2015). Dabei sieht der UK Modern Slavery Act zwar sowohl eine unbegrenzte Geldstrafe bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht vor als auch eine Haftbarkeit der Geschäftsführung bei Fahrlässigkeit, jedoch wurde dieser Durchsetzungsmechanismus in der Praxis noch nie angewandt (Home Office, 2019b).

In Frankreich wurden bereits verschiedene rechtliche Schritte mit Anwendung des Gesetzes eingeleitet, jedoch gibt es noch keine Gerichtsentscheidung, die klärt, wie dieses Gesetz angewandt wird (Smit et al., 2020). Bislang wurde der französische Durchsetzungsmechanismus sieben Mal ausgelöst, davon gelangten drei Fälle vor Gericht (Bağlayan, 2021). Die Tatsache, dass dieser Mechanismus in der Praxis schon mehrmals zur Anwendung kam, deutet darauf hin, dass dieser funktionsfähig ist. In der ursprünglichen Version hatte das Gesetz Richter:innen auch die Möglichkeit gegeben, eine zivilrechtliche Geldstrafe von bis zu 10 Mio. EUR anzuordnen. Diese Bestimmung wurde jedoch als nicht verfassungskonform zurückgewiesen (Cossart et al., 2017).

Schließlich wurde auch Kritik zur Frage der Beweislast in zivilrechtlichen Haftungsstreitigkeiten geäußert. Bright (2018) argumentiert, dass die französische Gesetzgebung ein wesentliches Versäumnis in Hinblick auf einen effektiven Zugang zum Recht birgt, da die Beweislast ein großes Hindernis für die Kläger:innen darstellt. Außerdem seien die Begriffe „Verletzung“ und „Verursachung“ mehrdeutig und könnten daher zusätzliche Hürden für die Kläger:innen bedeuten. Das kann die Feststellung der zivilrechtlichen Haftung erschweren und die Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverstößen schwächen (Brabant & Savourey, 2017).

Deutschland sieht keine Wiedergutmachung für Betroffene im Gesetz vor. Lediglich im Rahmen der Bemessung der Geldbuße werden Wiedergutmachungsbemühungen von Unternehmen berücksichtigt (Initiative Lieferkettengesetz, 2021).

Stakeholder-Dialog

Grundsätzlich ist der Dialog mit Stakeholdern (Lieferant:innen, NGOs und Gewerkschaften) ein wichtiger Ansatz der Due Diligence. So verpflichtet beispielsweise die Loi de Vigilance die Unternehmen, ihren Sorgfaltspflichtenplan und Warnmechanismus in Zusammenarbeit mit ihren Interessensgruppen zu entwickeln.

Der Dialog mit Stakeholdern ist jedoch laut dem französischen Evaluierungsbericht von Duthilleul und Jouvenel (2020) die größte Herausforderung in der Umsetzung der Loi de Vigilance. So haben viele Unternehmen noch keine ausreichende Kultur des Dialogs mit externen Stakeholdern. Duthilleul und Jouvenel (2020) beschreiben die Abstimmung mit den Gewerkschaften als gut, jedoch sei die Diskussion mit NGOs oft angespannt. Die konfrontative Haltung vonseiten der NGOs und Unternehmen kann gemäß den Autor:innen des Evaluierungsberichts manchmal den Dialog blockieren. Manche geduldig aufgebauten Beziehungen mit französischen NGOs wurden nach deren konfrontativen Äußerungen wieder gelöst. Laut dem Bericht scheinen NGOs Klagen eher als Hebel zur öffentlichen Mobilisierung gegen ein Unternehmen einzusetzen, statt es als Mittel zu nutzen, um konkrete Fortschritte bei den Praktiken des Unternehmens zu erzielen (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Dabei berichten einige Unternehmen, dass sie in diesen Fällen den Eindruck hätten, einer Art Medientribunal ausgesetzt zu sein und keine Anerkennung für ihre Bemühungen zu erfahren. Daher vermeiden diese Unternehmen es auch, sich mit ihrem Plan de Vigilance zu exponieren (ibid.). Darüber hinaus hat der Übergang von Soft Law zu Hard Law die Unternehmen dazu veranlasst, eine stärker juristisch geprägte und „Compliance“-ähnliche Haltung einzunehmen, die von Natur aus starrer ist (ibid.). Die Verrechtlichung der Beziehungen zu den Stakeholdern schafft laut dem Bericht ein Klima des Misstrauens, anstatt die Unternehmen und ihre Stakeholder dazu anzuregen, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen und zu pflegen, um die Unternehmenspraktiken zu verbessern und auf die lokale Situation zu reagieren (ibid.).

Laut dem Evaluierungsbericht zur französischen Loi de Vigilance würde die Stärkung sektoraler Ansätze und die Harmonisierung der Praktiken eine größere Effizienz ermöglichen (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Duthilleul und Jouvenel (2020) argumentieren, dass eine staatliche Stelle beauftragt werden sollte, um betroffene Unternehmen bei der Umsetzung zu begleiten. Diese Dienststelle könnte die Umsetzung des Gesetzes sorgfältig überwachen sowie

sektorale und Multi-Stakeholder-Ansätze fördern. Auch der Dialog mit Gewerkschaften sowie mit NGOs solle verstärkt werden (ibid.).

Am deutschen Gesetz wurde von Expert:innen für Entwicklungspolitik bemängelt, dass es ohne den Austausch mit Partner:innen aus dem Globalen Süden erstellt wurde (Brüntrup, 2022; Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, 2021). Bei der Schaffung von Regulierungen zur Lieferketten-Sorgfaltspflicht sollten nicht-intendierte Folgen berücksichtigt werden: Höhere Standards schaffen beispielsweise Markteintrittsbarrieren und können so die schwächsten Marktteilnehmer:innen, wie Kleinbäuer:innen im Globalen Süden, ausgrenzen. So arbeiten Kleinbäuer:innen im Globalen Süden beispielweise vorrangig informell und bezahlen nicht nach einem Kollektivvertrag oder arbeiten auf nicht registrierten Flächen (ibid.).

Darüber hinaus sind Unternehmen nach dem deutschen Gesetz nicht verpflichtet – wie es die UNGP vorsehen würden – Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen durchzuführen, um ihre menschenrechtlichen Risiken einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (Initiative Lieferkettengesetz, 2021).

Kontrollmechanismus

Die Einhaltung der Gesetze kann nur durch funktionierende Kontrollmechanismen sichergestellt werden. Ein gravierendes Problem der bereits in Kraft getretenen Gesetze stellt in diesem Kontext beispielsweise das Fehlen einer öffentlich zugänglichen oder offiziellen Liste aller Unternehmen, welche einem Gesetz unterliegen, dar. Dies ist sowohl in Frankreich (Duthilleul & Jouvenel, 2020) als auch im Vereinigten Königreich der Fall (Home Office, 2019a).

Eine Auflistung der von den Gesetzen betroffenen Unternehmen kann den Kontrollmechanismus vonseiten der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Gesetzesimplementierung und Kontrolle erheblich erleichtern (Barraud de Lagerie, Béthoux, Bourguignon, Mias & Penalva-Icher, 2019). Ein Mitte 2020 veröffentlichter Bericht zweier NGOs schätzt den Anteil aller grundsätzlich betroffenen Unternehmen, welche seit Veröffentlichung des französischen Gesetzes keinen Plan de Vigilance veröffentlicht haben, auf etwa 27 % (Bommier, Chatelain & Francois, 2020).

Auch im Vereinigten Königreich existiert keine Liste darüber, welche Unternehmen die Rechtsvorschriften einhalten müssen, und es existierte anfangs auch kein zentraler Aufbewahrungsort für Unternehmensreportings (Bağlayan, 2021). In diesem Zusammenhang

richtete die britische Regierung allerdings im März 2021 ein Online-Register für Erklärungen zur modernen Sklaverei ein, welches Verbraucher:innen, Investor:innen und NGOs ermöglicht, gesetzte Maßnahmen zur Verhinderung moderner Sklaverei zu überprüfen (Home Office, 2021a). Im Vereinigten Königreich existiert darüber hinaus auch kein Kontrollorgan zur Überwachung der Umsetzung des MSA. Das Home Office (2019a) empfiehlt eine Durchsetzungsstelle, um Sanktionen gegen Unternehmen durchzusetzen, welche ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllen. Im Gegensatz dazu beinhalten die in jüngerer Vergangenheit verabschiedeten Gesetze (Deutschland, Norwegen, Schweiz) konkrete Kontrollorgane; beispielsweise sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Deutschland und die norwegische Verbraucherbehörde für die Kontrolle der Durchsetzung der Gesetze zuständig.

4.2. Kosten / Aufwand für betroffene Unternehmen

Bei der Umsetzung einer Lieferkettensorgfaltspflicht entstehen sowohl einmalige als auch wiederkehrende Kosten. Einmalige Kosten ergeben sich durch die Installation erforderlicher IT-Systeme, die Schulung der Mitarbeitenden und der Partner:innen in der Lieferkette sowie durch den Zukauf externer Beratungsdienstleistungen. Zu den wiederkehrenden Kosten zählen die Personalkosten für jene Mitarbeitenden, welche die Sorgfaltspflicht umsetzen, der Zeitaufwand für Sitzungen und Audits, die Kosten für die Auditor:innen und die Wartung der IT-Systeme (Franke, 2021; Weissman, Mittal, Chung, Zhou & Suladze, 2016). Dabei sind die Kosten vom Sektor, der Größe, Art der Tätigkeit und dem Sitz des Unternehmens sowie dessen Engagement vor der Einführung des Gesetzes abhängig. Weiters variieren die zusätzlichen Kosten in Abhängigkeit von der Anzahl der Lieferant:innen, der Stärke der Geschäftsbeziehungen zu den Partner:innen entlang der Lieferkette und den Ländern, in denen diese tätig sind (Weissman et al., 2016).

Um Risiken zu identifizieren, sollten Unternehmen Medienberichte über die Branche mitverfolgen, an Branchenforen teilnehmen, sich mit Stakeholdern austauschen und eine Risikokartierung im Geschäftsfeld des Unternehmens und dem seiner Partner:innen erstellen. Dazugehörige Kosten entstehen durch Mitgliedsbeiträge für Sektorforen sowie die Beauftragung von Studien und externen Berater:innen, welche die Partner:innen überprüfen. Für die Vermeidung oder Verringerung von Risiken sind Investitionen in Kapazitätsaufbau und Ausbildung (rechtlich und operativ) der Geschäftspartner:innen erforderlich. Zusätzliche Kosten entstehen durch verstärkte Besuche bei den Partner:innen vor Ort, Audits durch Dritte, Versicherungen und Investitionen oder zinsbegünstigte Darlehen an Geschäftspartner:innen.

Für die Messung der Wirksamkeit der Maßnahmen sollten Indikatoren entwickelt und Umfragen bei den Beteiligten durchgeführt werden. Es entstehen Kosten für die Berichterlegung, Veröffentlichung der Berichte und die personellen Ressourcen für das Ausfüllen von Umfragen (Weissman et al., 2016). Die Kosten für die einzelnen Unternehmen sind in Relation zum Nutzen derzeit noch schwierig zu quantifizieren, da es zum unternehmerischen Nutzen von Due Diligence noch zu wenige Daten gibt und die exakten Kosten der Umsetzung einer Due-Diligence-Regulierung von der konkreten Ausgestaltung der Pflichten für die Unternehmen abhängig sind (Smit et al., 2020). Zusätzlich kann der Aufwand auch branchenspezifisch variieren (Franke, 2021).

Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Verpflichtungen für Unternehmen im Kontext der Lieferketten-Sorgfaltspflicht ist der Mehraufwand laut dem Evaluierungsbericht zu der Loi de Vigilance erheblich. Die Umsetzung des Lieferkettengesetzes erfordert zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen sowie relativ umfangreiche Verträge für externe Dienstleistungen, welche die unternehmerischen Kosten für den sozialen und ökologischen Fortschritt, der von Verbraucher:innen und Bürger:innen erwartet wird, erhöhen (Duthilleul & Jouvenel, 2020).

Auch Smit et al. (2020) vermuten, dass der Arbeitsaufwand zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten tendenziell mit steigender Unternehmensgröße zunimmt. In Bezug auf das deutsche Lieferkettengesetz deuten Daten darauf hin, dass die Kosten zur Befolgung des Gesetzes zwischen 0,005 % und 0,6 % des Unternehmensumsatzes liegen (Haupt et al., 2021). Es wird erwartet, dass die relative Kostenbelastung sowohl mit zunehmender Erfahrung als auch mit steigendem Umsatz abnimmt. Die Zusatzbelastung durch die Einhaltung klarer gesetzlicher Vorgaben beträgt für Unternehmen ab 250 Mitarbeiter:innen weniger als 0,01 % und steigt für kleinere Unternehmen auf 0,14 % an (Smit et al., 2020). Dies bedeutet, dass eine gesetzliche Verpflichtung für ein internationales Risikomanagement nur zu einer geringfügigen Steigerung des Verwaltungsaufwands führt. Gütesiegel können bei der Verbesserung und Beurteilung der Lieferketten ebenfalls helfen. Dafür müssten Unternehmen jedoch ein aufwendiges Zertifizierungsverfahren einrichten, das vor allem in der Umstellungsphase einen erhöhten Arbeits- und Organisationsaufwand erfordert (ibid.).

4.3. Nutzen für betroffene Unternehmen

Da erst drei Lieferkettengesetze seit mindestens fünf Jahren in Kraft sind, existieren noch wenige Erfahrungsberichte zum konkreten Nutzen eines Lieferkettengesetzes für Unternehmen. Nachfolgend werden sowohl Erfahrungen und Erwartungen im Kontext von Lieferkettengesetzen als auch einige Studien besprochen, welche sich mit dem allgemeinen Nutzen von

CSR-Maßnahmen für Unternehmen beschäftigen. Einige dieser Erkenntnisse können voraussichtlich auf den Bereich der Lieferketten-Sorgfaltspflicht übertragen werden.

Während CSR über lange Zeit als freiwilliges Engagement von Unternehmen und insbesondere als defensiver Ansatz zur Reduktion von (Reputations-)Risiken verstanden wurde, fand die Frage, auf welche Weise Unternehmen positive Beiträge für Gesellschaft und Umwelt stiften können, weniger Beachtung (Beschorner, 2013). In den letzten zehn Jahren fand – nicht zuletzt aufgrund des vielbeachteten Aufsatzes von Porter und Kramer (2011) – die Idee, dass Unternehmen eine Win-win-Strategie verfolgen sollten, um einen positiven gesellschaftlichen Beitrag mit unternehmerischen Vorteilen zu kombinieren, in Forschung und Praxis zunehmend Anklang. Viele CSR-Maßnahmen können die Wettbewerbsfähigkeit und die Reputation eines Unternehmens verbessern, indem Unternehmen sich beispielsweise als Pioniere bzw. „First Movers“ in einem Bereich etablieren (Dashwood, 2014; Porter & Kramer, 2006). Darüber hinaus können CSR-Maßnahmen zu Kosteneinsparungen beitragen, indem sie die betriebliche Effizienz erhöhen und die Ressourcenkosten senken oder aufgrund geringerer Geschäftsrisiken zu niedrigeren Kapitalkosten führen (Porter & van der Linde, 1995). Umgekehrt führt allerdings auch eine starke finanzielle Performance zu ungebundenen Ressourcen, die in weiterer Folge in CSR-Maßnahmen investiert werden können; die Beziehung zwischen der sozialen und finanziellen Performance von Unternehmen ist also als bidirektional zu verstehen (Orlitzky, Schmidt & Rynes, 2003). Nachfolgend werden diese Vorteile näher beleuchtet (Smit et al., 2020).

Französische Unternehmen berichteten, dass sich die für CSR zuständigen Abteilungen vor dem Inkrafttreten der Loi de Vigilance oft wenig unterstützt fühlten und ihre Bemühungen für eine nachhaltige Entwicklung an der Trägheit der operativen Abteilungen, die andere Themen in den Vordergrund stellten, scheiterten (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Das französische Gesetz hat die Herausforderungen im Menschenrechts- und Umweltbereich in den Vordergrund gerückt und in die höchste Entscheidungsebene der Unternehmen gehoben, da es ab dem Zeitpunkt gesetzlich verpflichtend war, Menschenrechte und Umweltbelange in den Geschäftsbeziehungen mitzudenken. Auch die verpflichtende Risikokartierung ermöglichte einen verfeinerten Blick auf Herausforderungen, die zuvor nicht analysiert werden konnten (ibid.).

Laut einer von Haupt et al. (2021) durchgeführten Umfrage versprechen sich deutsche Unternehmen, die Sorgfaltspflichten einhalten, vor allem Reputationsvorteile, eine verbesserte Qualität der Vorprodukte sowie eine höhere Resilienz in ihrer Lieferkette. Neben Reputationsvorteilen kann die Umsetzung der Sorgfaltspflicht zu einem Zuwachs an Wissen

und Informationen beitragen und in weiterer Folge einerseits Trendprognosen erleichtern sowie andererseits die Innovationsfähigkeit von Unternehmen verbessern. Die daraus resultierenden Wettbewerbsvorteile können einen langfristig positiven Einfluss auf den Geschäftserfolg von Unternehmen haben (Heblich & Gold, 2009).

Des Weiteren schafft ein Lieferkettengesetz gegenüber einer freiwilligen Lösung ein „Level playing field“, d. h. die Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse (Haupt et al., 2021). Zudem kann eine engere Kooperation mit ausländischen Zulieferinnen bzw. Zulieferern wirtschaftliche und entwicklungspolitische Ziele fördern. Je besser die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferinnen bzw. Zulieferern ist, desto stärker können Unternehmen Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt vor Ort übernehmen (Haupt et al., 2021).

Risikomanagement

Übereinstimmende Forschungsergebnisse legen nahe, dass Nachhaltigkeitsmaßnahmen Geschäftsrisiken verringern können und CSR-Anstrengungen den Unternehmenswert durch ein geringeres Unternehmensrisiko steigern (Sassen, Hinze & Hardeck, 2016). So stellen Eccles, Ioannou und Serafeim (2014) beispielsweise fest, dass Unternehmen mit starkem Nachhaltigkeitsengagement im Kontrast zu Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsfokus deutliche Unterschiede in Hinblick auf etablierte Prozesse des Stakeholder-Engagements, Langzeitorientierung sowie die Evaluation und Berichtslegung mit Fokus auf nichtfinanzielle Performanceindikatoren aufweisen. Darüber hinaus übertreffen Unternehmen mit starkem Nachhaltigkeitsfokus ihre Gegenspieler sowohl in der Performance der Aktienkurse als auch in ihren Bilanzkennzahlen langfristig betrachtet deutlich.

In einer von McKinsey (2017) vorgelegten Studie gaben Führungskräfte aus Unternehmen mit einer guten Nachhaltigkeitsbilanz an, dass die Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitsstandards den Gewinn eines Unternehmens in einem Ausmaß von bis zu 70 % gefährden kann. Ein wirksames Risikomanagement geht mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für ein Unternehmen einher. Laut der Studie befassen sich Geschäftsführungen mit Nachhaltigkeits-themen, weil sie glauben, dass diese einen wesentlichen finanziellen Einfluss haben. Der Wert, der durch Risiken im Zusammenhang mit möglichen Unterbrechungen der Lieferkette auf dem Spiel steht (bspw. Produktionsverzögerung oder -stornierung aufgrund von fehlendem Zugang), wurde auf 25 % geschätzt (McKinsey, 2017).

Finanz- und Aktienkursentwicklung

Eine Meta-Analyse von rund 250 empirischen Studien aus etwa 35 Jahren kommt zum Schluss, dass sich die soziale Leistung von Unternehmen insgesamt positiv auf deren finanzielle Leistung auswirkt, der Effekt aber eher gering ist. Jedoch wirkt sich aufgedecktes Fehlverhalten stärker auf die finanzielle Leistung eines Unternehmens aus als eine gute soziale Leistung (Margolis, Elfenbein & Walsh, 2009). Auch Fatemi, Glaum und Kaiser (2018) kommen zum Ergebnis, dass eine starke Umwelt-, Sozial- und Governance-Performance den Wert eines Unternehmens steigert und Schwächen den Wert senken. Dieser Effekt ist stärker in jenen Sektoren, in denen Unternehmen direkt mit Verbraucher:innen interagieren, in denen Unternehmen auf der Grundlage von Marken und Reputation miteinander konkurrieren und in denen Produkte von großen Mengen an natürlichen Ressourcen abhängen (Eccles et al., 2014).

Kapitalkosten

Nachhaltigkeitsmanagement kann sich auch positiv auf Kapitalkosten auswirken, denn Investor:innen bevorzugen nachhaltige Unternehmen, da sie dort geringere Risiken erwarten (Smit et al., 2020). Darüber hinaus wird häufig argumentiert, dass Nachhaltigkeitsmaßnahmen und damit verbundene Transparenzstandards Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Anleger:innen verringern. Dies hat zur Folge, dass die Kapitalkosten für jene Unternehmen niedriger sein können und der Zugang zu Kapital erleichtert wird (Smit et al., 2020). So stellt eine Meta-Analyse fest, dass eine gute ESG-Performance die Kapitalkosten für Unternehmen senkt (Clark, Feiner & Viehs, 2014). Ähnliches bestätigt auch eine Studie von Cooper und Uzun (2015) in Bezug auf CSR: Die Autor:innen haben US-Firmen aller Branchen untersucht und kommen zum Schluss, dass Unternehmen mit einer starken CSR-Performance niedrigere Fremdkapitalkosten tragen müssen. Dies betrifft insbesondere die Produktions- und Finanzbranche (Cooper & Uzun, 2015). In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass Investor:innen bereits jetzt zunehmend dazu übergehen, die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen als Kriterium für ihre Investmententscheidung heranzuziehen. Neben ökologischen Performanceindikatoren verlangt bspw. die einflussreiche Investmentfirma BlackRock von Unternehmen, ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf (potenzielle oder tatsächliche) negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen wahrzunehmen (Blackrock, 2022). Dabei erwähnt Blackrock insbesondere Due-Diligence Prozesse (in Bezug auf Menschenrechts-Risikoeinschätzungen, Lieferkettennachverfolgung, Auditing, Beschwerdemechanismen etc.) sowie Wiedergutmachungsbemühungen im Fall des Eintretens negativer

Folgen (Blackrock, 2022). Unternehmen sind daher bei Missachtung dieser Anforderungen auch dem Risiko der Auslistung aus Investmentportfolios ausgesetzt.

Markenimage und Reputation

Ein zentraler Vorteil von Nachhaltigkeitsaktivitäten für ein Unternehmen ist die Verbesserung der Reputation und des Images. Außerdem führen Nachhaltigkeitsaktivitäten nicht nur zu höheren Umsätzen, sondern ermöglichen auch die leichtere Akquirierung von Mitarbeitenden.

Insbesondere für jene Unternehmen, die sich durch ihre Maßnahmen im CSR-Bereich sowie durch ihren sorgfältigen Umgang mit Menschenrechts- und Umweltbelangen entlang ihrer Lieferketten als verantwortungsvolle Vorreiter positionieren können, sind langfristige Reputationsvorteile zu erwarten (Tetrault Sirsly & Lvina, 2019). Umgekehrt wirkt sich „Corporate Hypocrisy“, also eine wahrgenommene Differenz zwischen mündlichen oder schriftlichen Statements zu CSR und der tatsächlichen CSR-Performance, negativ auf die Kund:innenzufriedenheit aus (Ioannou, Kassinis & Papagiannakis, 2018). Die proaktive und zukunftsorientierte Umsetzung einer Lieferkettensorgfaltspflicht bietet Unternehmen daher die Chance, langfristige Reputationsvorteile zu erzielen und Reputationsrisiken für das eigene Unternehmen zu minimieren (Minor & Morgan, 2011).

Kimeldorf, Meyer, Prasad und Robinson (2006) weisen darauf hin, dass Menschen in Umfragen oft eine höhere Zahlungsbereitschaft für Produkte, die verantwortungsvoll hergestellt wurden, angeben. Dies scheint laut den Autor:innen allerdings nicht das tatsächliche Einkaufsverhalten widerzuspiegeln (Kimeldorf et al., 2006). Ein Experiment, welches sich mit dem Kauf von Socken, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt und entsprechend gekennzeichnet wurden, auseinandersetzte, zeigt jedoch, dass sich selbst Menschen mit wenigen finanziellen Mitteln und niedriger Bildung für einen verantwortungsvollen Konsum entscheiden (Kimeldorf et al., 2006).

Personalwesen

Nachhaltigkeitsaktivitäten stehen auch mit positiven Auswirkungen auf das Personalmanagement in Zusammenhang, da diese Maßnahmen die Loyalität und Motivation der Mitarbeitenden erhöhen können. Dies kann zu einer höheren Effizienz und Produktivität sowie besseren Einstellungsaussichten und geringerer Personalfluktuations führen (Smit et al., 2020). So ergab beispielweise eine Online-Umfrage mit 30.000 Personen in 60 Ländern, dass 67 % der Befragten es vorziehen, für sozial verantwortliche Unternehmen zu arbeiten (Nielsen, 2014).

Betriebliche Effizienz und Innovation

Nachhaltigkeitsmaßnahmen können zu einer effizienteren Ressourcennutzung und damit zu Kosteneinsparungen für ein Unternehmen führen. Ebenso wird vermutet, dass ein Fokus auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz Chancen für Innovationen in Form von neuen Produkten oder neuen Prozess- und Logistiklösungen bieten kann (Smit et al., 2020).

Laut einer Meta-Analyse von Clark et al. (2014) führen ESG-Praktiken zu einer besseren finanziellen Leistung. Insbesondere gilt das für Umweltmaßnahmen, wie beispielsweise Schadstoffreduzierung und Ressourceneffizienz. Jedoch weisen die Autor:innen darauf hin, dass es an Untersuchungen über den direkten Zusammenhang zwischen Sicherheitsstandards für Arbeitende in Schwellenländern und die Achtung der Menschenrechte mangelt (Clark et al., 2014).

5. Relevanz für Österreich

In Österreich zählten 2019 über 99,6 % aller Unternehmen als KMU, was eine absolute Zahl von etwa 358.400 Unternehmen ergibt (KMU Forschung Austria, 2019)¹⁴. KMU werden allerdings in den meisten bereits verabschiedeten bzw. in Kraft getretenen Gesetzen sowie dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission nur indirekt berücksichtigt. Folglich sind vom Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission in Österreich derzeit insgesamt 321 Unternehmen der Gruppe 1 und 723 Unternehmen der Gruppe 2 direkt betroffen (Statistik Austria, 2022).

Grundsätzlich sind alle in Kapitel 1 erwähnten Risikobranchen auch für Österreich relevant. Beispielsweise umfasste die österreichische Textilindustrie 2020 1,8 % der Beschäftigten der gesamten Industrie (ausgenommen Bauindustrie). Hierbei lag in der Textilindustrie die Exportquote bei 85,5 %, wobei Deutschland mit einem Exportanteil von 28,7 % und einem Importanteil von 25,2 % das wichtigste Export- und Importland ist (Schragl, 2020). Im Jahr 2020 wurde der Anteil der Finanz- und Versicherungsbranche in Österreich auf 4,2 % der gesamten Bruttowertschöpfung geschätzt. Die Risikosektoren Rohstoffgewinnung und Mineralien können vor allem dem Bergbau, Herstellung von Waren und der Energie-Wasserversorgung im Bereich Industrie zugeordnet werden, welche insgesamt 28,4 % zur Bruttowertschöpfung beigetragen haben (Statista, 2022).

Deutschland gilt als der wichtigste Handelspartner Österreichs, mit einem internationalen Importanteil von 35 % und einem Exportanteil von 30,5 % im Jahr 2020 (Statistik Austria, 2020). Die österreichischen Warenexporte nach Deutschland betrugen 2020 43,4 Mrd. Euro; mit deutlichem Abstand befinden sich dahinter die USA (9,3 Mrd. Euro), Italien (8,8 Mrd. Euro), die Schweiz (7,5 Mrd. Euro) und Frankreich (6,1 Mrd. Euro) (WKO, 2021b).

Österreich weist eine besonders hohe Exportrate an Investitionsgütern auf. Hierbei machen die Maschinen- und Fahrzeugbauindustrie (25 %; inkl. Kfz-Motoren und -Teile), gefolgt von chemischen Erzeugnissen (16 %), Eisen und Stahl (12 %), Straßenfahrzeugen und Beförderungsmitteln (12 %), Nahrungsmitteln und Getränken (8 %) den größten Teil des

¹⁴ Laut der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) gelten Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeiter:innen, einem Umsatz sowie Bilanzsumme unter 2 Mio. Euro als Kleinstunternehmen; Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter:innen, Umsatz und Bilanzsumme unter 10 Mio. Euro als Kleinunternehmen und Unternehmen mit bis zu 249 Angestellten, einer Bilanzsumme bis 43 Mio. Euro und einem Umsatz bis 50 Mio. Euro als Mittelständische Unternehmen (WKO, o. J.).

Exportvolumens aus. Generell können 14 % der österreichischen Warenexporte als „hochtechnologisch“ klassifiziert werden (WKO, 2021a). In Hinblick auf die österreichischen Außenhandelsaktivitäten, vor allem mit Deutschland, wird insbesondere das deutsche Lieferkettengesetz eine wesentliche Rolle für österreichische Unternehmen spielen. Österreich lag 2020 hinsichtlich der Pro-Kopf-Exporte im EU-Vergleich an sechster Stelle; wobei die Mehrheit aller 62.700 österreichischen Exporteure KMU sind (WKO, 2021a).

5.1. Auswirkungen auf KMU

Grundsätzlich sollte gemäß den OECD-Leitsätzen die Sorgfaltspflicht entsprechend der Unternehmensgröße, des Geschäftsmodells, der Position in der Lieferkette sowie der angebotenen Art der Produkte und Dienstleistungen und der Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Effekte proportional angepasst werden.

Zu den wichtigsten Auswirkungen von Sorgfaltspflichten für KMU zählt der relativ hohe Verwaltungsaufwand – schließlich sind die Kosten pro Einheit für die Einhaltung der Vorschriften im Allgemeinen höher als für größere Unternehmen. Weiters könnten KMU gegenüber größeren Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil erleiden, da ihnen personelle Ressourcen fehlen oder sie strengerer vertraglichen Verpflichtungen unterliegen, welche ihnen von ihren Großkund:innen auferlegt werden. Vage Formulierungen im Kontext von Lieferkettenregulierungen können darüber hinaus dazu führen, dass betroffene Unternehmen nicht selbst die vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen, sondern ihre Vertragspartner:innen dafür verantwortlich machen (Smit et al., 2020).

KMU tragen demnach zwar eine relativ höhere Kostenbelastung bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems innerhalb der Lieferketten, allerdings könnten Kooperationen innerhalb einer Branche den Kostennachteil verringern (Haupt et al., 2021). Aufgrund der unterschiedlichen Kostenbelastung könnten Großunternehmen KMU mithilfe einer Ausdehnung der Sorgfaltspflichten vom internationalen Handel ausschließen. Großunternehmen könnten jedoch auch als „First Movers“ Wettbewerbsvorteile erzielen, wenn kleinere Unternehmen von den Sorgfaltspflichten befreit werden und dem Markttrend nicht verpflichtend verfolgen müssen (Haupt et al., 2021). Hierbei könnten Unternehmen, welche ihre Lieferkettenrisiken nicht kennen, mittelfristig auch von Märkten ausgeschlossen werden (Haupt et al., 2021). Um ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, sollten sich kleinere Unternehmen, die nicht unmittelbar von einem Sorgfaltspflichtengesetz betroffen sind, dennoch entsprechend mit der Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette beschäftigen.

5.2. Legistische Auswirkungen auf österreichische Unternehmen

Nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, welches am 01.01.2023 in Kraft treten wird, werden auch österreichische Unternehmen als unmittelbare Lieferant:innen in das Risikomanagement deutscher Unternehmen integriert. Hierbei wird der Begriff „Lieferkette“ laut § 2 Abs. 5 LkSG im deutschen Gesetz auf „alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind“ (Jürgens, 2021, S. 11) angewandt, was für unmittelbare Zulieferinnen/Zulieferer und unter bestimmten Voraussetzungen auch für mittelbare (bei „substanziierter Kenntnis“) Zulieferinnen/Zulieferer gilt. Dies impliziert, dass unmittelbare österreichische Zulieferinnen/Zulieferer von deutschen Gesellschaften auf die Sorgfaltspflicht gemäß dem Lieferkettengesetz überprüft werden müssen und einer Risikoanalyse sowie Risikoevaluierung unterliegen. Bei „substanziierter Kenntnis“ über Menschenrechtsrisiken gilt dies auch für mittelbare Zulieferinnen/Zulieferer. In diesem Zusammenhang sieht auch das französische Lieferkettengesetz im Art. L. 233-16 vor, dass alle direkt oder indirekt etablierten Geschäftsbeziehungen mit Lieferant:innen auf Risiken im Bezug von Menschenrechtsverletzungen eruiert werden müssen. Außerdem bezieht sich das niederländische Wet Zorgplicht Kinderarbeid auf alle Unternehmen, welche Produkte in die Niederlande liefern – unabhängig von Unternehmenssitz, Rechtsform oder Unternehmensgröße. Dadurch sind mit Inkrafttreten (voraussichtlich noch 2022) auch österreichische Unternehmen betroffen und müssen eine Erklärung zur durchgeführten Lieferkettensorgfaltspflichtprüfung bezüglich Kinderarbeit abgeben.

Der Vorschlag für eine Richtlinie der Europäischen Kommission (EK) wurde am 24. Februar 2022 mit dem Ziel, ein Regelwerk für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten zu schaffen, veröffentlicht. EU-weit wären 0,2 % aller Unternehmen von der Richtlinie betroffen. In Österreich würde die Richtlinie 0,06 % der Unternehmen direkt betreffen, da KMU von den Sorgfaltspflichten weitgehend ausgenommen sind (Staus, 2022). Als direkte und indirekte Lieferant:innen großer Unternehmen werden allerdings auch österreichische KMU Sorgfaltspflichten erfüllen müssen (WKO, 2022). Betroffene KMU sollen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten von den großen Unternehmen, mit denen sie ein direktes oder indirektes Geschäftsverhältnis pflegen, unterstützt werden, sofern die Einhaltung der Sorgfaltspflichtsmaßnahmen die Rentabilität der KMU gefährdet. Auch können Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen. Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen dazu, die Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, verhindern oder abzuschwächen sowie ein internes Beschwerde-, und

Kontrollverfahren einzurichten. Außerdem umfasst der Vorschlag auch flankierende Maßnahmen, mit denen alle indirekt betroffenen Unternehmen, auch KMU, durch Websites, Plattformen oder Portale unterstützt werden sollen (Europäische Kommission, 2022).

Neben der EU-Lieferkettenrichtlinie wird derzeit auch über einen „Product Withdrawal Mechanism“ auf EU-Ebene debattiert, der Produkte, die durch Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurden, verbieten könnte (Aarup & Moens, 2022). Diese Regelung könnte auch für KMU relevant sein. Insbesondere Importe aus der chinesischen Provinz Xinjiang, in der 85 % der chinesischen Baumwolle geerntet werden, könnten EU-weit verboten werden. Dies würde vor allem viele Textil- und Modeunternehmen in Österreich betreffen (Zenz, 2020).

5.3. Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Es kann angenommen werden, dass die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechts- und Umweltthemen zukünftig an Relevanz gewinnen wird (Haupt et al., 2021). Dies ist insbesondere für die langfristige strategische Ausrichtung der Unternehmen maßgeblich. Derzeit sind österreichische Unternehmen als Zulieferinnen bzw. Zulieferer bereits indirekt von den Lieferkettengesetzen anderer Staaten betroffen. Jene österreichischen Zulieferbetriebe, die sich nicht ausreichend mit der Thematik der Lieferkettenverantwortung auseinandersetzen, unterliegen dadurch dem Risiko der Auslistung als Zulieferer jener Unternehmen, die in den Geltungsbereich eines Lieferkettengesetzes fallen. Die jetzige Situation hat zudem zur Folge, dass manche österreichischen Unternehmen sich gleichzeitig an mehrere unterschiedliche Lieferkettengesetze halten müssen, wenn sie Teil der Lieferkette mehrerer großer Unternehmen in verschiedenen Ländern sind. Außerdem sind österreichische Unternehmen derzeit als Zulieferinnen bzw. Zulieferer zwar von Sorgfaltspflichten betroffen, aber ohne selbst von den positiven Reputationseffekten daraus profitieren zu können. In diesem Kontext ist die Harmonisierung der Lieferkettenregulierungen auf EU-Ebene vorteilhaft. Zudem kann die Politik betroffene österreichische Unternehmen dabei unterstützen, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte zukunftsorientiert umzusetzen. Laut OECD (2021) können öffentliche Einrichtungen sowie Regierungen folgende Maßnahmen setzen, um insbesondere KMU in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflicht zu unterstützen:

(1) Regulatorische Eingriffe

- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen, die es KMU ermöglichen, Maßnahmen zur Lieferkettensorgfaltspflicht zu integrieren und dabei kompetitiv zu bleiben.

- Schaffung direkter Anreize zur Erfüllung von Lieferkettensorgfaltspflicht (bspw. Lieferkettensorgfaltspflicht als Kriterium in öffentlichen Beschaffungsprozessen und Steuervorteile öffentliche Beschaffungsangebote sowie kreditpolitische Vorteile bei öffentlichen Geldgebern für jene KMU, die RBC umsetzen).

(2) Führung

- Das unternehmerische Bewusstsein für das Thema der Lieferkettensorgfaltspflicht soll durch gezielte Kommunikations- und Capacity-Building-Maßnahmen gesteigert werden, die geeignet sind, KMU dabei zu unterstützen, Lieferkettenrisiken zu erkennen und wirkungsvoll zu behandeln.

(3) Anreizmaßnahmen

- Unterstützung von branchenübergreifenden Kollaborationen und Multi-Stakeholderinitiativen
- Schaffung und Anpassung nationaler Zertifizierungssysteme in Anlehnung an internationale RBC-Standards
- Anregung von Privatbanken und Versicherungsinstitutionen, Anreizsysteme für RBC in KMU zu schaffen.

Im Kontext eines Sorgfaltspflichtengesetzes sollten Unternehmen folgende Kernpunkte berücksichtigen:

- (1) Schaffung relevanter Expertise und Formalisierung der Lieferkettensorgfaltspflicht: Die Umsetzung von Lieferkettenregulierungen erfordert, beispielsweise in Deutschland, im Unternehmenskontext die Ernennung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten, welche:r unternehmensintern für die Einhaltung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht in den Lieferketten verantwortlich ist (Jürgens, 2021). Hierbei wird vor allem der Bereich der Compliance erweitert; Unternehmen sind dazu aufgefordert, ein Risikomanagementsystem zu entwickeln, welches Expert:innenwissen und zusätzliche Aufgabenfelder beansprucht. In diesem Kontext entstehen in Unternehmen neue Aufgabenbereiche, welche durch die Schaffung zusätzlicher Expertise gedeckt werden müssen.
- (2) Zusätzliche Kosten des Risikomanagements: Risikoanalysen und Präventionsmaßnahmen können Unternehmen vor operative und logistische Herausforderungen stellen. Die Implementierung eines internen Monitoring-Systems zur frühzeitigen Identifikation von Risiken benötigt entsprechende Ressourcen und Informationsstrukturen (Maihold, Müller, Saulich & Schöneich, 2021). Kosten müssen insofern

berücksichtigt werden, als sie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinflussen können.

- (3) Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen: In der Umsetzung der Lieferkettensorgfaltspflicht ist es notwendig, ein erweitertes Risikomanagementsystem zu implementieren. Wichtig ist, basierend auf der Risikobewertung spezifische Strategien zu erarbeiten, um den identifizierten Risiken zu begegnen (OECD, 2018a). Das alleine ist allerdings nicht ausreichend, weil Due Diligence alle Teilbereiche des Unternehmens umfasst. Die Aufgabe der Unternehmensleiter:innen ist daher, darauf zu achten, dass Mission, Vision, Prinzipien und Unternehmenswerte in Einklang mit RBC zu bringen und die Organisationskultur verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns im gelebten Unternehmensalltag zu stärken (Pojasek, 2017). Auch der OECD-Leitfaden empfiehlt, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der Unternehmensstrategie zu verankern (OECD, 2018a). Dazu zählt auch die Erstellung eines RBC-Leitfadens, der in den konstruktiven Dialog mit Lieferant:innen und anderen Stakeholdern entlang der Lieferkette integriert wird. In diesem Kontext sind auch schriftliche Vereinbarungen und klare vertragliche Regelungen wichtig, um die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dies beinhaltet auch Trainingsprogramme für Lieferant:innen sowie barrierefreie Kommunikationsstrukturen (OECD, 2018a).

6. Schlussfolgerungen

Die Globalisierung der Wirtschaftsaktivitäten in den letzten Jahrzehnten ging mit stetigen Fortschritten in Informations- und Kommunikationstechnologien, sinkenden Transportkosten und einer zunehmenden Liberalisierung des Handels einher (Kim & Davis, 2016). Diese Entwicklungen ermöglichten zwar gesteigerte betriebliche Umsätze, ein erhöhtes Produktionsaufkommen und zusätzliche Arbeitsplätze, jedoch wirkten sich einige Geschäftspraktiken negativ auf Menschen und Umwelt aus. So wurden bzw. werden die im Vergleich geringen Umwelt- und Sozialstandards in den Ländern des Globalen Südens von Unternehmen mitunter gezielt und systematisch ausgenutzt oder in Kauf genommen, um von den entsprechend geringeren Standortkosten zu profitieren (Haupt et al., 2021; Scholz, 2020).

Gleichzeitig wird es für Unternehmen immer schwieriger, alle Schritte der Lieferkette aufgrund deren zunehmender Komplexität nachzuvollziehen und zu überwachen. Aus diesem Grund wird es für Unternehmen auch herausfordernder, zu überprüfen, ob bei der Herstellung eines Produkts entlang der gesamten Lieferkette Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards beachtet wurden.

Um den ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung besser als bisher zu begegnen, wurden in einigen Industrieländern Regulierungen in Hinblick auf Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette eingeführt, verschärft oder stehen kurz vor der Einführung. Am 24. Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, welcher große Unternehmen zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte in ihren Wertschöpfungsketten verpflichten soll (Europäische Kommission, 2022). Die Zivilgesellschaft begrüßt den EK-Vorschlag, fordert jedoch beispielsweise die Beseitigung von rechtlichen Hürden bei Klagen gegen Unternehmen, die Ausweitung der vom Gesetz erfassten Unternehmen und die Vermeidung des Abwälzens der Verantwortung mithilfe von Vertragsklauseln (Staus, 2022). Unternehmen kritisieren hingegen, dass der Richtlinienvorschlag nicht praktikabel sei. In Österreich wären etwa 0,06 % aller Unternehmen von dem Entwurf direkt betroffen (ibid.). Österreichische KMU müssen bereits im Rahmen anderer nationaler Gesetze Sorgfaltspflichten erfüllen und sind auch vom EK-Vorschlag als Lieferant:innen indirekt betroffen (WKO, 2022).

In der vorliegenden Studie im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde die aktuelle Debatte über die Regulierung der Lieferkettensorgfaltspflicht zum Anlass für eine umfassende Analyse genommen. Dabei wurde

zunächst die historische Entwicklung des Konzepts unternehmerischer Verantwortung für Menschenrechte erläutert. Die Einordnung des Begriffs „unternehmerische Sorgfaltspflicht“ bzw. Due Diligence in einen historischen Kontext diente hier als wesentliche Grundlage für die Erkenntnis, dass das Konzept grundsätzlich nicht neu ist. Darauf aufbauend wurden sowohl bereits geltende Gesetze zur Lieferkettensorgfaltspflicht als auch Gesetzesentwürfe und Initiativen in verschiedenen Ländern vorgestellt und die Umsetzungsmöglichkeiten für eine Lieferkettenregulierung im Detail analysiert. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen in Ländern mit bereits in Kraft getretenen Lieferkettenregulierungen wurden Aspekte, die für eine wirksame und ausgewogene Gesetzgebung zur Lieferkettensorgfaltspflicht entscheidend sind, zusammenfassend dargestellt. Zuletzt wurde die Relevanz des Themas für den Wirtschaftsstandort Österreich – insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftsstruktur und der bereits in Kraft getretenen Gesetze in wichtigen Exportländern – analysiert.

6.1. Potenzielle Herausforderungen

Bisher existieren Evaluierungsberichte zum kalifornischen Transparency in Supply Chains Act, dem britischen UK Modern Slavery Act (MSA) und der französischen Loi de Vigilance. Diese Berichte kommen grundsätzlich zu dem Schluss, dass die jeweiligen Gesetze zu einem stärkeren Bewusstsein für Menschenrechtsthemen innerhalb der betroffenen Unternehmen beigetragen und manche Unternehmen auch dazu veranlasst haben, freiwillig umfassende Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten umzusetzen. Darüber hinaus wurden in Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und der Schweiz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetze verabschiedet, zu denen mangels Umsetzungserfahrung noch keine Wirksamkeitsevaluierung durchgeführt werden konnte.

Die o. g. Lieferkettenregulierungen sind in Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten aus mehreren Gründen nur begrenzt wirksam. Erstens beziehen sich das kalifornische und das britische Gesetz in ihrem sachlichen Geltungsbereich ausschließlich auf Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit. Weitere relevante Menschenrechtsverstöße sowie Umweltauswirkungen werden hier nicht berücksichtigt.

Zweitens ist der persönliche Geltungsbereich häufig relativ eng gefasst. Beispielsweise werden in allen verabschiedeten Gesetzen (ausgenommen jenes der Niederlande und die risikobereichenspezifischen Regulierungen der Schweiz) KMU überwiegend von einer verpflichtenden Risikoanalyse ausgeschlossen, obwohl diese eine deutliche Mehrheit aller Unternehmen ausmachen (in Österreich 99,6 %). In diesem Zusammenhang unterliegen österreichische KMU allerdings dennoch einer Risikoevaluierung seitens ausländischer

Großunternehmen, sofern sie als unmittelbare Lieferant:innen (oder im Fall von „substanziierter Kenntnis“ auch mittelbare Lieferant:innen) für deutsche Unternehmen einzustufen sind oder eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ mit einem französischen Unternehmen haben.

Drittens folgen jene Gesetze, die in erster Linie auf Transparenz und Berichtslegung fokussiert sind (u. a. Kalifornien, Vereinigtes Königreich), einer beschränkten Auffassung von Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht – hier muss lediglich ein Bericht über Risiken und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette publiziert werden. Darüber hinausgehende Pflichten, Menschenrechtsrisiken in ihren Lieferketten systematisch zu minimieren, werden den betroffenen Unternehmen nicht auferlegt. Um eine Lieferkettenregulierung zu schaffen, die einerseits den betroffenen Unternehmen eine hilfreiche Orientierung zu gezieltem Risikomanagement in Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte bietet und andererseits geeignet ist, Menschenrechte effektiv zu schützen, scheint es daher essenziell, dass die Erfüllung der Lieferkettensorgfaltspflicht nicht nur einen rein bürokratischen Aufwand für Unternehmen, in Form einer „Check-Box“-Aufgabe, darstellt (Home Office, 2019b).

Darüber hinaus sind nicht alle bisher verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze mit effektiven Überwachungs- und Sanktionsmechanismen ausgestattet. NGOs spielen eine wichtige „Watchdog“-Rolle bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und in einigen Gesetzen ist vorgesehen, dass NGOs und Gewerkschaften auch mittelbar im Namen der Betroffenen zivilrechtlich klagen können (Frankreich, Deutschland). Um der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer „Watchdog“-Rolle zu bieten, ist eine öffentlich zugängliche Liste der Unternehmen, welche vom jeweiligen Lieferkettengesetz betroffen sind, erforderlich. Die Benennung eines dezidierten Kontrollorgans und dessen Ausstattung mit den entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen ist ebenfalls maßgeblich für die Effektivität von Lieferkettengesetzen. Den Impact eines möglichen Lieferkettengesetzes betreffend, sollte bei der Schaffung neuer Regulierungen stets an mögliche nicht-intendierte Folgen (bspw. Markteintrittsbarrieren für schwächere Marktteilnehmer:innen) gedacht werden (Brüntrup, 2022; Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, 2021).

Eine Herausforderung für international tätige Unternehmen besteht in der derzeit vorherrschenden Uneinheitlichkeit der Regulierungen; wesentliche Aspekte wie der persönliche Geltungsbereich sind in den verschiedenen Regulierungen erheblich unterschiedlich definiert. Beispielsweise legt die Loi de Vigilance fest, dass betroffene Unternehmen ausschließlich für die Risikobewertung langfristiger Geschäftspartner:innen

verantwortlich sind, während das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz alle unmittelbaren und bei „substanziierter Kenntnis“ auch mittelbaren Lieferkettenpartner:innen umfasst. Aufgrund der derzeit unterschiedlichen Lieferkettengesetze in verschiedenen Ländern (siehe Tabellen 2 und 3), sind österreichische Zulieferinnen bzw. Zulieferer potenziell von mehreren unterschiedlichen Gesetzen betroffen. Eine Harmonisierung der Regulierungen auf EU-Ebene wäre daher aus österreichischer Sicht attraktiv.

Die Umsetzung des französischen Lieferkettengesetzes erfordert laut dem Evaluierungsbericht erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen seitens der Unternehmen (Duthilleul & Jouvenel, 2020). So entstehen beispielsweise Kosten durch die Installation und Wartung erforderlicher IT-Systeme, die Schulung der Mitarbeitenden und der Partner:innen in der Lieferkette, externe Audits, externe Beratungsdienstleistungen (Weissman et al., 2016) sowie die Durchführung von Risikoanalysen und das Management des Meldemechanismus (Franke, 2021). Der gesamte Arbeitsaufwand zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten nimmt tendenziell mit steigender Unternehmensgröße zu, jedoch ist zu erwarten, dass die relative Kostenbelastung sowohl mit zunehmender Erfahrung als auch mit steigendem Umsatz abnimmt (Smit et al., 2020). Daten, die sich auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beziehen, lassen vermuten, dass die zusätzlichen Kosten zwischen 0,005 % und 0,6 % des Unternehmensumsatzes liegen (Haupt et al., 2021). Die Kosten sind in Relation zum Nutzen derzeit noch schwierig zu quantifizieren, da es zum exakten Nutzen von Due Diligence noch zu wenige Daten gibt und die exakten Kosten der Umsetzung eines Lieferkettengesetzes von den konkreten Pflichten der Unternehmen abhängig ist (Smit et al., 2020). Außerdem ist das Ausmaß der Kosten vom Komplexitätsgrad der Lieferketten sowie den jeweiligen Branchen abhängig. Hierbei stellt insbesondere die Auslegung des Gesetzes eine Herausforderung dar. Zur konkreten Auslegung des deutschen Lieferkettengesetzes fehlen bis dato die notwendigen Erfahrungen, sodass beispielsweise die Definition der Lieferkette sowie die Auslegung des Begriffes „substanzierte Kenntnis“ Interpretationsspielraum offen lässt (Franke, 2021; Jürgens, 2021).

6.2. Chancen und Möglichkeiten

Ein wesentlicher Beitrag der Lieferkettengesetze liegt in der verstärkten Sensibilisierung für damit zusammenhängende Themen in Unternehmen. Durch die französische Loi de Vigilance werden bspw. Herausforderungen im Menschenrechts- und Umweltbereich in den Vordergrund gerückt und in die höchste Entscheidungsebene der Unternehmen gehoben. Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Loi de Vigilance lassen vermuten, dass unternehmensinterne CSR-

Abteilungen von dem Momentum, das durch die gesetzliche Verankerung der Lieferkettensorgfaltspflicht entsteht, daher in ihrer Arbeit profitieren können. Das durch die Loi de Vigilance verpflichtende Risikomanagement ermöglichte einen verfeinerten Blick auf die Herausforderungen, die zuvor nicht analysiert wurden (Duthilleul & Jouvenel, 2020). Es wird daher angenommen, dass ein EU-weites Lieferkettengesetz großes Potenzial hat, sinnvolle und nachhaltige Veränderungen in Geschäftsprozessen in Hinblick auf die darin erfassten Themen (Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards) zu bewirken. Zudem ermöglicht das Gesetz idealerweise eine Harmonisierung der Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der EU (Haupt et al., 2021).

Potenzielle unternehmerische Vorteile von Lieferkettenverantwortung

Aufgrund des Mangels an Studien, die sich spezifisch mit den unternehmerischen Vorteilen aus der Umsetzung der Lieferkettensorgfaltspflicht auseinandersetzen, wurde im Rahmen der vorliegenden Studie eine umfassende Literaturrecherche unter Einbeziehung wissenschaftlicher Studien zu den Effekten von CSR-, ESG- und RBC-Maßnahmen durchgeführt. CSR-Maßnahmen können die Wettbewerbsfähigkeit und die Reputation eines Unternehmens verbessern sowie Beziehungen zu den Stakeholdern fördern (Dashwood, 2014; Eccles et al., 2014; Orlitzky et al., 2003). Dabei gilt es, dass sich aufgedecktes Fehlverhalten stärker auf die finanzielle Leistung eines Unternehmens auswirkt als eine gute CSR-Performance (Margolis et al., 2009). Eine verbesserte Reputation geht zudem mit Vorteilen in der Mitarbeiter:innenakquisition, Mitarbeiter:innenloyalität und Mitarbeiter:innenmotivation einher und kann folglich zu Produktivitätsgewinnen und einer geringeren Personalfuktuation führen (Heblich & Gold, 2009; Smit et al., 2020). Außerdem können CSR-Maßnahmen durch die Senkung des Unternehmensrisikos den Unternehmenswert steigern (Sassen et al., 2016) sowie zu niedrigeren Kapitalkosten führen. Des Weiteren kann CSR durch eine Steigerung der betrieblichen Effizienz zu reduzierten Ressourcenkosten führen (Porter & van der Linde, 1995) und Produkt- und Prozessinnovationen begünstigen (Smit et al., 2020). Eine starke finanzielle Performance kann zu ungebundenen Ressourcen führen, die dann in CSR-Maßnahmen investiert werden können, daher ist die Beziehung zwischen der sozialen und finanziellen Performance von Unternehmen als bidirektional zu verstehen (Orlitzky et al., 2003).

Lieferkettenverantwortung als strategischer Vorteil

Grundsätzlich wäre es aus Unternehmenssicht empfehlenswert, den aus der Umsetzung der Sorgfaltspflicht resultierenden Mehraufwand nicht als Verwaltungsaufwand zu betrachten,

sondern vielmehr als langfristige Investitionsstrategie. Zu den möglichen Vorteilen einer strategisch verstandenen und umgesetzten Sorgfaltspflicht zählen neben den erwähnten Reputationsgewinnen die Pflege von Stakeholder-Beziehungen sowie der daraus resultierende Zugang zu Wissen, welches in weiterer Folge als Marktvorteil dienen kann. Eine umfassende Risikoanalyse ermöglicht zudem die Evaluierung bestehender Lieferant:innenbeziehungen sowie die Kontrolle und Optimierung von Produktionsabläufen (Heblich & Gold, 2009).

Wie bereits in Kapitel 4.3 ausgeführt, legen Investor:innen in ihren Kapitalanlageentscheidungen zunehmend Wert auf ESG-Kriterien, inklusive Lieferkettensorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte (Blackrock, 2022). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Erwartungen von Stakeholdern (insb. Investor:innen, Politik und interessierte Öffentlichkeit) in Bezug auf die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltschutz in Zukunft weiter zunehmen werden (Tetrault Sirsly & Lvina, 2019). Insbesondere das Thema Menschenrechte und Lieferkettensorgfalt wird – nicht zuletzt durch das Inkrafttreten bzw. die schrittweise Ausweitung der Anwendung von Lieferkettengesetzen in mehreren europäischen Ländern (u.a. Deutschland, Schweiz) – zunehmend an Relevanz gewinnen. Auch österreichische Unternehmen sind, bspw. als Zulieferer, direkt oder indirekt von den Lieferkettengesetzen in anderen Ländern betroffen und die Nicht-Berücksichtigung ihrer Lieferkettensorgfaltspflicht birgt das Risiko der Auslistung als Zulieferbetriebe für jene Unternehmen, die in den Geltungsbereich eines Lieferkettengesetzes fallen.

Vor diesem Hintergrund bietet die Befassung mit dem Thema der Lieferkettensorgfaltspflicht österreichischen Unternehmen die Chance, sich eine Reputation als verantwortungsvolle Unternehmen aufzubauen, von der sie langfristig profitieren können. Nachdem davon auszugehen ist, dass der Themenbereich Menschenrechte und Lieferketten in Zukunft weiter an Relevanz gewinnen wird, ermöglicht die frühe Auseinandersetzung mit dem Thema die Generierung von Vorreiter-Vorteilen. Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist darüber hinaus eine europaweit möglichst einheitliche Lieferkettenregulierung attraktiv, damit europaweit tätige österreichische Unternehmen nicht mehreren unterschiedlichen Regulierungen unterworfen sind.

7. Literaturverzeichnis

- Aarup, S. A. (2022). *EU due diligence rules risk becoming 'toothless tiger'*, Politico. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: <https://pro.politico.eu/news/146586>
- Aarup, S. A. & Moens, B. (2022). *Brussels waters down this month's business rules*, Politico. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: <https://pro.politico.eu/news/145722>
- Achleitner, A.-K. (o. J.). *Due Diligence*, Wirtschaftslexikon Gabler. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/due-diligence-35668>
- Ajaltouni, N. (2021). *Eliminating human rights violations in the textile industry*, ID4D. Zugriff am 15.12.2021. Verfügbar unter: <https://ideas4development.org/en/eliminating-human-rights-violations-textile-industry/>.
- Albert, M. (1992). *Kapitalismus contra Kapitalismus*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Alexy, R. (1998). Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat. In S. Gosepath & G. Lohmann (Hrsg.), *Demokratisierung der Menschenrechte* (S. 244-264). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Anti-Slavery International, Amnesty International, CIDSE, Clean Clothes Campaign, ECCHR, ECCJ et al. (2021). *Press kit: unpacking the upcoming EU law to stop corporate abuse*. Zugriff am 15.02.2022. Verfügbar unter: <https://corporatejustice.org/publications/unpacking-the-upcoming-eu-law-to-stop-corporate-abuse/>
- Australian Government. Department of Home Affairs. (2021). *Criminal justice*, Australian Government. Department of Home Affairs. Zugriff am 16.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.homeaffairs.gov.au/criminal-justice/Pages/modern-slavery.aspx>
- Bagdahdy, M. & Ourny, I. (2021). Ein Lieferkettengesetz für Gesundheit und Umweltschutz. *Wirtschaft & Umwelt*, (1), 14–16. Zugriff am 14.01.2021. Verfügbar unter: https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppnresolver?id=AC04301967_2021_1
- Bağlayan, B. (2021). *A study on potential human rights due diligence legislation in Luxembourg*. Zugriff am 09.12.2021. Verfügbar unter: <http://hdl.handle.net/10993/48683>
- Barraud de Lagerie, P., Béthoux, E., Bourguignon, R., Mias, A. & Penalva-Icher, É. (2019). *Mise en oeuvre de la Loi sur le devoir de vigilance. Rapport sur les premiers plans adoptés par les entreprises*. Bureau International du Travail. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-02819496/document>
- Baumann-Pauly, D. & Nolan, J. (2016). *Business and Human Rights*. Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315735429>
- Beschorner, T. (2010). Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship: Theoretische Perspektiven für eine aktive Rolle von Unternehmen. In H. Backhaus-Maul, C. Biedermann, S. Nährlich & J. Polterauer (Hrsg.), *Corporate Citizenship in Deutschland* (Bd. 5, S. 111–130). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91930-0_5
- Beschorner, T. (2013). Creating shared value: The one-trick pony approach. A comment on Michael Porter and Mark Kramer. *Business Ethics Journal Review*, 1(17), 106–112.
- Blackrock. (2022). *BlackRock investment stewardship. Engagement priorities*. Zugriff am 11.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blk-stewardship-priorities-final.pdf>
- BMDW. (2022). *Rückblick 2021 - Sorgfaltspflicht in komplexen Wertschöpfungsketten*. Zugriff am 03.02.2022. Verfügbar unter:

- <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Rueckblick-2021-Sorgfaltspflicht-in-komplexen-Lieferketten.html>
- Bohrn Mena, V. (2021). *Bürgerinitiative startet neue Kampagne: „Lieferkettengesetz jetzt!“*. Wien. Zugriff am 27.12.2021. Verfügbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210930_OTS0013/buergerinitiative-startet-neue-kampagne-lieferkettengesetz-jetzt
- Bommier, S., Chatelain, L. & Francois, J. (2020). *Le radar du devoir de vigilance*. Terre Solidaire; Sherpa. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: <https://plan-vigilance.org/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25-Radar-DDV-Edition-2020.pdf>
- Bonnitcha, J. & McCorquodale, R. (2017). The concept of ‘due diligence’ in the UN guiding principles on business and human rights. *European Journal of International Law*, 28(3), 899–919. <https://doi.org/10.1093/ejil/chx042>
- Bonta, R. A. (State of California Department of Justice, Hrsg.). (2010). *The California Transparency in Supply Chains Act*, State of California Department of Justice. Zugriff am 30.12.2021. Verfügbar unter: <https://oag.ca.gov/SB657>
- Borowski, M. (2006). *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes* (Jus publicum, Bd. 144). Zugl.: Kiel, Univ., Habil.-Schr., 2003-2004. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Borowski, M. (2020). *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes*. Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-158039-0>
- Brabant, S. & Savourey, E. (2017). *A closer look at the penalties faced by companies*. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: <https://media.business-humanrights.org/media/documents/d32b6e38d5c199f8912367a5a0a6137f49d21d91.pdf>
- Bright, C. (2018). Creating a legislative level-playing field in business and human rights at the european level. Is the french law on the duty of vigilance the way forward? *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3262787>
- Bright, C., Lica, D., Marx, A. & van Calster, G. (2020). *Options for mandatory human rights due diligence in Belgium*, Leuven Centre for Global Governance Studies. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: <https://humanrights.wbcsd.org/project/options-for-mandatory-human-rights-due-diligence-in-belgium/>
- Brüntrup, M. (2022). *Folge 57 – Was wird Schulze anders machen? - Ein Ausblick auf die neue deutsche Entwicklungspolitik*. Vom Feld ins Regal. Zugriff am 14.02.2022. Verfügbar unter: <https://vomfeldinsregal.podigee.io/60-neue-regierung>
- Bueno, N. & Scheidt, S. (2015). *Die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten bei Auslandsaktivitäten*. <https://doi.org/10.5167/uzh-173393>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2021). *Bundeskabinett verabschiedet Sorgfaltspflichtgesetz*. Zugriff am 21.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210303-bundeskabinett-verabschiedet-sorgfaltspflichtengesetz.html>
- Bürger, J. (2020). *Ein Lieferkettengesetz für Österreich soll das Ende der Ausreden für Konzerne sein*. Zugriff am 14.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.moment.at/story/ein-lieferkettengesetz-fuer-oesterreich-soll-das-ende-der-ausreden-fuer-konzerne-sein>
- Bürger*innen-Initiative Lieferkettengesetz Österreich. (2021). *Initiative Lieferkettengesetz Österreich*. Zugriff am 27.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.lieferkettengesetz.at/>
- Business & Human Rights Resource Centre. (2019). *Proposal for a parliamentary decision on mandatory human rights due diligence*. Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/proposal-for-a-parliamentary-decision-on-mandatory-human-rights-due-diligence/>

- Business & Human Rights Resource Centre. (2021). *National & regional movements for mandatory human rights & environmental due diligence in Europe*. Zugriff am 23.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/national-regional-movements-for-mandatory-human-rights-environmental-due-diligence-in-europe/>
- BusinessEurope. (2022). *EU companies need workable rules on corporate due diligence*. Zugriff am 28.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.besnesseurope.eu/publications/eu-companies-need-workable-rules-corporate-due-diligence>
- Campbell, T. (2005). Moral dimensions of human rights. In H. van Luijk, P. Werhane, B. Almond, A. Argandoña, W. C. Frederick, G. Enderle et al. (Hrsg.), *Human Rights and the Moral Responsibilities of Corporate and Public Sector Organisations* (Issues in Business Ethics, Bd. 20, S. 11–30). Dordrecht: Springer Netherlands.
- Carroll, A. B. (1999). Corporate social responsibility. Evolution of a definitional construct. *Business & Society*, 38(3), 268–295.
- Chambre des représentants de Belgique. (2021). Proposition de loi instaurant un devoir de vigilance et un devoir de responsabilité à charge des entreprises tout au long de leurs chaînes de valeur. Zugriff am 30.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.dekamer.be/FLWB/PDF/55/1903/55K1903001.pdf>
- Clark, G. L., Feiner, A. & Viehs, M. (2014). From the stockholder to the stakeholder: how sustainability can drive financial outperformance. *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2508281>
- Clifford Chance. (2021). *Environmental Social Governance put into practice: a Belgian duty of care act?* Zugriff am 13.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.cliffordchance.com/insights/resources/blogs/business-and-human-rights-insights/environmental-social-governance-put-into-practice.html>
- Connellan, C., Forwood, G. & Killick, J. (2022). *European Commission issues major proposal on due diligence obligations to protect human rights and the environment across supply chains*, White&Case. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.whitecase.com/publications/alert/european-commission-issues-major-proposal-due-diligence-obligations-protect>
- Cooper, E. W. & Uzun, H. (2015). *Corporate social responsibility and the cost of debt*. Zugriff am 01.02.2022. Verfügbar unter: http://t.www.na-businesspress.com/JAF/CooperEW_Web15_8_.pdf
- Cossart, S., Chaplier, J. & Beau De Lomenie, T. (2017). The french law on duty of care: a historic step towards making globalization work for all. *Business and Human Rights Journal*, 2(2), 317–323. <https://doi.org/10.1017/bhj.2017.14>
- Dashwood, H. S. (2014). Sustainable development and industry self-regulation. Developments in the global mining sector. *Business & Society*, 53(4), 551–582.
- Davis, G., Whitman, M. & Zald, M. N. (Hrsg.). (2013). *Political agency and the responsibility paradox: Multinationals and corporate social responsibility*. London, UK: Routledge.
- Der Bundesrat. (2021). *Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt gelten ab 1. Januar 2022*. Zugriff am 22.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86226.html>
- Der Schweizerische Bundesrat. (2021). Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).

- Deutscher Bundestag (Deutscher Bundestag, P., Hrsg.). (2020). *Experten befürworten mehrheitlich Lieferkettengesetz. Menschenrechte/Anhörung - 29.10.2020 (hib 1166/2020)*. Zugriff am 12.02.2022. Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_10/802212-802212
- Deutscher Bundestag. (2021). Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten. LkSG, 2021 (46), 2959–2969.
- Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. (2021). *Lieferketten nachhaltig gestalten*. Zugriff am 31.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.die-gdi.de/lieferketten/>
- Dirnberger, N. (2022). *Mit Lieferkettengesetz sollen Unternehmen ökologische und soziale Verantwortung übernehmen*, Tips Linz-Stadt. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.tips.at/nachrichten/linz/wirtschaft-politik/553127-mit-lieferkettengesetz-sollen-unternehmen-oekologische-und-soziale-verantwortung-uebernehmen>
- Duthilleul, A. & Jouvenel, M. de. (2020). *Evaluation de la mise en œuvre de la loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre*. Conseil général de l'économie. Zugriff am 26.01.2022. Verfügbar unter: https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf
- ECCJ. (2022). *Dangerous gaps undermine EU Commission's new legislation on sustainable supply chains*, ECCJ. Zugriff am 01.03.2022. Verfügbar unter: <https://corporatejustice.org/news/dangerous-gaps-undermine-eu-commissions-new-legislation-on-sustainable-supply-chains/>
- Eccles, R. G., Ioannou, I. & Serafeim, G. (2014). The impact of corporate sustainability on organizational processes and performance. *Management Science*, 60(11), 2835–2857.
- Enact. (2021). *Netherlands developing due diligence legislation in wake of EU delay*. Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.enact.se/netherlands-developing-due-diligence-legislation-in-wake-of-eu-delay>
- Ergon Associates Ltd. (2018). *Modern slavery reporting: is there evidence of progress?* Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: https://ergonassociates.net/wp-content/uploads/2018/10/Ergon_Modern_Slavery_Progress_2018_resource.pdf?x74739
- ETUC. (2022). *Commission delivers “bare minimum” on Corporate Sustainability Due Diligence*, Syndicat European Trade Union Confederation. Zugriff am 03.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.etuc.org/en/pressrelease/commission-delivers-bare-minimum-corporate-sustainability-due-diligence>
- Eurochambres. (2022). *Press Release: Corporate due diligence – chambers concerned by both direct and indirect impacts on businesses*. Zugriff am 01.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.eurochambres.eu/publication/press-release-corporate-due-diligence-chambers-concerned-by-both-direct-and-indirect-impacts-on-businesses/>
- Europäische Kommission. (2011). *A renewed EU strategy 2011-14 for Corporate Social Responsibility*. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52011DC0681>
- Europäische Kommission. (2019). *Der europäische Grüne Deal. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* (Europäische Kommission, Hrsg.). Brüssel. Zugriff am 23.12.2021. Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF
- Europäische Kommission. (2020a). *Öffentliche Konsultation zu Nachhaltiger Unternehmensführung*. Zugriff am 17.12.2021. Verfügbar unter:

- https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation_de
- Europäische Kommission. (2020b). *Speech by Commissioner Reynders in RBC Webinar on Due Diligence*. Zugriff am 17.12.2021. Verfügbar unter: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/>
- Europäische Kommission. (2022). *Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937*, Europäische Kommission. Zugriff am 04.03.2022.
- Europäischer Rat. (2020). *Council Conclusions on Human Rights and Decent Work in Global Supply Chains*. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/46999/st13512-en20.pdf>
- Europäisches Parlament. (2021a). *Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen. 2020/2129 (INL)*. Zugriff am 12.02.2022. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.html
- Europäisches Parlament. (2021b). *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL))*. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html#title1
- European Coalition for Corporate Justice. (2019). *Over 100 NGOs demand human rights and environmental due diligence legislation*. Zugriff am 17.12.2021. Verfügbar unter: <https://corporatejustice.org/news/over-100-ngos-demand-human-rights-and-environmental-due-diligence-legislation/>
- FAO. (2012). *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security*. Zugriff am 01.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.fao.org/3/i2801e/i2801e.pdf>
- FAO; IISD. (2020). *Responsible investments in agriculture and food systems. A practical handbook for parliamentarians and parliamentary advisors*, FAO; IISD. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.fao.org/policy-support/tools-and-publications/resources-details/en/c/1364519/>
- Fasterling, B. & Demuijnck, G. (2013). Human rights in the void? Due Diligence in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights. *Journal of Business Ethics*, 116(4), 799–814. <https://doi.org/10.1007/s10551-013-1822-z>
- Fatemi, A., Glaum, M. & Kaiser, S. (2018). ESG performance and firm value: the moderating role of disclosure. *Global Finance Journal*, 38, 45–64. <https://doi.org/10.1016/j.gfj.2017.03.001>
- FIDH. (2022). *Corporate accountability: EU must not squander historic opportunity to tackle environmental crisis, human rights abuses*. Zugriff am 28.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.fidh.org/en/issues/globalisation-human-rights/business-and-human-rights/corporate-accountability-eu-must-not-squander-historic-opportunity-to>
- Francis, R. (2022). *Corporate due diligence: EU casts wide net of companies, shuns forced labour product ban*, Borderlex. Zugriff am 01.03.2022. Verfügbar unter: <https://borderlex.net/2022/02/23/corporate-due-diligence-eu-casts-wide-net-of-companies-shuns-forced-labour-product-ban/>
- Franke, P. D. (2021). *Lieferkettengesetz - eine Herausforderung für die Wirtschaft*, ZBW - Leibniz Information Centre for Economics. Zugriff am 16.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/handle/10419/231357>

- Frederick, W. C. (1994). From CSR1 to CSR2. *Business & Society*, 33(2), 150–164.
<https://doi.org/10.1177/000765039403300202>
- Gleichbehandlungsanwaltschaft. (o. J.). *Gleichbehandlung im internationalen Recht*. Zugriff am 07.12.2021. Verfügbar unter:
<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/Themen/rechtliches/gleichbehandlung-im-internationalen-recht.html>
- Gleißner, W. (o. J.). *Risikomanagement*, Wirtschaftslexikon Gabler. Zugriff am 16.12.2021. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/risikomanagement-42454>
- Governor of California. Senate Bill No. 657.
- Grabosch, R. (2019). *Unternehmen und Menschenrechte. Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar unter:
<https://library.fes.de/pdf-files/iez/15675.pdf>
- Grabosch, R. & Scheper, C. (2015). *Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Politische und rechtliche Gestaltungsansätze*. Friedrich Ebert Stiftung. Zugriff am 26.11.2021. Verfügbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/iez/11623-20150925.pdf>
- Gullhagen-Revling, M., Munthe-Kaas, H.-A.B. & Voldstad, L. (2021). *New act regarding transparency of companies compliance to fundamental human rights and working conditions*, DLA PIPER. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter:
<https://norway.dlapiper.com/en/news/new-act-regarding-transparency-companies-compliance-fundamental-human-rights-and-working>
- Günther, E. (Wirtschaftslexikon Gabler, Hrsg.). (o. J.). *Umwelt-Due-Diligence*. Zugriff am 26.11.2021. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/umwelt-due-diligence-52418>
- Harris, K. D. (2015). *The California Transparency in Supply Chains Act*. Zugriff am 27.01.2022. Verfügbar unter: <https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/sb657/resource-guide.pdf>
- Haupt, S., Lichter, J. & May, F. C. (2021). *Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten. Eine ökonomische Analyse*, Handelsblatt. Zugriff am 15.11.2022. Verfügbar unter:
https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie_BMZ_Lieferkettengesetz.pdf
- Heblich, S. & Gold, R. (2009). *Corporate Social Responsibility. Eine win-win Strategie für Unternehmen und Regionen*. Zugriff am 24.02.2022. Verfügbar unter:
https://www.researchgate.net/publication/42241763_Corporate_Social_Responsibility_eine_win-win_Strategie_fur_Unternehmen_und_Regionen
- Helminen, S., Alenius, J., Walta, V. & Donner, S. (2020). *Judicial analysis on the Corporate Social Responsibility Act*. Zugriff am 29.12.2021. Verfügbar unter:
<http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-327-553-9>
- Home Office. (2019a). *Independent Review of the Modern Slavery Act 2015: Final Report*. Verfügbar unter:
https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/803406/Independent_review_of_the_Modern_Slavery_Act_-_final_report.pdf
- Home Office. (2019b). *Independent review of the Modern Slavery Act: final report*. Zugriff am 21.01.2022. Verfügbar unter:
<https://www.gov.uk/government/publications/independent-review-of-the-modern-slavery-act-final-report/independent-review-of-the-modern-slavery-act-final-report-accessible-version>
- Home Office. (2021a). *Home Office modern slavery statement 2020 to 2021. Corporate report*. Zugriff am 25.01.2022. Verfügbar unter:

- <https://www.gov.uk/government/publications/home-office-modern-slavery-statement-2020-to-2021/home-office-modern-slavery-statement-2020-to-2021-accessible-version>
- Home Office. (2021b). *Transparency in supply chains: a practical guide*. Zugriff am 21.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/transparency-in-supply-chains-a-practical-guide/transparency-in-supply-chains-a-practical-guide>
- ILO. (2011). *Safety and health in agriculture*. Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_dialogue/---sector/documents/normativeinstrument/wcms_161135.pdf
- ILO & UNICEF. (2021). *Child labour. Global estimates 2020, trends and the road forward*. Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@ipec/documents/publication/wcms_797515.pdf
- Initiative Lieferkettengesetz. (Juni 2021). *Was das neue Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht*. Zugriff am 25.01.2022. Verfügbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Initiative-Lieferkettengesetz_Analyse_Was-das-neue-Gesetz-liefert_0.pdf
- Ioannou, I., Kassinis, G. I. & Papagiannakis, G. (2018). All are not saints, who go to church. Corporate hypocrisy, corporate social responsibility and the impact on customer satisfaction. *SSRN Electronic Journal*, 113(1), 151. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3169241>
- IOE. (2021). *Key developments in mandatory human rights due diligence and supply chain law. Considerations for employers*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://www.ioe-emp.org/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=156042&token=ee1bad43bfa8dbf9756245780a572ff4877a86d5>
- Ionos. (2019). *Due Diligence: Definition und Geschichte der vorsorglichen Risikoprüfung*. Zugriff am 15.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.ionos.at/startupguide/gruendung/due-diligence/>
- Jürgens, M. (2021). *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*. Vortrag am 7.12.2021. Hamburger Zollakademie.
- Kafsack, H. (2021). *EU dringt auf noch härteres Lieferkettengesetz*, Frankfurter Allgemeine Zeitung. Zugriff am 17.12.2021. Verfügbar unter: <https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2021-03-03/a6cbde5b4cf2107cc7bf268d423fd708/?GEPC=s3>
- Kim, Y. H. & Davis, G. F. (2016). Challenges for global supply chain sustainability. Evidence from conflict minerals reports. *Academy of Management Journal*, 59(6), 1896–1916. <https://doi.org/10.5465/amj.2015.0770>
- Kimeldorf, H., Meyer, R., Prasad, M. & Robinson, I. (2006). Consumers with a conscience. Will they pay more? *Contexts*, 5(1), 24–29. <https://doi.org/10.1525/ctx.2006.5.1.24>
- KMU Forschung Austria. (2019). *KMU-Daten*. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.kmuforschung.ac.at/zahlen-fakten/kmu-daten/>
- Konsument. (2021). *Lieferketten: ethischere Produktion - Gesetz für Menschenrechte und Umwelt*. VKI. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://konsument.at/lieferketten-062021?pn=2>
- Krieger, H., Peters, A. & Kreuzer, L. (2020). *Due diligence in the international legal order*. Oxford: Oxford University Press.
- Kuzmina, J. & Lindemane. (2017). ESG investing, new challenges and new opportunities. *Journal of Business Management*, (14), 85–98.

- La Libre. (2021). *Une lettre ouverte de plusieurs organisations*. Brussels. Zugriff am 27.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.lalibre.be/debats/opinions/2019/04/23/nous-demandons-une-loi-belge-qui-oblige-les-entreprises-a-respecter-les-droits-humains-et-lenvironnement-X7CXJIS4FFEFTDTFYXHQQZKUAZA/>
- L'Assemblée Nationale. (2017). LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1). Loi de Vigilance.
- Levitt, S. D. & Dubner, S. J. (2007). *Freakonomics. Überraschende Antworten auf alltägliche Lebensfragen* (Goldmann, Bd. 15451, 1. Aufl.). München: Goldmann.
- LexisNexis. (o. J.). *Due Diligence: Das sollten Sie wissen*. Zugriff am 11.11.2021. Verfügbar unter: <https://www.lexisnexis.de/begriffserklaerungen/compliance/due-diligence-erklaerung>
- Lorenzen, S. (2022). New business and human rights laws. Support for social upgrading? In C. Teipen, P. Dünhaupt, H. Herr & F. Mehl (Hrsg.), *Economic and Social Upgrading in Global Value Chains: Comparative Analyses, Macroeconomic Effects, the Role of Institutions and Strategies for the Global South* (S. 437–466). Cham: Springer International Publishing. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-030-87320-2_17
- Lovdata. (2021). *Act relating to enterprises' transparency and work on fundamental human rights and decent working conditions (Transparency Act)*. Zugriff am 21.01.2022. Verfügbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99>
- Maihold, G., Müller, M., Saulich, C. & Schöneich, S. (2021). *Responsibility in supply chains. Germany's due diligence act is a good start*, SWP Berlin. Zugriff am 24.02.2022. Verfügbar unter: https://www.swp-berlin.org/publications/products/comments/2021C21_Responsibility_Supply_Chains.pdf
- Mantouvalou, V. (2018). The UK Modern Slavery Act 2015 three years on. *The Modern Law Review*, 81(6), 1017–1045. <https://doi.org/10.1111/1468-2230.12377>
- Margolis, J. D., Elfenbein, H. A. & Walsh, J. P. (2009). *Does it pay to be good... and does it matter? A meta-analysis of the relationship between corporate social and financial performance*. Verfügbar unter: <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1866371>
- McKinsey. (2017). *Sustainability's deepening imprint*. Zugriff am 01.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.mckinsey.com/business-functions/sustainability/our-insights/sustainabilitys-deepening-imprint>
- Mena, S., Leede, M. de, Baumann, D., Black, N., Lindeman, S. & McShane, L. (2010). Advancing the business and human rights agenda. Dialogue, empowerment, and constructive engagement. *Journal of Business Ethics*, 93(1), 161–188. <https://doi.org/10.1007/s10551-009-0188-8>
- Ministerie van Buitenlandse Zaken. (2019). Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid).
- Minor, D. & Morgan, J. (2011). CSR as reputation insurance. Primum non nocere. *California Management Review*, 53(3), 40–59. <https://doi.org/10.1525/cmr.2011.53.3.40>
- Morrison, J. & Vermijs, D. (2011). *The „State of Play“ of Human Rights Due Diligence* (Vol. 1), Institute for Human Rights and Business. ISBN: 978-1-908405-03-6.
- MVO Platform (European Coalition for Corporate Justice, Hrsg.). (2021a). *Dutch minister announces national corporate due diligence legislation*. Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.enact.se/netherlands-developing-due-diligence-legislation-in-wake-of-eu-delay>
- MVO Platform (Business & Human Rights Resource Centre, Hrsg.). (2021b). *Netherlands: four political parties launch legislative proposal for mandatory due diligence in*

- Parliament. Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/netherlands-four-political-parties-launch-legislative-proposal-for-mandatory-due-diligence-in-parliament/>
- Netzwerk Soziale Verantwortung. (2021). *Menschenrechte brauchen Gesetze!* Zugriff am 27.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.nesove.at/menschenrechte-brauchen-gesetze/>
- Nielsen. (2014). *Doing well by doing good*. Zugriff am 01.02.2022. Verfügbar unter: <https://nielseniq.com/global/en/insights/report/2014/doing-well-by-doing-good/>
- OECD. (2006). *Annual report on the OECD guidelines for multinational enterprises - 2006 edition*. OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/mne-2006-en>
- OECD. (2011a). *C/M (2011) 11/PROV. Summary record of the 1245th session held at ministerial level at the OECD headquarters, Paris, on Wednesday and Thursday, 25-26 May 2011*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter: [https://one.oecd.org/document/C/M\(2011\)11/PROV/en/pdf](https://one.oecd.org/document/C/M(2011)11/PROV/en/pdf)
- OECD. (2011b). *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*. <https://doi.org/10.1787/9789264122352-de>
- OECD. (2011c). *Recommendation of the Council on Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas*. OECD/ LEGAL / 0386. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0386>
- OECD. (2016a). *Recommendation of the Council on the Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector*. Zugriff am 12.01.2022. Verfügbar unter: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0427>
- OECD. (2016b). *Recommendation of the council on the OECD-FAO guidance for responsible agricultural supply chains*. Zugriff am 12.01.2022. Verfügbar unter: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0428>
- OECD. (2016c). *Summary record of the 1337th session. C/M (2016)12*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: [https://one.oecd.org/document/C/M\(2016\)13/en/pdf](https://one.oecd.org/document/C/M(2016)13/en/pdf)
- OECD. (2017). *Key points of the hearing on disruptive innovation (DAF/COMP/M(2015)1/ANN8/FINAL)*. Directorate for financial and enterprise affairs, Competition committee. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: [https://one.oecd.org/document/DAF/COMP/M\(2015\)1/ANN8/FINAL/en/pdf](https://one.oecd.org/document/DAF/COMP/M(2015)1/ANN8/FINAL/en/pdf)
- OECD. (2018a). *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>
- OECD. (2018b). *Responsible business conduct for institutional investors. Key considerations for due diligence under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/RBC-for-Institutional-Investors.pdf>
- OECD. (2019). *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*. <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>
- OECD. (2020a). *Due diligence for responsible corporate lending and securities underwriting: key considerations for banks implementing the OECD guidelines for multinational enterprises*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/final-master-due-diligence-for-responsible-corporate-lending-and-securities-underwriting.pdf>

- OECD. (2020b). *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>
- OECD; FAO. (2016). *Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains*. <https://doi.org/10.1787/9789264251052-en>
- OHCHR. (2012). *The corporate responsibility to respect human rights. An interpretive guide*. Zugriff am 12.01.2022. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/documents/publications/hr.pub.12.2_en.pdf
- OHCHR. (2020). *UN Human Rights "Issues Paper" on legislative proposals for mandatory human rights due diligence by companies*, United Nations Human Rights Council. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/MandatoryHR_Due_Diligence_Issues_Paper.pdf
- Ökosoziales Forum Österreich & Europa. (2019). *Wegweiser für die Generation Klimawandel. Grundsatzpapier - 30 Jahre Ökosoziale Marktwirtschaft*. Zugriff am 03.02.2022. Verfügbar unter: https://oekosozial.at/wp-content/uploads/2020/03/Grundsatzpapier_final.pdf
- Orlitzky, M., Schmidt, F. & Rynes, S. (2003). Corporate social and financial performance. A Meta-Analysis. *Organization Studies*, 24. <https://doi.org/10.1177/0170840603024003910>
- Österreichische Regierung. (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024*. Wien: Österreichische Regierung. Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf
- Österreichisches Parlament. (2007). Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007. GesRÄG 2007. In *BGBI*. Zugriff am 01.02.2022.
- Österreichisches Parlament. (2009). Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften. AktTG.
- Österreichisches Parlament. (2016a). Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965). AktTG.
- Österreichisches Parlament. GmbH-Gesetz (GmbHG). idF BGBI. I Nr. 86/2021.
- Österreichisches Parlament. (2020). *Gesetz zur Einhaltung unternehmerischer Sozialverantwortung (Sozialverantwortungsgesetz – SZVG)*. Österreichisches Parlament. Zugriff am 23.12.2021. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00579/index.shtml#tab-Uebersicht
- Österreichisches Parlament. (2021). *Eines Lieferkettengesetzes für eine soziale, menschenrechtskonforme und nachhaltige Produktionsweise*. Wien: Österreichisches Parlament. Zugriff am 27.12.2021. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_01453/index.shtml
- Papalia, G. (2018). *Doing business right: the case for a business and human rights treaty* (Perth International Law Journal, Hrsg.). Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <http://classic.austlii.edu.au/au/journals/PerIntLawJl/2018/9.pdf>
- Pietropaoli, I., Smit, L., Hughes-Jennett, J. & Hood, P. (2020). *A UK failure to prevent mechanism for corporate human rights harms*. British Institute of International and Comparative Law. Zugriff am 15.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.biicl.org/publications/a-uk-failure-to-prevent-mechanism-for-corporate-human-rights-harms>
- Piirto, L. (Ministry of Economic Affairs and Employment of Finland, Hrsg.). (2021). *Business expected to respect human rights – regulation considered both in Finland and at EU level*.

- Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://tem.fi/en/blog/-/blogs/business-expected-to-respect-human-rights>
- Pojasek, R. B. (2017). *Organizational risk management and sustainability. A practical step-by-step guide*. Boca Raton, FL: CRC Press Taylor & Francis Group.
<https://doi.org/10.1201/9781315370620>
- Pomp, T. (o. J.). *Financial Due Diligence*, Wirtschaftslexikon Gabler. Zugriff am 23.12.2021. Verfügbar unter: (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/financial-due-diligence-54218>)
- Porter, M. E. & Kramer, M. R. (2006). Strategy and society. The link between competitive advantage and corporate social responsibility. *Harvard Business Review*, 84(12), 78–92.
- Porter, M. E. & van der Linde, C. (1995). Toward a New Conception of the Environment-Competitiveness Relationship. *Journal of Economic Perspectives*, 9(4), 97–118.
<https://doi.org/10.1257/jep.9.4.97>
- Porter, M. E. & Kramer, M. R. (2011). Creating shared value. How to reinvent capitalism - and unleash a wave of innovation and growth. *Harvard Business Review*, 89(1), 62–77. Verfügbar unter: <https://hbr.org/2011/01/the-big-idea-creating-shared-value>
- Prokopets, A. (2014). *Trafficking in Information: Evaluating the Efficacy of the California Transparency in Supply Chains Act of 2010*. Zugriff am 27.01.2022. Verfügbar unter: https://repository.uchastings.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1799&context=hastings_international_comparative_law_review
- Rechtsausschuss des EP. (2021). *MEPs: Companies must no longer cause harm to people and planet with impunity*. Zugriff am 13.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210304IPR99216/meps-companies-must-no-longer-cause-harm-to-people-and-planet-with-impunity>
- Richmond, F., Stuart, G. & Haque, A. (Global Compliance News, Hrsg.). (2021). *EU: European Commission adopts report on corporate due diligence and accountability*. Zugriff am 13.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.globalcompliancenews.com/2021/04/10/eu-european-commission-adopts-report-on-corporate-due-diligence-and-accountability250321/>
- Ruggie, J. G. (2007). Business and human rights: the evolving international agenda. *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.976547>
- Ruggie, J. G. (2013). *Just business: multinational corporations and human right* (Norton & Company, Hrsg.).
- Sassen, R., Hinze, A.-K. & Hardeck, I. (2016). Impact of ESG factors on firm risk in Europe. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 86(8), 867–904. <https://doi.org/10.1007/s11573-016-0819-3>
- Scherf, C.-S., Gailhofer, P., Kampffmeyer, N. & Schleicher, T. (2019). *Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Zwischenbericht Arbeitspaket 1 - Analyse der Genese und des Status quo*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26199.21925>
- Scholz, M. (2020). Die neue Diskussion um den Sinn und Zweck von Unternehmen. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 21(1), 62–73.
<https://doi.org/10.5771/1439-880X-2020-1-62>
- Schragl, K. (2020). *Branchenreport Textil 2020*, Arbeiterkammer Wien. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/WirtschaftundPolitik/branchenanalysen/Branchenanalyse_Textil_Ausgabe_2020_Druck.pdf

- Schulev-Steindl, E. (2014). Drittwirkung und Fiskalgeltung. In D. Merten, H.-J. Papier & G. Kucsko-Stadlmayer (Hrsg.), *Grundrechte in Österreich* (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, VII/1, S. 187–226). Heidelberg, Wien: C. F. Müller GmbH, ManzVerlag.
- Schutter, O. de. (2019). *Towards mandatory due diligence in global supply chains* (International Trade Union Confederation (ITUC), Hrsg.). Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/de_schutte_mandatory_due_diligence.pdf
- Senate of Canada. (2020). BILL S-216 - An act to enact the modern slavery act and to amend the customs tariff.
- Sicherheitsrat UN. (2003). *Resolution 157*. Verfügbar unter: [https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1457\(2003\)](https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1457(2003)).
- Smit, L., Bright, C., McCorquodale, R., Bauer, M., Deringer, H., Baeza-Breinbauer, D. et al. (2020). *Study on due diligence requirements through the supply chain. Final Report* (Europäische Kommission, Hrsg.). Zugriff am 24.02.2022. Verfügbar unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830>
- Sociaal-Economische Raad. (Oktober 2021). *Effective european due diligence legislation for sustainable supply chains. Advisory Report* (Sociaal-Economische Raad, Hrsg.). Zugriff am 28.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.ser.nl/-/media/ser/downloads/engels/2021/due-diligence-sustainable-supply-chains.pdf>
- Statista. (2022). *Anteil der Branche Finanz- und Versicherungsdienstleistungen an der gesamten Bruttowertschöpfung in Österreich von 2009 bis 2020*. Zugriff am 28.01.2022. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/793349/umfrage/anteil-der-branche-finanz-und-versicherungsdienstleistungen-an-der-gesamtwertschoepfung-in-oesterreich/>
- Statistik Austria. (2020). *Außenhandel*. Zugriff am 27.01.2022. Verfügbar unter: https://www.statistik.at/web_de/services/wirtschaftsatlas_oesterreich/aussenhandel/index.html
- Statistik Austria. (2022). *Sonderauswertung aus der Leistungs-und Strukturstatistik 2019 zur Anzahl der vom EK-Vorschlag betroffenen Unternehmen in Österreich*.
- Staus, H. (2022). *EU-Lieferkettengesetz: Das sagen heimische Expert:innen zum Entwurf*, Trending Topics. Zugriff am 28.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.trendingtopics.eu/eu-lieferkettengesetz-das-sagen-heimische-expertinnen-zum-entwurf/>
- Sterneberg, R., Coenraads, M. & Pouget, S. (2022). *European Commission proposal for the Corporate Sustainability Due Diligence Directive*. Zugriff am 04.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.dlapiper.com/en/us/insights/publications/2022/02/european-commission-proposal-corporate-sustainability/>
- TDC Enable. (2021). *Ministers Kitir and Dermagne receive letter from 60 companies for due diligence legislation*, TDC Enable. Zugriff am 29.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.tdc-enabel.be/en/2021/02/12/ministers-kitir-and-dermagne-receive-letter-from-60-companies-for-due-diligence-legislation/>
- Tetrault Sirsly, C.-A. & Lvina, E. (2019). From doing good to looking even better. The dynamics of CSR and reputation. *Business & Society*, 58(6), 1234–1266. <https://doi.org/10.1177/0007650315627996>
- UK Government. (2015). Modern Slavery Act 2015.
- UNIDO. (o. J.). *What is CSR?* Zugriff am 11.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.unido.org/our-focus/advancing-economic-competitiveness/competitive-trade->

[capacities-and-corporate-responsibility/corporate-social-responsibility-market-integration/what-csr](#)

- United Nations. (1948). *Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Zugriff am 10.01.2022. Verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>
- United Nations. (2011). *Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework*. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf
- United States Congress. (1933). *Securities Act of 1933*. Zugriff am 26.11.2021. Verfügbar unter: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/COMPS-1884/pdf/COMPS-1884.pdf>
- Van Dam, P. (WWU Münster, Hrsg.). (2012). *Polarisierung zum Poldermodell*. Zugriff am 04.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/versaeulung/poldermodell.html>
- Verfassungsgerichtshof Österreich. (o. J.). *Grundrechte*. Zugriff am 04.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/grundrechte.de.html>
- Walter, F., Nowak, M., Sommer, C., Sax, H. & Huber-Grabenwarter, G. (Austrian Development Agency & Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Hrsg.). (2010). *Handbuch der Menschenrechte. Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA*. Verfügbar unter: https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf
- Weissman, E., Mittal, A., Chung, C., Zhou, K. & Suladze, G. (2016). *Quantifying the costs, benefits and risks of due diligence for responsible business conduct. Framework and assessment tool for companies*. OECD; Columbia SIPA. Zugriff am 17.02.2022. Verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/Quantifying-the-Cost-Benefits-Risks-of-Due-Diligence-for-RBC.pdf>
- WKO. (2021a). *Österreichischer Aussenhandel und Direktinvestitionen Zukunftstrends und Innovation*. Zugriff am 02.02.2022. Verfügbar unter: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/exportwirtschaft.pdf>
- WKO. (2021b). *Österreichs Aussenhandelsergebnisse*. Zugriff am 20.02.2022. Verfügbar unter: https://wko.at/statistik/Extranet/AHstat/AH_12_2020e_Bericht.pdf
- WKO. (2022). *WKÖ-Kopf: Unternehmen benötigen EU-Lieferkettengesetz mit Augenmaß*. Zugriff am 03.03.2022. Verfügbar unter: <https://news.wko.at/news/oesterreich/wkoe-kopf-unternehmen-benoetigen-eu-lieferkettengesetz-m.html>
- Xue, H. (2009). *Transboundary damage in international law*. Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511494642>
- ZackZack. (2022). *EU-Lieferkettengesetz: Großes Potenzial aber Nachschärfungsbedarf*. Zugriff am 01.03.2022. Verfügbar unter: <https://zackzack.at/2022/02/24/eu-lieferkettengesetz-grosses-potenzial-aber-nachschaerfungsbedarf>
- Zenz, A. (Newlines Institute for Strategy and Policy, Hrsg.). (2020). *Coercive Labor in Xinjiang: Labor Transfer and the Mobilization of Ethnic Minorities to Pick Cotton*. Zugriff am 04.02.2022. Verfügbar unter: <https://newlinesinstitute.org/china/coercive-labor-in-xinjiang-labor-transfer-and-the-mobilization-of-ethnic-minorities-to-pick-cotton/>
- ZVEI e.V. (2020). *Leitfaden: Konfliktrohstoffe in der Lieferkette. Übersicht über Regulierungen und Pflichten für Unternehmen*. Zugriff am 24.02.2022. Verfügbar unter: https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2020/Dezember/Konfliktrohstoffe_in_der_Lieferkette/ZVEI-Leitfaden-Konfliktrohstoffe-DEZ2020.pdf